

2. Die Geschichte der öffentlichen Erziehung im Rheinland (1945–1972)

2.1 Der rechtliche Rahmen: Die Reichsjugendwohlfahrtsgesetz-Novelle von 1953 und das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961

Nach Kriegsende und dem Untergang des »Dritten Reiches« bemühte sich die öffentliche Erziehung, an die Weimarer Republik und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung von 1922 anzuknüpfen. Grundlegend war die Entscheidung der Besatzungsmächte, das Gesetz ohne das 1939 beschlossene Führerprinzip wieder in Kraft treten zu lassen. Diese Verordnung wurde noch 1945 bekannt gegeben, um des Nachkriegschaos' mit seinen unzähligen herumziehenden Jugendlichen Herr zu werden.¹ Da dies nicht gelang – auf die Situation im Rheinland wird noch ausführlich einzugehen sein – und weil sich trotz der Wiederherstellung des Gesetzes viele Jugendämter über eine unklare Rechtssituation beschwerten, begannen unmittelbar nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland die Beratungen über die Frage nach einem Jugendwohlfahrtsgesetz.² Das Ergebnis enttäuschte vor allem die Reformer unter den Fürsorgeexperten, da die dann verabschiedete Novelle vom 28.8.1953 kein neues Gesetz war, sondern weite Teil des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes übernahm und lediglich einige Veränderungen und Ergänzungen daran vornahm. Kontrovers diskutiert wurde vor allem die Verfassung des Jugendamtes und damit eng verbunden die schon in der Weimarer Republik höchst umstrittene Stellung der freien Wohlfahrtsverbände.³ Der Schlüsselbegriff der »Subsidiarität« findet sich zwar noch

- 1 Abgedruckt bei Tillmann 1950, S. 18 ff. Eindrückliche regionale Beispiele für das Chaos der ersten Zeit nach Kriegsende finden sich etwa bei Köster 1999 (Westfalen), S. 383–396 und Zahner 2006, S. 47–55.
- 2 Am ausführlichsten dazu Hasenclever 1978, S. 172 ff.; Dickinson 1996, S. 256 f.; von der Osten 2003, S. 85–109 (aus der Perspektive des Katholischen Fürsorgevereins); Schrapper 2005, S. 429–434 (aus der Perspektive des Deutschen Vereins) und Zahner 2006, S. 200–205; vgl. an zeitgenössischen Kommentaren Potrykus 1953. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 8.5.1949 hatte eine erste Rechtsgrundlage geschaffen, indem es die Gültigkeit des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, sofern es dem Grundgesetz nicht widersprach, festhielt und zudem das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zum Bundesrecht erklärte. Damit wurde zur Abänderung desselben ein Bundesgesetz nötig, vgl. ausführlich Muthesius 1950, S. 10.
- 3 Der Aufbau der Jugendämter wurde so geändert. Statt der während der Weimarer Republik üblichen Kollegialbehörde wurde die so genannte Zweigliedrigkeit (JWA und Verwaltung) des Jugendamtes beschlossen.

nicht im Gesetzestext. Allerdings wurde in einer Entschließung der CDU/CSU-Mehrheit im Bundestag gegen die Stimmen der Opposition festgehalten, dass die Subsidiarität als »Grundgedanke des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes« wieder restituiert werden solle.⁴ Für die Organisation der öffentlichen Erziehung wurde wichtig, dass nun die Einführung von Landesjugendämtern festgelegt wurde. Diese, darauf wird im nächsten Abschnitt mit Blick auf Nordrhein-Westfalen noch einzugehen sein, waren für die Umsetzung der öffentlichen Erziehung zuständig.

Konzeptionell änderte sich an der Fürsorgeerziehung nichts. Auch in den Debatten um das Gesetz stand die Frage nach der Ausrichtung der öffentlichen Erziehung keineswegs im Mittelpunkt. Anders verhielt es sich dagegen mit dem ebenfalls 1924 stark modifizierten § 4 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Dieser recht offen formulierte Aufgabenkatalog des Jugendamtes, »Einrichtungen und Veranstaltungen [im Bereich des Mutterschutzes sowie für die Minderjährigen allen Alters] anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen«, wurde auch als vorbeugende Erziehungsfürsorge interpretiert. Obwohl man mit Hasenclever davon sprechen kann, dass dieser Katalog nur als »bedingte Pflichtaufgaben« zu verstehen ist und wesentliche Finanzierungsfragen ungeklärt blieben, wird doch an dem Gesetz ein Richtungswechsel der Kinder- und Jugendfürsorge hin zu offenen und präventiven Formen deutlich.⁵ Etwas überspitzt spricht Dickinson für die 1950er Jahre vom »Triumph of Prevention and Psychotherapy«.⁶ Das Interesse und die Finanzströme verschoben sich weiter zuungunsten der öffentlichen Ersetzungserziehung. Ihr geringes Ansehen spiegelt sich in der polemischen Bemerkung eines katholischen Experten aus dem Jahr 1960 wider: »Nach der öffentlichen Meinung liegt die fürsorgliche Heimerziehung im entlegensten, unzulänglichsten und wohl auch verwildertsten Teil der pädagogischen Provinz.«⁷

Daran konnte auch die Überarbeitung in Gestalt des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 11.8.1961 nichts ändern. Auch das neue Gesetz blieb hinter den Erwartungen vieler Reformer und Fürsorgeexperten zurück, wie sie sich etwa in den Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge 1957 und 1958 niederschlugen.⁸ Im Mittelpunkt standen noch schärfer als bei den Diskussionen um die Reichsjugendwohlfahrtsgesetz-Novelle von 1953, die um den Begriff der »Subsidiarität« kreisten, die Stellung der freien Verbände und zudem das Elternrecht im Verhältnis zum Recht des Minderjährigen auf Erziehung. Das Gesetz, mit der CDU/CSU-Mehrheit im Bundestag verabschiedet, entschied sich für den Vorrang der freien Verbände und eine Stärkung des Elternrechts. Auch

4 Zitat nach Hasenclever 1978, S. 173. Daher wurden auch den freien Jugend- und Wohlfahrtsverbänden zwei Fünftel der stimmberechtigten Sitze im JWA zugesprochen.

5 Hasenclever 1978, S. 174; vgl. zur unklaren Finanzierung Zahner 2006, S. 206.

6 Dickinson 1996, S. 257; vgl. zur offenen Jugendarbeit grundlegend die regionale Studie von Fehrlen/Schubert 1997.

7 Wollasch 1960, S. 33.

8 Vgl. aus der Fülle an Literatur Hasenclever 1978, S. 193–206; Schrapper 1999, S. 47–50; von der Osten 2003, S. 110–131 (aus der Perspektive des Katholischen Fürsorgevereins); Schrapper 2005, S. 443–459 (aus der Perspektive des Deutschen Vereins) sowie an zeitgenössischen Kommentaren besonders interessant für das rheinische LJA Jans/Happe 1964.

wenn sich die Aufmerksamkeit wegen der bis zum Bundesverfassungsgericht vorgebrachten Auseinandersetzung auf den Streit um die Subsidiarität konzentrierte, brachte das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 einige grundlegende Neuigkeiten.⁹ Vor allem wurde die Verpflichtung des Jugendamtes festgehalten (§ 6 JWG Abs. 1), dem Minderjährigen Hilfen zur Erziehung bedarfsgerecht, rechtzeitig und ausreichend zu gewähren.¹⁰ Mit Hasenclever kann man daher festhalten, dass so »ein individueller Rechtsanspruch dem Grunde nach« verankert wurde.¹¹

Die Umsetzung dieses Anspruches fällt in der Gesamtbilanz gemischt aus. So wurde der Aufgabenkatalog (§ 4 RJWG) der Jugendämter erweitert und etwa um »die erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Familienerholung« (§ 5 JWG Abs. 1 Nr. 5) ergänzt sowie als ambulante Hilfeform die Schutzaufsicht zu einer »Erziehungsbeistandschaft« (§§ 55–61 JWG) ausgebaut.¹² In der öffentlichen Ersatzerziehung lässt sich eine ähnliche Symbiose von vielen alten mit einigen neuen Akzenten beobachten. So blieben wie schon bei der Reichsjugendwohlfahrtsgesetz-Novelle von 1953 die wesentlichen Grundlinien der öffentlichen Ersatzerziehung aus dem Kaiserreich bestehen – hier wurden ganze Passagen wortwörtlich übernommen, unter anderem auch der umstrittene Schlüsselbegriff der Verwahrlosung.¹³ Allerdings zeigen sich auch einige Neuerungen, die in den folgenden Abschnitten auf ihre Relevanz für das Rheinland noch eingehender untersucht werden sollen. So wurde die im Rheinland bereits in der Weimarer Republik eingeführte Freiwillige Erziehungshilfe (§ 62 JWG) bundesgesetzlich geregelt, damit ausgebaut und so erstmals in Bayern, Württemberg und Schleswig-Holstein eingeführt – vor allem der Allgemeine Fürsorge-Erziehungs-Tag hatte sich in verschiedenen Publikationen für die Stärkung und den Ausbau der Freiwilligen Erziehungshilfe ausgesprochen.¹⁴ Im Rheinland war die Freiwillige Erziehungshilfe wie erwähnt bereits 1927 eingeführt worden.¹⁵

Mit großer Aufmerksamkeit wurde registriert, wie das Gesetz Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung, einmal abgesehen von der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, zu unterscheiden versuchte. Die Freiwillige Erziehungshilfe sollte »zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens« im Hinblick auf die »leibliche, geistige oder seelische Entwicklung« (§ 62 JWG) dienen.¹⁶ Damit wurde sprachlich eine Unterscheidung zur Fürsorgeerziehung vorgenommen, weil der Schlüsselbegriff der

9 Vgl. zur Entwicklung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes 1967 von der Osten 2003, S. 131–139.

10 Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 6.

11 Hasenclever 1978, S. 202.

12 Damit förderte, um beim Beispiel zu bleiben, das Gesetz die Familienbildungsstätten und deren Vorläufer, vgl. dazu für Westfalen v. a. Depner 1999, S. 275 ff. Zitate nach Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 5f., 24 ff.

13 Vgl. ausführlich zum Vergleich zwischen dem Gesetz von 1953 und 1961 Carspecken 1958, S. 1–20; vgl. zur Kritik Zahner 2006, S. 280–290, bes. S. 289.

14 Vgl. z. B. Wagner 1952; Marcus 1953 und Schulz 1953.

15 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 380–384; Steinacker 2007, S. 239–243.

16 Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 26 f.

Verwahrlosung (§ 64 JWG) vermieden wurde. Inhaltlich war damit aber nichts geklärt, »denn eine Gefährdung der Entwicklung umfasst als weiteren Tatbestand stets auch die drohende Verwahrlosung, so wie eine Schädigung die bereits eingetretene Verwahrlosung einbezieht«. ¹⁷ Es überrascht daher nicht, dass die juristischen Auffassungen entsprechend divergierten. ¹⁸

Auch in einem anderen Punkt ging das JWG über das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hinaus. Kannte die alte Gesetzgebung nur einen Schutz der Zöglinge (vgl. für Pflegekinder §§ 19–31 RJWG und für Pfleglinge § 71 RJWG), erweiterte man jetzt den Schutzraum der Minderjährigen, indem nun explizit eine Heimaufsicht formuliert wurde (§ 78 JWG). ¹⁹ Die an das Landesjugendamt delegierte Aufgabe hatte sicherzustellen, »daß in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist« (§ 78 JWG Abs. 1). ²⁰ Auch eine andere Erweiterung stellte die Landesjugendämter vor die Herausforderung, sich intensiv mit den Erziehungsanstalten in ihrem Sprengel zu beschäftigen. Unter der Überschrift »Heimdifferenzierung« hielt nämlich § 72 fest: »Das Landesjugendamt soll zur Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung für die erforderliche Differenzierung der Einrichtungen und Heime nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe sorgen.« ²¹ Wie schon bei der Freiwilligen Erziehungshilfe bestätigte der Paragraph eine bereits im Rheinland bestehende Konzeption, die dadurch aber Unterstützung erhielt. ²²

Ein letzter für die Entwicklung im Rheinland sehr wichtiger Punkt: Das Höchstalter, bis zu der eine Einweisung eines Jugendlichen in öffentliche Ersatzerziehung erlaubt war, wurde »bis zur Vollendung seines 20. Lebensjahres« (§ 64 JWG) angehoben. ²³ Das alte Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hatte restriktiver bestimmt, das Höchstalter auf das 19. Lebensjahr beschränkt und grundsätzlich einschränkend festgehalten, dass nur nach einer Prüfung der Aussicht auf Erfolg Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe ausgesprochen werden dürfe (§ 63 RJWG Abs. 2 und 3). ²⁴ Der Passus zur Erfolgsaussicht wurde im Jugendwohlfahrtsgesetz nicht mehr aufgenommen. Auch in den Ausführungen zur Beendigung der Fürsorgeerziehung oder Freiwilligen Erziehungshilfe spielt der (Mangel an) Erfolg keine Rolle mehr. Kannte das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§ 73 RJWG) die Regelung, »einen Minderjährigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person liegen« zu entlassen, so wurde dieser Paragraph jetzt ersatzlos gestrichen. ²⁵ Dafür wurde die Regelung eingeführt, dass die Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe aufgehoben werden konnte,

17 Abel 1999, S. 178.

18 Vgl. Jans/Happe 1963, S. 62–67.

19 Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 6 ff., 18; Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 33 f.

20 Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 33.

21 Ebd., S. 30.

22 Vgl. dazu ausführlich Kap. I.2.4.3.

23 Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 26.

24 Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 14.

25 Ebd., S. 19.

wenn »erhebliche, fachärztlich nachgewiesene geistige oder seelische Regelwidrigkeiten eine andere Form der Hilfe erfordern« (§ 75 JWG Abs. 2).²⁶ Erkennbar wird das Anliegen, dem Rechtsanspruch auf Erziehung nachzukommen. Faktisch bewirkte die Umsetzung im Rheinland vor allem im Bereich der weiblichen Minderjährigen das Gegenteil.

Neben diesen Formen existierte im Rheinland noch die so genannte Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge. Die Gefährdetenfürsorge war nach einem Rundschreiben des Landesjugendamtes von 1933 für ältere weibliche Minderjährige gedacht, denen eine Unterbringung im Arbeitshaus dann erlassen wurde, wenn sie sich freiwillig für zwei Jahre in eine Fürsorgestelle einweisen ließen. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten konnte durch Gerichtsbeschluss ersetzt werden, und das ausdrückliche Einverständnis des Minderjährigen war fallengelassen worden. Sie wurde auch nach 1945 für Minderjährige nach Vollendung des 19. Lebensjahres (in Ausnahmefällen auch nach dem 18. Lebensjahr) fortgeführt und galt seit 1949 auch für männliche Jugendliche. Im Selbstverständnis des Landesjugendamtes sollte sie eine »Hilfe für Spätverwahrloste« sein. Meist handelte es sich um vermeintliche »sexuelle Verwahrlosung«. Als Kriterium galt, dass eine ein- bis zweijährige Heimerziehung mit Erfolgsaussicht durchgeführt werden könnte. Hier wurde in der Nachkriegszeit der nur geringe »Heimpflegesatz«, der davon ausging, dass die Betroffenen bald zu »nutzbringender Arbeit« herangezogen werden könnten, auf das Niveau der Freiwilligen Erziehungshilfe angehoben und auch eine zumindest hauswirtschaftliche Ausbildung mit Abschlussprüfung angestrebt. Die »Bewahrungsfürsorge«, die ebenfalls 1934 im Rheinland eingeführt worden war, bestand bei Fällen, die zuvor in Fürsorgerziehung oder Freiwilliger Erziehungshilfe gewesen waren, bei denen aber das Erziehungsziel wegen vermeintlich »abartigen Verhaltens« (»Lebensuntüchtigkeit«, »charakterliche Haltlosigkeit«, »asoziale Lebensführung«) nicht als erreichbar angesehen wurde.²⁷

Die Kosten verteilten sich bei beiden Fürsorgearten so wie bei der Freiwilligen Erziehungshilfe (zwei Drittel Landesjugendamt und ein Drittel Bezirksfürsorgeverbände). Beide Formen – Gefährdeten- wie Bewahrungsfürsorge – konnten ihre Herkunft aus der NS-Zeit nicht verleugnen. Sie bedeuteten eine besonders autoritäre Form der Sozialdisziplinierung, die zudem durch die während des Nationalsozialismus erfolgte Gleichsetzung von vermeintlicher Erziehungsunfähigkeit und Erbkrankheit stark belastet war und immer weniger in die Zeit der demokratischen Bundesrepublik passen sollte. So musste Martha Beurmann 1959 eine Anfrage nach der »Bewahrungsfürsorge« für eine Minderjährige in Brauweiler ablehnend beantworten und fertigte einen Vermerk, in dem sie darauf hinwies, dass die besondere Abteilung für minderjährige Frauen, »die als Zwischenform zwischen Arbeitshaus und Erziehungsheim für Schwerstverwahrloste« gedacht war, nicht mehr bestehe. Darin erinnerte sie an ein »Pressebild, das Herrn Medizinalrat Dr. Kurzweg mit der Spritze zeigte und mehr oder weniger deutlich damit in diesem Zusammenhang

26 Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 31.

27 Landschaftsverband Rheinland 1960, S. 108–110.

der Vorwurf erhoben wurde, als sei unberechtigt eine medikamentöse Behandlung gegen renitente Frauen eingeleitet worden.«²⁸

Dies hinderte das Landesjugendamt nicht daran, noch 1960 ein »Jugendbewahrungsgesetz« zu fordern, da dieses »Zwischengebiet zwischen Erziehung, Aufgaben des Arbeitshauses und Aufgaben des Jugendstrafvollzugs« Sondereinrichtungen erfordere, welche weder nach dem § 13 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes noch nach dem Familienrecht zu regeln seien, da diesen der Artikel 104 des Grundgesetzes entgegenstehe.²⁹ Die Befürworter einer bewahrungsgesetzlichen Regelung schafften es zwar im seit 1961 geltenden Bundessozialhilfegesetz, entsprechende Regelungen zu verankern, welche jedoch nachfolgend nur selten angewandt wurden. Im Jahre 1967 erklärte dann das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen für grundgesetzwidrig, was zu ihrer Abschaffung führte.³⁰ Seit 1963 verschwand der ohnehin im Gesamtrahmen marginale und immer geringer werdende Anteil von Minderjährigen in Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge vollständig aus der Statistik.³¹

Doch nicht nur die Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge standen im Fokus der Kritik. Auch die Unzufriedenheit auf Seiten vieler Fürsorgeexperten über das JWG war groß und wuchs während des gesellschaftlichen Reformklimas Ende der 1960er Jahre. So hielt der dritte Jugendbericht von 1972 fest: »Noch in seiner jetzigen Herkunft ist das JWG völlig durch seine Herkunft aus dem Polizeirecht (Pflegekinderschutz) und Strafrecht (FE) und durch obrigkeitstaatliche Vorstellungen einer eingreifenden Verwaltung geprägt.«³² Trotz dieser großen Unzufriedenheit gelang keine schnelle Reform des JWG von 1961. Auch die sozialliberale Koalition scheiterte daran und konnte ihren Gesetzesentwurf 1980 aufgrund des Vetos des Bundesrates nicht durchsetzen.³³ Die lange Ära des JWG endete erst mit dem 1990 verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfegesetz.³⁴ Auch wenn Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe zu diesem Zeitpunkt nur noch eine Nebenrolle in der Kinder- und Jugendfürsorge spielten, wurden sie offiziell erst damit aufgegeben. Will man ein Fazit der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Untersuchungszeitraum ziehen, überrascht das hohe Ausmaß an Kontinuität. Trotz einiger Neuerungen unterschied sich die Fürsorgeerziehung in ihrer Konzeption nur geringfügig von der Praxis, wie sie auf

28 Vermerk betr. Grundsatzfragen über die Grenzziehung der pädagogischen Zuständigkeit der öffentlichen Ersatzerziehung (Beurmann, 2.2.1959), in: ALVR 40372.

29 Landschaftsverband Rheinland 1960, hier 110. »Diese Minderjährigen terrorisieren vielfach ihre Familien und ihre Umgebung. Sie verstricken sich häufig immer mehr in eine asoziale Lebenseinstellung ohne straffällig zu werden. Ein Beispiel ist die mit allgemeiner schwerer Verwahrlosung verbundene Prostitution weiblicher Minderjähriger.«

30 Vgl. Willing 2003, S. 253–285.

31 So zählte der Landschaftsverband 1954 noch 215 Fälle in der Gefährdeten- und 64 in der Bewahrungsfürsorge, was bis 1963 auf sieben bzw. drei Fälle absank. Zahlen nach: Landschaftsverband Rheinland 1965, S. 93.

32 Bundesministerium 1972, S. 31.

33 Vgl. dazu einführend zu Reformanstößen Hasenclever 1978, S. 215–222 und Gries/Ringler 2005, S. 55 ff.

34 Vgl. dazu einführend mit weiterführender Literatur Gries/Ringler 2005, S. 61–73.

Grundlage des Fürsorgegesetzes von 1900 noch im Kaiserreich entfaltet worden war. Auch strukturell und personell lässt sich eine beeindruckende Kontinuität aufweisen.

2.2 Das Landesjugendamt Rheinland: Struktur und Personen

2.2.1 Die Übergangszeit (1945–1953)

Über die Organisation der öffentlichen Erziehung wurde im Gebiet des 1946 gegründeten Bundeslandes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines größeren Streitthemas heftig gerungen.³⁵ Dabei ging es um die Frage, ob eine den Provinzialverbänden ähnliche Struktur geschaffen oder die Aufgabengebiete auf andere Behörden verteilt werden sollten. Dieser »siebenjährige Krieg«,³⁶ wie die Auseinandersetzung damals umgangssprachlich genannt wurde, endete mit dem Sieg der Befürworter der alten Ordnung – vor allem die konfessionellen Wohlfahrtsverbände hatten sich mit Erfolg für eine Fortsetzung der Provinzialverbände ausgesprochen.³⁷ Am 6.5.1953 verabschiedete der Düsseldorfer Landtag mit großer Mehrheit die Landschaftsverbandsordnung zur Gründung eines westfälisch-lippischen und eines rheinischen Landschaftsverbandes als kommunale Selbstverwaltungskörperschaften höherer Ordnung in Rechtsnachfolge der Provinzialverbände. Damit war auch festgelegt, dass die Aufgabe der öffentlichen Ersatzerziehung an die Landschaftsverbände delegiert wurde. In Einklang damit hielt das nordrhein-westfälische Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 23.10.1956 fest, dass jedem der beiden Landschaftsverbände ein Landesjugendamt angehöre (§ 9 Abs. 1) und die Landesjugendämter als »Fürsorgeerziehungsbehörden« fungierten (§ 18).³⁸

Anders als das Landeshaus in Münster, das seine Arbeit auch während der Zeit zwischen 1945 und 1953 fortsetzen konnte, wurde die rheinische Provinzialbehörde 1946 faktisch aufgelöst und in die Landesverwaltung, konkret in das Oberpräsidium Nordrhein, eingegliedert. Es war damit Teil des von 1946 bis 1953 bestehenden Sozialministeriums NRW.³⁹ Formalrechtlich wurde ein Fortbestehen des Provinzialverbandes Rheinland in der Zeit von 1945 bis 1953 konstruiert, wobei nur dessen Aufgaben von der staatlichen Verwaltung wahrgenommen worden seien.⁴⁰ Dieses kurze Zwischenspiel endete, wie oben geschildert, 1953.

35 Vgl. dazu Köster 1999, S. 509–522.

36 Brunn/Reulecke 1996, S. 98.

37 Vgl. für Westfalen Köster 1999, S. 513.

38 Das Gesetz ist abgedruckt in Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 22–29.

39 Es wurde 1953 aufgelöst und fand Nachfolgebehörden im Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau (1953–1954), Ministerium für Arbeit und Soziales (1954–1970), Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (1970–1998).

40 Vgl. Enseling 1953, S. 77–79.

2.2.2 Das Personal – Kontinuität und Wandel

Wie bereits beschrieben, arbeitete das Landesjugendamt über das Kriegsende hinaus. Bei Kriegsende war die Verwaltung der rheinischen Fürsorgeerziehung sehr zersplittert. Der gesamte in Düsseldorf ansässige Provinzialverband war nach den ersten großen Bombenangriffen auf Düsseldorf seit 1943 in seiner Verwaltung auf immer mehr Außenstellen verteilt worden. Die Fürsorgeerziehungsbehörde saß zum Beispiel seit Anfang 1945 in einem Haus des Bergischen Diakonissenhauses im ländlichen Aprath zwischen Wuppertal und Düsseldorf.⁴¹ Sie mühte sich, einen Überblick über ihr eingeschränktes Arbeitsgebiet zu behalten, und hatte sich mit der Militärregierung zu arrangieren.

Die alliierte Überprüfung der beschäftigten Mitarbeiter erbrachte im September 1945 die Internierung des Ressortleiters Walther Hecker und der Leiterin des Referats für die Fürsorgeerziehung, Martha Beurmann, die beide Mitglieder der NSDAP gewesen waren.⁴²

Der Jurist Walther Hecker (1889–1974) hatte als Landesrat die Jugendwohlfahrtsabteilung der rheinischen Provinzialverwaltung seit April 1930 geleitet. Er war zuvor bei der Bezirksregierung Düsseldorf für Fragen der Jugendwohlfahrt zuständig gewesen und gegen die Stimmen der KPD und des Zentrums zum Landesrat gewählt worden.⁴³ Obwohl er Distanz zum organisierten Katholizismus hielt – er war nicht Mitglied der Zentrumspartei –, war er durchaus ein Verfechter der konfessionellen Wohlfahrtspflege. Da er auch dem Nationalsozialismus offen gegenüberstand, konnte er seine Positionen als Leiter der Fürsorgeerziehungsbehörde und stellvertretender Vorsitzender des Landesjugendamtes über die NS-Zeit halten. Als technokratischer Fachbeamter hatte er sich sehr in der oben beschriebenen rassistischen Überformung der Differenzierung der Fürsorgeerziehung engagiert. Nachdem er 1946 von der Militärregierung wieder freigelassen worden war, arbeitete er bis 1949 als Referent für Jugendwohlfahrt im Diözesan-Caritasverband Köln. Seit 1950 war er als Referent im Arbeits- und Sozialministerium NRW tätig, wo er dann 1952 wieder die Leitung der Abteilung Jugendwohlfahrt übernahm. Er schied Ende 1954 aus Altersgründen aus.⁴⁴

Der promovierte Jurist Landesrat Ferdinand Saarbourg (1888–1977) war Hecker 1930 bei der Wahl zum Leiter der Abteilung unterlegen gewesen. Er war evangelisch und der Ansprechpartner für die Innere Mission. Er bearbeitete nachfolgend wesentlich die Aufgabenbereiche Jugendpflege und Jugendbewegung innerhalb der Fürsorgeerziehungsbehörde und wirkte von 1937 bis 1946 zusätzlich als Abteilungsdirigent der Rheinischen Versorgungskassen und Leiter der Abteilung für Blinden- und Gehörlosenfürsorge. Nach der Internierung Heckers übernahm er 1945 dessen Funktion und wechselte 1946 ins Sozial-

41 Vgl. Steinacker 2007, S. 697.

42 Die genauen Gründe für die Verhaftung der beiden bleiben unklar, doch geschahen diese Internierungen oft aufgrund der wahrgenommenen Positionen und NS-Parteimitgliedschaften.

43 Vgl. zu seiner Biographie Hansen 1991, S. 388; Blum-Geenen 1997, S. 331; Klee 2003, S. 235 f.; Hamerschmidt 2005, S. 360 f.; Steinacker 2007, S. 203 ff.; ALVR 18168.

44 Pressenotiz zur Verabschiedung von Walther Hecker (29.12.1954), in: ALVR, NL Klausä 30. »Er half wesentlich mit, daß auch in der Zeit von 1933–1945 die rheinischen Anstalten der Jugendhilfe vorwiegend ihren konfessionellen Charakter beibehielten.«

ministerium, wo er bis 1954 als Chefjustitiar arbeitete. Er beteiligte sich 1949 an der Wiedergründung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und war von 1960 bis 1963 dessen Leiter.⁴⁵

Eine wichtige Persönlichkeit, die eine Kontinuität der jugendfürsorgerischen Verwaltung im Rheinland von der NS-Zeit in die Bundesrepublik widerspiegelte, war neben Walther Hecker die Juristin Martha Beurmann (1907–1983). Sie stammte aus einer evangelischen Familie. Der Vater war Oberbauingenieur und zog berufsbedingt 1926 mit der Familie von Kiel nach Essen. Laut ihrer Angabe im Lebenslauf 1939 fasste sie bereits in der Schule den Entschluss, Jura zu studieren, doch war ihr Vater gegen diesen Berufswunsch eingestellt, weswegen sie ein Jahr lang nach der Schulentlassung im Haushalt der Eltern und bei Verwandten hauswirtschaftliche Kenntnisse erwarb.⁴⁶ Im Sommersemester 1927 nahm sie dann das Studium der Rechtswissenschaften auf. Sie studierte bis 1930/31 in Bonn, Kiel und München. Sie leistete Praktika am Evangelischen Jugendamt in Bonn, dem dortigen Städtischen Jugendamt und dem Vormundschaftsgericht im Frühjahr 1931 ab, was ihr einen guten Einblick in die Praxis der Jugendhilfe gewährte.⁴⁷ Insbesondere der überregional bekannte Bonner Jugendrichter Ludwig Clostermann stellte ihr ein gutes Zeugnis aus. Von 1934 bis 1937 machte sie verschiedene Anwaltsvertretungen und musste 1937 in Essen auf eine Stelle im mittleren Dienst der Justizverwaltung gehen, da Frauen nicht im höheren Dienst arbeiten durften. Seit etwa Anfang 1939 arbeitete sie im Reichsjustizministerium, wo sie von Staatssekretär Freisler mit Fragen des weiblichen Strafvollzugs beschäftigt werden sollte. Dennoch ging sie im April 1939 auf das Angebot ein, eine Stelle bei der auf den ersten Blick sehr viel geringer gewerteten Provinzialverwaltung Rheinland anzutreten. Laut eines Vermerks von Verwaltungsdirektor Kitz machte sie bei einem Gespräch Anfang April 1939 einen hervorragenden Eindruck. Sie würde kommen, wenn sie die Zusage bekäme, in absehbarer Zeit eine Landesoberverwaltungsratsstelle zu erhalten.⁴⁸ Eine solche war zwar nicht direkt verfügbar, doch ließ sich Beurmann darauf ein. Sie erhielt die Möglichkeit, neben ihrer Tätigkeit mit einer Arbeit über das Thema »Das Erfordernis schuldhafte[n] Verhaltens der Eltern als Voraussetzung zur Anordnung von Jugendhilfemaßnahmen nach herrschender Rechtslehre, Rechtsprechung und künftigen Recht« an der Reichsuniversität Straßburg zu promovieren.⁴⁹

Martha Beurmann agierte als Fürsorgeerziehungsdezernentin in der Provinzialverwaltung und bearbeitete im Landesjugendamt den Schwerpunkt Jugendstrafrechtsreform. Sie setzte sich zu Kriegsbeginn für eine Ausweitung der Verbotsbestimmungen ein, wie sie dann auch in den Polizeiverordnungen zum Schutz der Jugend 1940 realisiert wurde. Sie war besonders nach dem Tod ihrer Vorgesetzten, Gräfin von Merfeld, für den Bereich der

45 Hansen 1991, S. 408; Steinacker 2007, S. 204.

46 Lebenslauf Martha Beurmann (15.4.1939, handschr.), in: ALVR 38378, Bl. 2.

47 Zeugnisabschrift (Clostermann, 12.9.1931), in: ebd., Bl. 5.

48 Vermerk an Landesrat Hecker (Kitz, 4.4.1939), in: ebd., Bl. 19.

49 Promotionsurkunde der Reichsuniversität Strassburg für Martha Beurmann 1.7.1942 (Rektor Karl Schmidt, Dekan Rechts- und Staatswissenschaften Dr. Friedrich Schaffstein), in: ebd., Bl. 78.

weiblichen Zöglinge und die Aufsicht über die konfessionellen Belegheime zuständig.⁵⁰ Beurmann engagierte sich sowohl in der NS-Frauenschaft und in der HJ wie auch in evangelischen Kreisen. Sie war zum Beispiel 1943 nach Wittlaer gezogen, wo sie in unmittelbarer Nähe zum Anstaltskomplex der Düsselthaler Anstalten wohnte. Nach dem Krieg erhielt sie verschiedene Leumundszeugnisse, so vom rheinischen Generalsuperintendenten Stoltenhoff und dem rheinischen Präses Held, die ihr bescheinigten, dass sie sich nicht besonders nationalsozialistisch exponiert habe und auch in evangelischen Kreisen mitarbeite.⁵¹ Nach ihrer Entlassung aus der Internierung arbeitete sie vom Sommer 1946 bis zum Juli 1947 als Fürsorgehelferin beim Gemeindedienst für Innere Mission in Düsseldorf. Dann übernahm der Allgemeine Fürsorge-Erziehungs-Tag unter seinem Leiter Johannes Wolff die in der Jugendfürsorge ausgewiesene Juristin als Geschäftsführerin.

Seitdem sie im Januar 1948 vom Entnazifizierungsausschuss ihre Einstufung in die Kategorie IV (Mitläufer) in Händen hatte, versuchte sie zurück in den Dienst der Landesverwaltung zu kommen.⁵² Trotz Bedenken auf politischer Seite gelang es ihr im Juli 1949, als Referentin im Sozialministerium NRW wieder eingestellt zu werden. Im Januar 1952 wurde sie auch wieder als Regierungsrätin ins Beamtenverhältnis berufen. Nach der Neugründung des Landschaftsverbandes Rheinland 1953 erreichte sie 1955 die Position einer Landesoberverwaltungsrätin, 1965 der Landesverwaltungsdirektorin und schließlich 1970 der Leitenden Landesverwaltungsdirektorin. Ende Februar 1972 ging sie in den Ruhestand. Martha Beurmann war eine der führenden Figuren des Landesjugendamtes, die sowohl Fragen der Heimaufsicht wie auch Konzeptionen der Jugendfürsorge und zahlreiche Programmpapiere erstellte.⁵³ Dennoch wurde sie nicht Leiterin des Landesjugendamtes.

Die Nachfolge ihres alten Chefs, Walther Hecker, trat 1955 der Jurist Karl-Wilhelm Jans (1911–2007) an. Der in Moers geborene Jans war Sohn eines evangelischen Kaufmanns. Er besuchte das humanistische Gymnasium Adolfinum in Moers und begann 1930 sein Jura-studium.⁵⁴ Er wurde nach dem Referendariat 1934 in den juristischen Vorbereitungsdienst und schließlich in das Beamtenverhältnis aufgenommen. Im Jahre 1936 promovierte er in Köln mit einer Arbeit über »Das Recht am Unternehmen und die Wirtschaftsordnung«.⁵⁵ In seinen sehr formalrechtlichen Argumentationen sah er – wie viele Juristen der damaligen Zeit – in »jedem Recht die Pflicht zur sozialen Ausübung« walten, was zeitgenössisch durch die nationalsozialistischen Grundlehren bestimmt sei.⁵⁶ Jans blieb nachfolgend in

50 Vgl. Steinacker 2007, S. 577–579; ALVR 38378.

51 Vgl. EkiR (Präses Held) an Ministerialdirektor Stöver (18.8.1950), in: ALVR 38378, Bl. 201.

52 Entnazifizierungsausschuss für den Reg.-Bez. Düsseldorf an Sozialministerium (5.1.1948), in: ebd., Bl. 147. »Ihre Wiedereinstellung als Provinzialverwaltungs-rätin wird empfohlen.«

53 Vgl. LOVR Dr. Beurmann an LD (über LR Dr. Jans, 1.2.1962) (mit Anlage: »Ziel meiner Arbeit in der öffentlichen Erziehung, aufgegriffene Arbeiten, Arbeitsstand«), in: ALVR, NL Klausur 33; siehe auch den rückblickenden Bericht über ihre Zeit: Stellungnahme von Frau Dr. Martha Beurmann zum Abschlussbericht 7.9.1973, in: ALVR, 38879, Bl. 154–196.

54 Vgl. handschr. Lebenslauf Karl-Wilhelm Jans (10.7.1945), in: ALVR, Personalakte Jans; Jugendhilfe-Report 2/2007, S. 20.

55 Jans 1936. Seine Referenten waren Heinrich Lehmann und Hans Carl Nipperdey.

56 Ebd., S. 3 und 9 of. Dabei berief sich Jans u.a. auf Carl Schmitt. Vgl. auch Jans 1934, S. 1058 ff.

einer Verwaltungslaufbahn. Er durchlief die Positionen eines Probeassessors 1939, Regierungsassessors 1940 und Regierungsrats 1941. Seit 1939 war er beim Landratsamt Angermünde beschäftigt und wurde formell 1942 auf die Stelle eines Regierungsrats bei der Behörde des Reichsstatthalters Kärnten in Klagenfurt versetzt. Er war allerdings seit dem Oktober 1939 bei der Wehrmacht und geriet in Kriegsgefangenschaft.

Er wurde im Mai 1945 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und im August 1945 bei der Kreisverwaltung Moers als Regierungsrat eingestellt. Von April 1946 bis zum Frühjahr 1955 war er Beigeordneter der Kreisverwaltung Moers, wo er unter anderem mit jugendfürsorgerischen Fragen befasst war. Die Entnazifizierung hatte er 1947 mit der Einstufung in die Kategorie IV (Mitläufer) überstanden. Im Frühjahr 1955 wurde er dann zum Nachfolger Heckers als Landesrat im Landschaftsverband Rheinland und Leiter der Abteilung IV Jugend-



Karl-Wilhelm Jans (undatiert)

wohlfahrt bestimmt. Nach der Erinnerung des Landesdirektors Udo Klausa hatte im Vorfeld dieser Personalfrage Prälat Wilhelm Böhler⁵⁷ bei Klausa erfolglos darauf gedrungen, dass ein Katholik in diese Position kommen solle.⁵⁸ Diese Funktion nahm Jans bis zu seinem Ruhestand 1974 wahr. In der Begründung für die Verleihung des Verdienstkreuzes erster Klasse wurde seine Zeit so beschrieben: »Wiederaufbau und Umgestaltung von bestehenden Landesjugendheimen, Neubau von Landesjugendheimen und Heimen der freien Träger, Reform der öffentlichen Erziehung. In diesem Zusammenhang bahnbrechende neue Planungen bereits Ende der fünfziger Jahre durch die Konzeption des neuen Heilpädagogischen Landesjugendheims in Süchteln und des 1966 eröffneten Landesjugendheims Abtshof in Hennef: Aufgabe der früher von der Außenwelt weitgehend abgeschlossenen Fürsorgeerziehung zugunsten einer freizügigeren Erziehung mit erheblich erweitertem Angebot an die Jugendlichen, vermehrte Einschaltung von Psychologen und Psychiatern, verringerte Bettenzahl in den Schlafräumen, Verringerung der Gruppenstärken bei Vergrößerung des pädagogischen Mitarbeiterstammes, Öffnung der Heime nach außen.«⁵⁹

57 Wilhelm Böhler (1891–1958) war bereits 1948 der katholische Beauftragte gegenüber dem Parlamentarischen Rat und Vertreter des nordrhein-westfälischen Episkopates bei der Landesregierung in Düsseldorf, vgl. Ganslmeier 2005.

58 Udo Klausa, Erinnerungen 1948–1974, in: ALVR, NL Klausa 401, Bl. 174.

59 LVR an Innenminister NRW (29.7.1974), in: ALVR, Personalakte Jans.

Diese lobende Beschreibung fasste zwar viele Fortschritte (in der Eigensicht des Landschaftsverbandes) zusammen, doch wird man auch einige Fragezeichen anbringen müssen, wie noch zu zeigen sein wird. Ferner hatte sich Jans in der »öffentlichen Jugendarbeit« und bei der Errichtung des Jugendhofs Königswinter engagiert. Zahlreiche Veröffentlichungen wiesen ihn als Fachmann in seinem Gebiet aus. So zeichnete er bereits in den 1950er Jahren für eine vom Landschaftsverband herausgegebene Sammlung von Gesetzestexten zum Jugendwohlfahrtsrecht verantwortlich und schrieb mit seinem damaligen Mitarbeiter und späteren Landesrat beim westfälischen Landschaftsverband Günter Happe ein »Handbuch für die Jugendhilfe« wie auch einen wichtigen Kommentar zum Jugendwohlfahrtsgesetz, der in modernisierter Form bis heute weiterexistiert.⁶⁰ Ferner ist seine ehrenamtliche Mitarbeit in Verbänden wie dem Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tag, wo er seit Anfang 1959 Vorstands- und Beiratsmitglied war und seit 1960 dem Rechtsausschuss (damals noch zur Reform des JWG), seit 1965 dem Ausbildungsausschuss, seit 1966 dem Ausschuss für Forschung und seit 1968 dem Ausschuss für offene Hilfen angehörte, erwähnenswert. Zudem hatte er während seiner gesamten Amtszeit die Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und war in vielfältiger Form an den von dort gegebenen Richtlinien beteiligt.

Im Untersuchungszeitraum der 1950er und 1960er Jahre repräsentiert auch der Landesdirektor des Landschaftsverbandes Udo Klausä (1910–1998), der von 1954 bis 1975 diese Position bekleidete, eine gewisse Kontinuität.⁶¹ Klausä entstammte einer katholischen Familie. Sein Vater war Landrat des Kreises Leobschütz in Oberschlesien gewesen, wo Klausä das humanistische Gymnasium besuchte. Ab 1929 studierte er Rechts- und Staatswissenschaften in Grenoble, Paris und Breslau. Im Februar 1933 legte er hier sein Referendarexamen ab, das er wie die große Staatsprüfung mit »gut« absolvierte. Von 1933 bis 1937 hatte er bei den Amtsgerichten Ohlau und Leobschütz sowie beim Landgericht Ratibor als Referendar und dann bei der Regierung in Frankfurt/Oder, dem Landratsamt im Kreis Teltow, dem Amt Angermünde, dem Amt Welzow und dem Landratsamt Jüterbog (dort als Vertreter des Landrats) gearbeitet. Auch in seiner Zeit als Regierungsassessor wirkte er an verschiedenen Landratsämtern, bis er im Oktober 1939 als Regierungsrat zum persönlichen Referenten des in Posen als Regierungspräsident agierenden August Jäger wurde. Jäger war 1933/34 Reichskommissar für die evangelische Kirche gewesen und offenbar für den Aufbau der deutschen Verwaltung in Posen als Vertreter von Gauleiter Artur Greiser reaktiviert worden. Laut der eigenen Darstellung, die Klausä in seinen autobiographischen Aufzeichnungen hinterlassen hat, wurde er vom Reichsinnenministerium in diese Position geschoben, um Informationen über dieses neu dem Reich angegliederte Gebiet und die dortige Verwaltung einzuholen.⁶² Klausä schaffte es laut eigener Darstellung auch,

60 Jugendwohlfahrtsrecht 1958; Jans/Happe 1963.

61 Alle Angaben nach ALVR 38266.

62 Vgl. Udo Klausä, Erinnerungen, Bd. I, in: ALVR, NL Klausä 400, Bl. 136; vgl. allgemein Broszat 1965, bes. S. 58 f.



Martha Beurmann Referat, JWA Sitzung in Haus Fichtenhain, undatiert

ein Vertrauensverhältnis zu dem redseligen Jäger aufzubauen.⁶³ Klausas hatte es aber auch mit Umsiedlungsaktionen der Deutschen und Polen aus dem Warthegau, die nach Posen kamen, zu tun. Im Februar 1940 schließlich übernahm er das Landratsamt des Kreises Bendzin (1941 zu »Bendsburg« umbenannt) im nordöstlichen Teil des Regierungsbezirks Kattowitz. Hier wohnten nach seinen Angaben 195.000 Einwohner, von denen nur 13.000 als Deutsche und rund 40.000 als Juden galten. Klausas betont, dass er dort nur zivile Verwaltung gemacht habe im Gegensatz zu der SS, die unter dem Label des »Reichskommissars zur Festigung deutschen Volkstums« die Aussiedlung der Polen, die Umsiedlungsaktionen Volksdeutscher und die Deportation der Juden betrieben habe. Von Auschwitz als Vernichtungslager habe er erst nach dem Krieg gehört.⁶⁴

Im Frühjahr 1942 meldete er sich freiwillig zur Wehrmacht, um den offenbar bedrückenden Verhältnissen im Landkreis zu entkommen. Seine Familie siedelte in den Westen des Reiches über, wo sich Klausas kurz vor Kriegsende von seiner Truppe löste. Er tauchte mit

63 So habe Klausas mit Jäger abends häufiger zwei Flaschen Wein zwischen 22.00 und 2.00 Uhr geleert und erzählt. Dabei habe Klausas auch den Fall des Landrats von Hirschfeld erfahren, der mit einigen Volksdeutschen in Hohensalza das Gefängnis überfallen und dort einsitzende Polen erschossen habe. Klausas habe diesen Fall an das Reichsjustizministerium gemeldet, um solche Gräueltaten abzustellen (vgl. Udo Klausas, *Erinnerungen*, Bd. 1, in: ALVR, NL Klausas 400, Bl. 136).

64 Ebd., Bl. 220. Dennoch berichtet er auch die Geschichte, wie er seinen jüdischen Hausbesorger und dessen Familie vor einer Deportation zumindest zeitweise bewahrte, ihn sogar aus einem Lager in Bendschin holte. Dieses Erlebnis habe seine Meldung zur Wehrmacht im Frühjahr 1942 sehr beeinflusst. »Aber man wurde eben unschuldig – schuldig!« (ebd., Bl. 162–164).

seiner Familie in einem Schloss unter und entging der Kriegsgefangenschaft. Klausua lernte am Kriegsende den Unternehmer Schaumann kennen, in dessen Firma er von 1945 bis 1948 arbeitete.⁶⁵ Bis 1951 war er anschließend bei der Spinnerei und Strickwarenfabrik Josef Kudlich in Kempen als kaufmännischer Leiter beschäftigt. Obwohl sich Klausua aufgrund seiner familiären und beruflichen Herkunft zu den alten Ministerialkreisen zählte, gelang es ihm offenbar nicht, eine Stelle im öffentlichen Dienst zu erhalten. Verschiedene Versuche, unter anderen auch einmal im Bundesinnenministerium unter Gustav Heinemann, blieben erfolglos. Erst 1951 hatte seine Bewerbung als Geschäftsführer des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages Erfolg. Er hatte hier seine NSDAP- und SA-Mitgliedschaft zugegeben und wäre deswegen beinahe nicht gewählt worden. Doch er konnte den ›Persilschein‹ eines katholischen Prälaten vorweisen, der ihn in seiner Zeit als Landrat in Oberschlesien kennengelernt hatte und bei ihm Verständnis für die Anliegen der katholischen Kirche gefunden hatte.⁶⁶ Dies sicherte Klausua offenbar die Wahl und damit seinen Wiedereintritt in den öffentlichen Dienst.⁶⁷ Im Jahre 1954 wurde er zum Landesdirektor des Landschaftsverbandes Rheinland gewählt, 1966 in diesem Amt bestätigt, aus dem er 1975 in den Ruhestand ging.

Zuvor war er insbesondere von den im Verein »Sozialpädagogische Sondermaßnahmen Köln« (SSK) zusammengeschlossenen sozialkritischen Gruppen als »Edelnazi« schwer kritisiert und insbesondere wegen seiner NS-Vergangenheit angegriffen worden.⁶⁸ Diese Angriffe lassen sich eindeutig als politische Instrumentalisierungen seiner NSDAP-Mitgliedschaft deuten. Die aus heutiger Perspektive wesentlich problematischere Zeit als Referent des 1948 in Polen wegen seiner Untaten hingerichteten August Jäger und als Landrat in Oberschlesien war nicht Thema der Angriffe. Vielmehr ging es in einer »Die Aussonderung der Entarteten« überschriebenen Dokumentation über den Landschaftsverband Rheinland um eine moralische Delegitimierung des LVR und seiner Mitarbeiter, die »grausame und ungesetzliche Mißstände in den Heimen« existieren ließen. Zuerst sei alles verdunkelt, dann abgestritten, schließlich jahrelang »untersucht« worden, um dann alles beim Alten zu belassen.⁶⁹ Klausua war allerdings im Gefolge der Heimbefreiungen

65 Schaumann soll nach Klausuas Darstellung ebenso wie er selbst unter der »Nazijagd« gelitten haben. Klausua hatte zu Kriegsende die Betrachtung »Wann wird der Haß überwunden?« geschrieben, welche die verfehlte Politik der Sieger aufzeigt und die Freundschaft der beiden Männer befördert habe (vgl. ALVR, NL Klausua 402, Dokument Nr. 3).

66 Siehe Bescheinigung von Monsignore Albert Büttner vom 4.7.1946, in: ALVR, NL Klausua 400, Bl. 152.

67 ALVR, NL Klausua 401, Bl. 9ff.

68 »Die Aussonderung der Entarteten«, Dokumentation über den Landschaftsverband Rheinland (Kopie), in: ALVR 40468. So hatte der SSK insbesondere Auszüge aus der Schrift von Udo Klausua, Rasse und Wehrrecht, abgedruckt und skandalisiert.

69 »Der Landschaftsverband läßt seinen Geisteskranken keinen tödlichen Giftbrei reichen, er schickt keine Krüppel ins Gas und läßt aufsässige und straffällige Jugendliche nicht in KZs und Strafkompagnien verheizen. Im Gegenteil, er wendet Milliarden an Steuergeldern für diese Menschen auf. Wenn man aber die Bilder aus den Anstalten des Udo Klausua betrachtet, wo Menschen in Löchern hinter schweren Eisengittern vegetieren, wenn man die Berichte von Menschen hört, die in den Erziehungsheimen des Udo Klausua mit brutalen und zynischen Methoden in die Kriminalität, die Trunksucht,

und der Skandalisierungen der Heimerziehung durchaus reformfreudig und schlug zum Beispiel 1971 von sich aus die Erarbeitung einer »Idealkonzeption« vor. Das Anliegen der SSK erkannte er innerlich an, wenn er auch dachte, dass diese mit ihren Wohngemeinschaften nicht »den Stein des Weisen« gefunden hätten.⁷⁰ Insbesondere den politischen Zusammenhang der SSK lehnte Klausa ab: »Daß die Initiatoren dieser Bewegung nicht etwa gesellschaftskonforme Persönlichkeiten sondern Janitscharen der Revolution züchten wollen, ist ein Anlaß mehr, nach einem eigenen Konzept Ausschau zu halten.«⁷¹

Klausa, Jans und Beurmann gehörten einer Juristengeneration an, die im Nationalsozialismus ihre berufliche Sozialisation erhalten, sich hier ideologisch und funktional angepasst hatte und sich in der Bundesrepublik wieder entsprechend anpasste. Dabei lösten sie sich von der rassistischen Überformung der Jugendfürsorge und kehrten zu einem autoritären Muster der Fürsorglichkeit zurück. Dies zeigte sich unter anderem in den Grenzbereichen der Jugendfürsorge wie bei der Frage nach den so genannten Unerziehbaren, als man im Rheinland bis zum Beginn der 1960er Jahre ein Bewahrungsgesetz forderte. Einer anderen Generation gehörten Helmut Saurbier (Jg. 1934), der Nachfolger von Karl-Wilhelm Jans, und Rudolf Kraus (Jg. 1929) an.

Helmut Saurbier kam aus einer katholischen Familie und war der Sohn eines Stadtdirektors. Er studierte von 1954 bis 1958 Jura in München, an der Freien Universität Berlin und in Münster. Als Referendar arbeitete er von 1958 bis 1962 am Oberlandesgericht Köln und beim Westdeutschen Rundfunk. Anschließend trat er in die Dienste des Landschaftsverbandes und erreichte 1963 die Position eines Landesassessors, 1966 eines Landesverwaltungsrats und schließlich 1974 des Landesrats, worin er 1986 bestätigt wurde und 1994 in den Ruhestand ging. Ab dem Oktober 1963 wirkte er als Leiter der Referate 42 und 45, welche die Fürsorgerziehung, Freiwillige Erziehungshilfe, Heimaufsicht, die Jugendämter, die Fachaufsicht und Fachfortbildung umfassten, darunter auch die Heimaufsicht und die Neubauplanung der landschaftsverbandseigenen Heime. Er besaß zudem auch Kenntnisse im internationalen Jugendrecht, wobei ihm seine englischen und französischen Sprachkenntnisse zugute kamen.⁷² In der Nachfolgefrage von Jans als Leiter der Abteilung 4

auf den Strich oder in den Selbstmord getrieben werden, wenn man die Bilder sieht, in denen junge Menschen noch vor wenigen Jahren auf den Höfen von Udo Klausas Heimen in den gestreiften Jacken und den genagelten Holzschuhen der KZ-Häftlinge antreten, wenn man die Menschen, einstmals gesunde Menschen, kennenlernt, die durch regelmäßige Verabreichung schwerster Gifte und Betäubungsmittel körperlich und persönlich zerstört worden sind, dann begreift man, daß hier das Programm, das Udo Klausa sich selbst gab: »die Aussonderung der Entarteten«, immer weiter, Jahr für Jahr, verwirklicht worden ist, so als hätte es den 8.5.1945 nicht gegeben.« (»Die Aussonderung der Entarteten«, Dokumentation über den Landschaftsverband Rheinland [Kopie], in: ALVR 40468).

70 LD Klausa an Jans (4.3.1971), in: ALVR, NL Klausa 35.

71 Ebd. Auf einer vom SSK gestürmten Sitzung des LJWA habe Klausa nach eigener Beschreibung einen Störer, der bei einem Tumult einen Polizisten überwältigt hatte, an den Füßen hochgezogen und mit dem Kopf auf den Boden »gebumst« (Udo Klausa: Erinnerungen 1948–1975, in: ALVR, NL Klausa 401, Bl. 178 f.).

72 Vgl. ALVR, Personalakte Helmut Saurbier.

des Landschaftsverbandes setzte er sich 1974 gegen Rudolf Kraus durch, der vom ein Jahr später scheidenden Landesdirektor Udo Klausas favorisiert worden war.⁷³

Kraus hatte von 1954 bis 1962 Politik, Soziologie, Rechts- und Sozialwissenschaften in Basel, Freiburg, Fribourg (Schweiz), Mainz und München sowie an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin studiert. Seit 1961 führte er Lehraufträge über Sozialpädagogik durch. Er promovierte zweifach als Pädagoge und als Politikwissenschaftler und wurde 1971 Honorarprofessor für Sozial- und Jugendhilfe an der Ruhr-Universität Bochum. Seit 1966 arbeitete er als Landesoberverwaltungsrat beim Landschaftsverband Rheinland, wurde 1971 Landesverwaltungsdirektor und 1973 Leitender Landesverwaltungsdirektor. Klausas schätzte ihn besonders, weil er in der schwierigen Zeit zu Beginn der 1970er Jahre in die Wohngemeinschaften des SSK ging und sich dort Diskussionen stellte und Vermittlungen anbot.⁷⁴ Nach dem Ausscheiden von Martha Beurmann übernahm er im Mai 1972 deren Aufgaben im Referat 42.⁷⁵ Die Nachfolge von Jans in der Abteilungsleitung erhielt er jedoch 1974 nicht. Er ging dann 1975 in die Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes und wechselte später ins Sozialministerium nach Hessen.

Der Wandel, der sich im Landesjugendamt seit dem Ende der 1960er Jahre vollzog, wird schlaglichtartig an dem Vermerk eines Mitarbeiters im Landesjugendamt aus dem Jahr 1975 beleuchtet, in dem sich ein seit 1961 im Rheinland aktiver konfessioneller Anstaltsleiter über genau diese Veränderungen beschwerte und einen verloren gegangenen alten Konsens einforderte. So führte angesichts der Kündigung einer Mitarbeiterin, die der Vertreter des Landesjugendamtes in Frage gestellt hatte, der Direktor eines Düsseldorfer Heims laut dem Vermerk des Landesjugendamtes aus: »Was ich jedoch hier gemacht hätte, sei miese – später steigerte er sich auf mieseste – Soziologie. [...] Wir könnten ihm nicht an den Karren fahren. Er [...] habe sich für die Bekennende Kirche entschieden und würde auch mit Leuten wie mir fertig. Dann zählte er mir die Verdienste seiner Vorfahren auf, beginnend mit der Reformation über den Kirchenkampf und Leistungen seines Großvaters und erwähnte schließlich seine derzeitigen Freunde, bis hin zum jetzigen Bundeskanzler und dem Bundespräsidenten. Früher sei im LJA alles anders gewesen, da habe man sich auf die Leute verlassen können. Jetzt aber seien lauter Ideologen am Werke. Ob die wirklich meinten, sie könnten und sollten etwas gegen die freien Träger unternehmen.«⁷⁶ Diese Beschwerde,

73 Beide waren CDU-Mitglieder, doch trat Kraus nach Einschätzung von Klausas offenbar zu arrogant vor der Landschaftsversammlung auf. Vgl. Udo Klausas: *Erinnerungen 1945–1978*, in: ALVR, NL Klausas 401, Bl. 185.

74 Ebd. Siehe auch den Beitrag von Kraus im Protokoll des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtags von NRW. Anhörung von Sachverständigen zum Schwerpunkt »Heimerziehung«, Hintergrund ist der Jugendbericht der Landesregierung (DS 7/215) (2.5.1973), in: ADWRh, Ev. Verband für Heimerziehung im Rheinland, Nr. 75, Bl. 76–84; ferner Kraus 1974.

75 Siehe Verwaltungsgliederungspläne, in: ALVR, EA 4.2.112.

76 Vermerk betr. Düsselthaler Anstalten; hier: Kündigung von Frl. N. (Lapp, 24.8.1975), in: ALVR 41174. »Die Tendenz war eindeutig, ihn als großen gerechten und lauterer Gottesmann darzustellen und mich dagegen als miesen kleinen, mit wenig Verstand ausgerüsteten, am falschen Platz befindlichen, in Ideologien verfangenen Soziologen abzusetzen. Dies alles in einem erregten pastoralen Tonfall und in einer mit Bibelziten und einem Gesangbuchvers versetzten Ansprache. Ich bin ziemlich sicher,

welche nicht nur die soziologische Durchdringung des pädagogischen Handlungswissens als Ideologie abwertete und ein meritokratisches wie autoritäres Gegenmodell vor dem Hintergrund der freien Träger beschwor, wies auf die Ängste eines langgedienten Vertreters der Heimpädagogik hin, der das traditionelle landschaftsverbandlich-konfessionelle Arrangement in der Erziehungsfürsorge angegriffen sah.

Anhand des Personaltableaus des Landesjugendamtes lässt sich einerseits eine bestehende Kontinuität der Handelnden in zentralen Feldern konstatieren. Ein Generationenwechsel setzte hier Ende der 1960er Jahre ein und konnte sich erst Mitte der 1970er Jahre auch in den Leitungspositionen widerspiegeln. Welche Auswirkungen dies auf Konzeptionen und Handeln des Landesjugendamtes als Teil des Landschaftsverbandes wie der Fürsorgeerziehungsbehörde als staatlicher Aufsicht über das Erziehungswesen hatte, soll nachfolgend skizziert werden. Martha Beurmann übersandte dem Landesdirektor im Februar 1962 eine Ausarbeitung mit dem Titel »Ziel meiner Arbeit in der öffentlichen Erziehung, aufgegriffene Arbeiten, Arbeitsstand«. Sie wurde dazu motiviert, weil sie meinte, »zwar nicht an maßgeblichen, jedoch nicht unbedeuteten [unbedeutenden] Stellen eine Beurteilung und Bewertung der Arbeit bzw. der Situation Platz greifen« zu sehen, die eine Entwertung der Arbeit ihrer Abteilung »Öffentliche Erziehung« bedeute. Sie konstatierte zunächst einen Substanzverlust durch die unzureichende finanzielle Ausstattung, die politischen Verwerfungen in der Zeit des Nationalsozialismus, die »zahlenmäßige Überbeanspruchung« der Heime in der Nachkriegszeit, die wissenschaftlich defizitäre Forschung über die öffentliche Erziehung, welche durch die Isolation der Disziplinen Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Psychiatrie und Psychotherapie zusätzlich gelitten habe. Zudem habe die »Schwere der Arbeit und ihre allgemeine Minderbewertung« einen erhöhten Personal-mangel zur Folge. Dies habe auch das Landesjugendamt in seinem Referat 41 (Öffentliche Erziehung) getroffen, dessen Mitarbeiterschaft weder auf der Ebene der Referenten noch derjenigen der Bezirkssachbearbeiter den gewandelten und größer gewordenen Aufgaben durch die Veränderungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Familie gewachsen gewesen sei.⁷⁷ So habe das Referat vorwiegend neue Mitarbeiter als Referenten aufnehmen müssen, welche, wie sie am Beispiel einer Mitarbeiterin darstellte, »ihre Versetzung aus der Jugendpflegearbeit in die Jugendfürsorgearbeit als Degradierung empfand«. Nachdem sie es endlich geschafft hatte, ins Ministerium versetzt zu werden, blieb ihre Stelle ein ganzes Jahr unbesetzt. Weitere einschränkende Konstellationen sah sie in der ungünstigen Altersgliederung der Mitarbeiter, die aufgrund ihrer außergewöhnlichen Belastung oft krank waren. Die »Ermüdung und Mutlosigkeit durch jahrelange Überforderung«, die unzureichende Vorbildung verschiedener Mitarbeiter, die während des Krieges als »berufsfremd« in ihre Tätigkeitsfelder gelangt waren, und die mangelnde Bereitschaft, sich in das Arbeitsgebiet einzudenken, hemmten die Arbeit im Referat. Zudem seien weder von den Landesju-

daß ich hier nur ein auslösendes Moment war und daß ihm im Grunde die ganze Arbeit des Landesjugendamtes nicht paßt und er erheblich Angst vor »Eingriffen« im Rahmen der Heimaufsicht hat.«

77 Vgl. »Ziel meiner Arbeit in der öffentlichen Erziehung, aufgegriffene Arbeiten, Arbeitsstand« (Beurmann, 1.2.1962), in: ALVR, NL Klaus 33.

gendheimen noch von den privaten Heimen »trotz Ansprechens keine wesentliche[n] Initiative[n], vor allen Dingen nicht auf dem Sektor der Erziehung Schulentlassener« ausgegangen. Beurmann kritisierte »auf diesem Gebiet die Tendenz auszuweichen in die Erfüllung leichter und in der Öffentlichkeit weniger kritisierter Aufgaben (Arbeit mit Kindern, offene Heime, familienähnliche Erziehung verbunden mit der Abweisung schwieriger Minderjähriger und dergleichen)«.

In ihrer Philippika vergaß sie nicht, auf ihre Verbesserungen hinzuweisen, die unter anderem in der Einführung einer geordneten Aktenführung lagen – seit 1942 waren die generellen Vorgänge bis zu ihrer Rückkehr ins Amt 1949 nicht mehr geheftet worden, was zu einer »mangelnde[n] Durchschauung der Zusammenhänge« und fortdauernden Verwirrung im Amt geführt habe. So habe sie eine systematische Überprüfung des Arbeitsstandes hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung der Minderjährigen, der jugendpflegerischen Tätigkeiten und Ausbildungsmaßnahmen eingeführt. Sie verwies zudem auf die später zu beschreibende Heim- und Gruppendifferenzierung und die Schaffung von Übergangsguppen zur Entlassung. Ihre Bemühungen umfassten auch den differenzierten Aufbau des Personals, die Verbesserung von dessen Ausbildung und auch die von ihr angeregte Auflockerung der nur männlichen Erziehung in den landschaftsverbandseigenen Heimen durch die Mitarbeit von Frauen. Zudem organisierte sie die Abteilung Fortbildungen für Erzieher. Schließlich gehörte auch die fachliche Beratung bei der Bauplanung der Heime zu ihrem Aufgabenspektrum.

Klar wird bereits in ihren Ausführungen, die noch vor der großen Ausweitung der Arbeit durch die Heimaufsichtspflicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz geschrieben waren, wie überfordert und personell quantitativ wie qualitativ unterbesetzt ihre Abteilung im Landesjugendamt war. Dass dann gerade Heimaufsichtsbesuche oftmals nicht in regelmäßigem Turnus stattfanden oder nur Korrespondenzen über Beschwerdefälle hinsichtlich der Züchtigung oder der Disziplinierung erfolgten, erscheint nachvollziehbar. Das schlechte Image der Heimerziehung wirkte hinein in die Behörde, welche diese zu begründen und zu vertreten hatte. Die Erosion erfolgte gleichsam von innen.

2.3 Die Entwicklung der öffentlichen Erziehung: Der statistische Befund

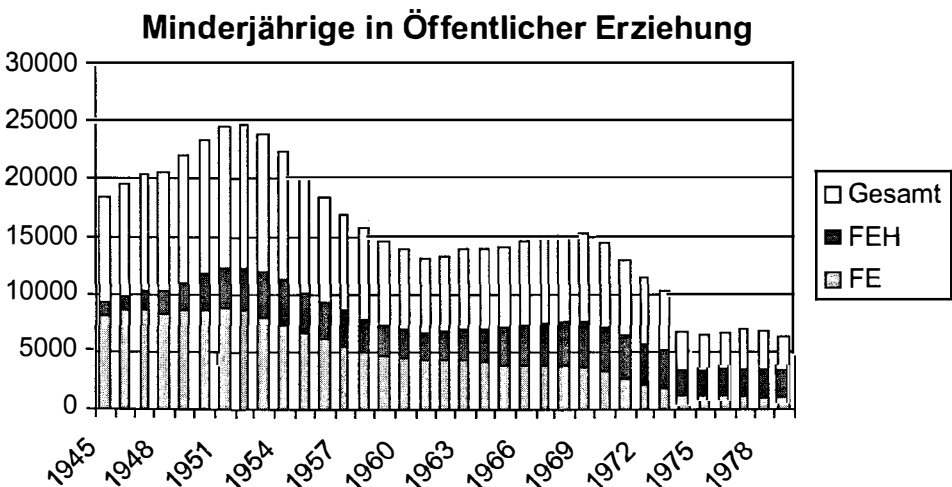
Will man vor diesem strukturellen und personellen Rahmen die Geschichte der öffentlichen Erziehung nachvollziehen, empfiehlt es sich, als erste Zugangsmöglichkeit das umfangreiche statistische Material auszuwerten, das ein grundlegendes Verständnis der Arbeit des Landesjugendamtes ermöglicht.

2.3.1 Phasen der Zu- und Abnahme

Die vielleicht wichtigste Statistik ist die, die darüber Auskunft gibt, wie viele Kinder und Jugendliche sich in öffentlicher Erziehung befanden (vgl. Tabelle 1). Hier lassen sich zwei unterschiedliche Entwicklungen beobachten: zum einen bei der Gesamtzahl der Pflegekinder und zum anderen bei der Verteilung zwischen Minderjährigen in Fürsorgeerziehung und in Freiwilliger Erziehungshilfe. Wenn man von den Gesamtzahlen ausgeht, bietet sich eine Einteilung in vier Phasen an.

Die erste Phase reicht von 1945 bis 1952. Nahm die Zahl der Pflegekinder in den letzten Kriegsjahren ab, stieg sie zwischen 1945 bis 1952 von 9.200 auf 12.312 wieder an. Allerdings stagnierte die Zahl der Minderjährigen in Fürsorgeerziehung. 1945 lag sie bei 8.205, 1952 bei 8.608. Das Wachstum der Gesamtzahl kam vor allem dadurch zustande, dass die Freiwillige Erziehungshilfe an Bedeutung gewann. 994 Minderjährige befanden sich 1945 in Freiwilliger Erziehungshilfe, 1952 waren es 3.704, und die Zahl stieg bis 1954 weiter leicht an auf 3.983. Trotz dieses Wachstums waren damit aber immer noch erheblich mehr Minderjährige in Fürsorgeerziehung als in Freiwilliger Erziehungshilfe. 1952 begann eine zweite Phase. Die Gesamtzahl der Zöglinge halbierte sich fast bis 1961 und sank auf 6.557 Minderjährige – beide Gruppen, Minderjährige in Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe, verzeichneten Rückgänge. Allerdings zeigen sich Unterschiede in den Erziehungsmaßnahmen. Während sich die Zahl der Fürsorgezöglinge von 8.608 auf 4.294 fast halbierte, war der Rückgang an Pflegekindern in Freiwilliger Erziehungshilfe wesentlich schwächer und sank um etwa ein Drittel von 3.983 auf 2.263. Damit wird eine Kontinuität des oben skizzierten Trends sichtbar: Die Fürsorgeerziehung verlor, die Freiwillige Erziehungshilfe gewann an Bedeutung.

Tabelle 1⁷⁸



78 Datenbasis: Landschaftsverband Rheinland 1964, S. 93; ders. 1970, S. 125; ders. 1980, S. 142.

1961 veränderte sich in einer dritten Phase erneut die Situation. Bis 1969 sollte die Gesamtzahl der Kinder in öffentlicher Erziehung leicht von 6.557 auf 7.642 steigen. Das Wachstum wurde wiederum ausschließlich dadurch ausgelöst, dass die Zahl an Minderjährigen in FEH anstieg und sich zwischen 1961 und 1969 von 2.263 auf 4.052 fast verdoppelte. Die Zahl an Minderjährigen in FE sank dagegen weiter kontinuierlich und lag 1969 bei 3.450. Der Trend, dass Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung einen Bedeutungswechsel erfuhren, setzte sich also fort.

1967 waren erstmals mehr Minderjährige in Freiwilliger Erziehungshilfe als in Fürsorgeerziehung – eine Entwicklung, die interessanterweise im selben Jahr auch in Westfalen stattfand.⁷⁹ Eine vierte Phase setzte dann 1969 ein. Die Gesamtzahl sank dramatisch von 7.642 auf 3.249 (1974). Der Rückgang erfolgte nicht gleichmäßig, sondern beschleunigte sich von Jahr zu Jahr und erreichte seinen Höhepunkt zwischen 1973 und 1974. Die Zahl sank dann von 5.143 auf 3.249, um bis Ende der 1970er Jahre auf diesem Niveau zu stagnieren. Dieser Rückgang machte sich bei beiden Erziehungsmaßnahmen bemerkbar. Sowohl die Zahl der Fürsorgeerziehungs-Pfleglinge als auch die Zahl an Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe ging zurück. Ein anderer Trend setzte sich weiter fort. Während sich die Zahl von Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe zwischen 1969 und 1974 von 4.052 auf 2.179 halbierte, fiel der Rückgang für die Fürsorgeerziehung noch dramatischer aus. Hier reduzierte sich die Zahl um etwa zwei Drittel von 3.590 auf 1.070. Insgesamt durchliefen damit mehr als 73.000 Minderjährige die öffentliche Erziehung im Rheinland zwischen 1945 und 1972.⁸⁰

Will man die Entwicklung dieser vier Phasen verstehen, ist der zeitgenössische Kontext heranzuziehen. So lässt sich das starke Wachstum zwischen 1945 und 1951 auf das Chaos der Nachkriegszeit zurückführen. Einige Schlaglichter mögen genügen. Etwa 1,6 Millionen Minderjährige hatten im Krieg beide Eltern oder einen Elternteil verloren. Ungefähr 80.000 bis 100.000 von ihnen zogen ohne festen Wohnsitz umher.⁸¹ Diese Zahl bezieht sich zwar auf das Jahr 1945, doch die Probleme vieler Kinder und Jugendlicher, das tägliche Überleben zu sichern, waren auch in den Folgejahren immens. Die Auswirkungen auf die öffentliche Erziehung im Rheinland, aber auch die Wahrnehmung dieses Problems durch das Landesjugendamt werden an verschiedenen Stellen noch genauer herauszustellen sein (vgl. Kap. I.2.4.1). Doch mit Blick auf die Entwicklung der Zöglingszahlen ist festzuhalten, dass die Behörden verschärft mit verschiedenen Disziplinierungsmaßnahmen auf die

79 Abel 1999, S. 176.

80 Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der jährlichen Zugänge bzw. für 1945 des Bestandes an Zöglingen in öffentlicher Erziehung am Jahresanfang. Die genaue Zahl liegt nicht vor, da bei Jans/Beurmann 1963 nur die Zugänge in FE und FEH aufgeführt werden; anders als in »Leistung in Zahlen« fehlen die entsprechenden Zahlen für die Bewahrungs- und Gefährdetenfürsorge. Der so errechnete Wert von 72.816 Minderjährigen in öffentlicher Erziehung ist daher zu niedrig. Nimmt man die Zahlen von 1954 zur Grundlage – damals kamen 138 Minderjährige in Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge –, müsste man rund 1.000 Minderjährige hinzurechnen; vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 44, Tabelle 9 sowie Landschaftsverband Rheinland 1964, S. 97; ders. 1970, S. 125; ders. 1980, S. 142.

81 Zahlen nach Hering 2005, S. 146.

Probleme reagierten, und dazu gehörten auch die Fürsorgeerziehung und die Freiwillige Erziehungshilfe. Die Nach- und Auswirkungen des Krieges zeigten sich deutlich in den Familienverhältnissen der Minderjährigen.⁸² Der Anteil an Minderjährigen aus vollständigen Familien lag 1948 – für die Jahre davor liegen keine Werte vor – bei 24,3 Prozent. Dieser Wert sollte in den folgenden Jahren nicht mehr unterboten werden und stieg bis 1962 auf 36,1 Prozent. Umgekehrt war die Zahl der Voll- und Halbwaisen 1948 mit 4,8 bzw. 28,3 Prozent sehr hoch. Auch hier sanken die Werte deutlich und lagen 1962 bei 2,2 bzw. 15,2 Prozent. Außerdem zeigte die Scheidungswelle, die nach 1945 einsetzte, ihre Spuren. 1950 kamen 27,5 Prozent aller Kinder aus geschiedenen Ehen – ein Wert, der im Untersuchungszeitraum nicht mehr erreicht wurde.

Nach 1951 setzte dann eine Beruhigung ein. Der zahlenmäßige Rückgang ist vor allem als »Normalisierung« gegenüber den chaotischen Zuständen der unmittelbaren Nachkriegszeit zu deuten. Dazu gehörte auch, dass gemäß dem subsidiären Charakter der öffentlichen Ersatzerziehung andere örtliche Maßnahmen wieder stärker ergriffen wurden, die offensichtlich eine spätere Überweisung in Fürsorgeerziehung überflüssig machten.⁸³ Der Rückgang resultierte außerdem daraus, dass die geburtenstarken Jahrgänge der Vorkriegszeit altersbedingt aus der öffentlichen Erziehung ausschieden und die nun in Frage kommenden Jahrgänge der Kriegszeit geburtenschwach waren. Die Beruhigung wird noch deutlicher, wenn man die Zahl der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung auf die Bevölkerungszahl bezieht.⁸⁴ 1951 wurde hier der Höhepunkt mit 17,8 Minderjährigen in Fürsorgeerziehung/Freiwilliger Erziehungshilfe auf 10.000 Einwohner erreicht. Bis 1961 sank der Wert kontinuierlich und lag in diesem Jahr bei 7,8. Damit war er an einem Punkt angelangt, den die öffentliche Ersatzerziehung zum letzten Mal 1904 unterschritten hatte. In der Weimarer Republik lag der Wert selbst Anfang der 1930er Jahre trotz der Notverordnungen noch über 10.

Dass man aber nur mit Vorsicht von einem grundsätzlichen Bedeutungsverlust der öffentlichen Ersatzerziehung sprechen kann, zeigt der Anstieg nach 1961. Offensichtlich ist dieser Anstieg auf das im selben Jahr verabschiedete Jugendwohlfahrtsgesetz zurückzuführen. Das Gesetz hob, wie geschildert, das Höchstalter an, bis zu dem Minderjährige in Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe überwiesen werden konnten – eine Möglichkeit, von der im Rheinland offensichtlich Gebrauch gemacht wurde.⁸⁵ Für diese Beobachtung spricht, dass die Zahl der Zugänge zwischen 1961 und 1966 kontinuierlich stieg, nachdem sie vorher zwischen 1956 und 1960 stetig gesunken war. Die nächste Trendwende, die sich 1970 zum ersten Mal bemerkbar machte, ist auf die Heimkampagnen und die daraus folgenden Diskussionen um die öffentliche Erziehung zurückzuführen. So wie bei dem steilen Anstieg in der Nachkriegszeit handelt es sich auch bei dem rasanten Rückgang im Kontext des Wendjahres 1968 um einen bundesweiten Trend, der sich in allen

82 Alle Angaben nach Jans/Beurmann 1963, S. 73, Tabelle 15.

83 Vgl. Jans an den Arbeits- und Sozialminister (10.5.1957), in: HStAD, NW 648, Nr. 97.

84 Alle Angaben nach Jans/Beurmann 1963, S. 21, Tabelle 3 und S. 44, Tabelle 9.

85 Vgl. ebd., S. 80 für die Jahre 1962 und 1963.

Ländern bemerkbar machte.⁸⁶ Dazu gehörte auch der starke Einbruch im Jahr 1974, da zum 1.1.1975 die Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Mit Karl Abel, der die Freiwillige Erziehungshilfe in Westfalen untersucht hat, kann man daher den Rückgang auf eine »veränderte Einweisungspraxis auf Grund einer größeren Toleranz der Gesellschaft gegenüber abweichendem Verhalten, geburtenschwache Jahrgänge und das Greifen prophylaktischer Erziehungsmittel der Jugendämter« zurückführen.⁸⁷

2.3.2 Das Verhältnis von Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe

Neben diesen vier Phasen ist als durchgängiger Trend gut erkennbar, dass die Freiwillige Erziehungshilfe die Fürsorgeerziehung als bevorzugte Maßnahme ablöste. Dieser Trend ist nur dann erklärlich, wenn man berücksichtigt, dass, wie schon ausgeführt, das Jugendwohlfahrtsgesetz keine klaren inhaltlichen Kriterien schuf, um Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe zu unterscheiden. »In der Praxis erwiesen sich die Unterscheidungsmerkmale als reine Theorie, als aufgesetzt, als lebensfremd und unbrauchbar.«⁸⁸ Das Landesjugendamt Rheinland bestätigt diese für Westfalen gemachte Beobachtung und folgte auch nach 1961 seiner Linie, »FEH unabhängig von der Schwere der Gefährdung oder Schädigung, also auch für den vollen Bereich der Fürsorgeerziehung« zu gewähren.⁸⁹ In den Heimen wurden daher die Gruppen auch nicht nach Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe getrennt. Auch die Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Freiwilligen Erziehungshilfe vom 16.8.1958 hielten fest: »Die Freiwillige Erziehungshilfe erfordert grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie die Fürsorgeerziehung [...]«. ⁹⁰ Ausschlaggebendes Kriterium für das Landesjugendamt war die Bereitschaft des oder der Erziehungsberechtigten, einen Antrag beim Landesjugendamt auf Freiwillige Erziehungshilfe zu stellen, und eine positive Prognose über deren Bereitschaft, diese auch über einen längeren Zeitraum zu unterstützen, da die Freiwillige Erziehungshilfe aufgehoben werden musste, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zurückzogen. Der Grund, warum die Freiwillige Erziehungshilfe nicht nur beim Landesjugendamt als »verhätscheltes Lieblingskind«⁹¹ galt, lag daher nicht primär in der Kostenersparnis gegenüber Fürsorgeerziehungs-Zöglingen.⁹² Wie schon bei der Einführung 1927 spielten auch nach 1945 pädagogische Motive die ausschlaggebende Rolle. Ziel war es, über »ein einverständliches Zusammenwirken mit den Eltern einen weit besseren pädagogischen Aus-

86 Vgl. Frings 2010.

87 Abel 1999, S. 177.

88 Ebd., S. 178.

89 Jans/Beurmann 1963, S. 38.

90 Abgedruckt in Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 95–99, hier S. 96.

91 Abel 1999, S. 171.

92 Das LJA beteiligte sich nur an bis zu zwei Dritteln der Kosten, vgl. Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland-Landesjugendamt vom 16.8.1958 zur Freiwilligen Erziehungshilfe, in: Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 95–99, hier S. 98.

gangspunkt für die Erziehung gefährdeter oder auch schon geschädigter Minderjähriger« zu gewinnen.⁹³ Damit wird ein grundsätzliches Problem der öffentlichen Ersatzerziehung angesprochen. Auch wenn sich diese als Fürsorgeerziehung verstand, um sich so von ihrem Vorläufer vor 1900 zu distanzieren, blieb sie doch ein Zwangserziehungsgesetz, das an Popularität auch nach 1945 weder in der Öffentlichkeit noch bei den direkt Betroffenen, also den Minderjährigen und ihren Eltern, zulegen konnte. Die Freiwillige Erziehungshilfe als Fürsorgeerziehung »light« sollte als systemstabilisierende Maßnahme fungieren und der Druck auf die öffentliche Ersatzerziehung so abgeschwächt werden. Ein wichtiger Zusammenhang, der unterstreicht, dass die Freiwillige Erziehungshilfe als eine leichtere Form der Fürsorgeerziehung eingesetzt wurde, ist das Durchschnittsalter bei der Einweisung: Freiwillige Erziehungshilfe-Pfleglinge waren durchschnittlich jünger als Fürsorgeerziehungs-Zöglinge. So war der Anteil an schulpflichtigen Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe in den 1950er Jahren bis zu 20 Prozent höher als in Fürsorgeerziehung.⁹⁴ Die Freiwillige Erziehungshilfe sollte wohl auch als eine Art »Warnschuss« fungieren.

Das entscheidende Umdenken, das sich an der Bevorzugung der Freiwilligen Erziehungshilfe zeigt, nämlich die Bereitschaft, mit den Erziehungsberechtigten zu kooperieren und diese nicht mehr vollständig von ihren Kindern fernzuhalten, zeigt sich auch an einem anderen Punkt. Dabei geht es um die Unterbringung der Fürsorgeerziehungs-Zöglinge. Auch hier ist ein Trend klar erkennbar. Diejenigen, die nicht in Heimen untergebracht waren, wurden seit den 1950er Jahren bevorzugt in der eigenen Familie untergebracht. Dieser Anteil erhöhte sich von 29,2 Prozent im Jahre 1946 auf über 60 Prozent in den 1960er Jahren. 1962 waren fast zwei Drittel aller Zöglinge in der eigenen Familie untergebracht gegenüber fünf Prozent, die sich in Pflegefamilien befanden, und 33 Prozent in Arbeits- bzw. Lehrstellen.⁹⁵ Ähnlich hoch lag der Wert auch bei den Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe.⁹⁶

Allerdings kann man diese Entwicklung nur dann verstehen, wenn man zwei Zusammenhänge berücksichtigt. Zum einen wechselten die meisten Pfleglinge in öffentlicher Ersatzerziehung nicht nur mehrmals die Heime, sondern auch die Art der Unterbringung. In einer typischen »Karriere« war die Unterbringung in der eigenen Familie das letzte Glied vor der Entlassung aus der öffentlichen Erziehung. Zum anderen sprechen viele Indizien dafür, dass die Unterbringung in der eigenen Familie auch Ausdruck einer in den 1960er Jahren zunehmenden Verlegenheit sein konnte, schwierige Minderjährige, die diverse Entweichungen unternommen hatten, »irgendwo« unterzubringen, da ja eine Entlassung aufgrund der Aussichtslosigkeit weiterer Erziehungsbemühungen mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1961 nicht vereinbar war und zudem ein Mangel an Heimplätzen vor allem für als problematisch eingestufte Mädchen herrschte.⁹⁷ Wurden damit am Bedeutungsgewinn der Freiwilligen Erziehungshilfe und der zunehmenden Wichtigkeit

93 Jans/Beurmann 1963, S. 38.

94 Ebd., S. 82, Tabelle 16.

95 Ebd., S. 71, Tabelle 12.

96 Ebd., S. 72, Tabelle 13.

97 Vgl. dazu Kap. I.2.6.3.

der Unterbringung in der eigenen Familie die Bemühungen des Landesjugendamtes deutlich, den Zwangscharakter der öffentlichen Erziehung zu mildern, zeigen die Statistiken aber auch, dass die öffentliche Erziehung vor großen Problemen stand.

2.3.3 Die Probleme der öffentlichen Erziehung

Auch hier ist die Art der Unterbringung äußerst aufschlussreich. Im vorigen Abschnitt wurde darauf hingewiesen, dass die Unterbringung in der eigenen Familie innerhalb der so genannten Familienunterbringung wichtiger wurde. Dabei bleibt aber grundsätzlich zu konstatieren, dass die Heimunterbringung gegenüber der Familienunterbringung an Bedeutung gewann. So fällt als allgemeiner Trend zwischen 1945 und 1962 auf, dass die Anzahl von Pflegelingen mit Heimunterbringung stieg, und zwar von 46,4 auf 58,4 Prozent (Fürsorgeerziehung) bzw. von 33,7 auf 61,5 Prozent (Freiwillige Erziehungshilfe), während umgekehrt die Unterbringung in der eigenen oder in der fremden Familie oder auf einer Arbeits- bzw. Dienststelle von 51,4 auf 38 Prozent (Fürsorgeerziehung) bzw. von 66,3 auf 33,3 Prozent (Freiwillige Erziehungshilfe) zurückging.⁹⁸ Diese Entwicklung ist nicht nur auf einen Mangel an Pflege- oder Dienststellen zurückzuführen, sondern erschließt sich daraus, dass in der Logik des Landesjugendamtes diese Form der Unterbringung nur in leichteren Fällen sinnvoll erschien. Im Umkehrschluss zeigt sich, dass sich die Behörde häufiger mit als besonders erziehungsschwierig eingestuften Minderjährigen auseinandersetzen musste – offen sprachen Beurmann und Jans so auch in ihrer Standortbestimmung der öffentlichen Erziehung im Rheinland aus dem Jahr 1963 davon, dass »die Erziehungsprobleme schwerer geworden sind« und »die Situation der Minderjährigen in verstärktem Maß Heimerziehung erfordert«.⁹⁹ Diese Einschätzung wird später (vgl. Kap. I.2.6) noch genauer zu untersuchen sein. Wichtig in diesem Zusammenhang ist zunächst die Beobachtung, dass sich ein »harter Kern« an Minderjährigen in öffentlicher Ersatzerziehung – in der zeitgenössischen Sprache war wie schon im Kaiserreich und der Weimarer Republik von »Schwerst- und Unerziehbaren« die Rede – vor allem während der 1960er Jahre vergrößerte, die die Verantwortlichen im Landesjugendamt für nicht pflegefamilientauglich hielten. Der Anteil an Kindern in Pflegefamilien ging so auch deutlich zurück. 1962 waren 5,1 Prozent gegenüber 27 Prozent (Fürsorgeerziehung) (1945) bzw. 2,8 Prozent gegenüber 12,9 Prozent (Freiwillige Erziehungshilfe) (1945) von allen Minderjährigen, die nicht in Heimen untergebracht waren, in Pflegestellen.¹⁰⁰

Diese Entwicklung resultierte auch aus einem anderen Zusammenhang, der wiederum das angesprochene Problem der »Schwersterziehbaren« betrifft. Dabei geht es um das Einweisungsalter.¹⁰¹ Schon erwähnt wurde, dass die in Freiwilliger Erziehungshilfe aufgenommenen Minderjährigen jünger waren als die in Fürsorgeerziehung. Zu ergänzen ist ein

98 Jans/Beurmann 1963, S. 53, Tabelle 10 und S. 69, Tabelle 11.

99 Ebd., S. 71 und 83.

100 Ebd., S. 71 f., Tabelle 12 und 13.

101 Ebd., S. 82, Tabelle 16.

Trend, der beide Erziehungsmaßnahmen erfasste. Die kleinste Altersgruppe stellten die noch nicht schulpflichtigen Kinder. Der Anteil lag 1951 bei niedrigen 2,4 Prozent und sank in den 1960er Jahren auf unter 1 Prozent. Die Tendenz des steigenden Einweisungsalters machte sich aber auch bei den schulpflichtigen Minderjährigen bemerkbar. Auch hier ging der Anteil signifikant nach unten und sank in den 1950er Jahren bei beiden Erziehungsmaßnahmen um etwa zehn Prozent. Große Zuwächse zeigt dagegen die Zahl der schulentlassenen Jugendlichen auf, die von 58,3 auf 75,5 Prozent anstieg. In den 1960er Jahren waren in der Fürsorgeerziehung etwa 75 Prozent der Minderjährigen schulentlassen. Diese Fokussierung auf eine Altersgruppe führt zu zwei Zusammenhängen. Zum einen ist anzunehmen, dass man sich zunehmend scheute, Fürsorgeerziehung früh auszusprechen, und zunächst andere Maßnahmen wählte, wie sie im Jugendwohlfahrtsgesetz vor allem mit den §§ 5 und 6 sowie der Erziehungsbeistandschaft aufgezeigt wurden, oder sich darum bemühte, die Erziehungsberechtigten von Freiwilliger Erziehungshilfe zu überzeugen.

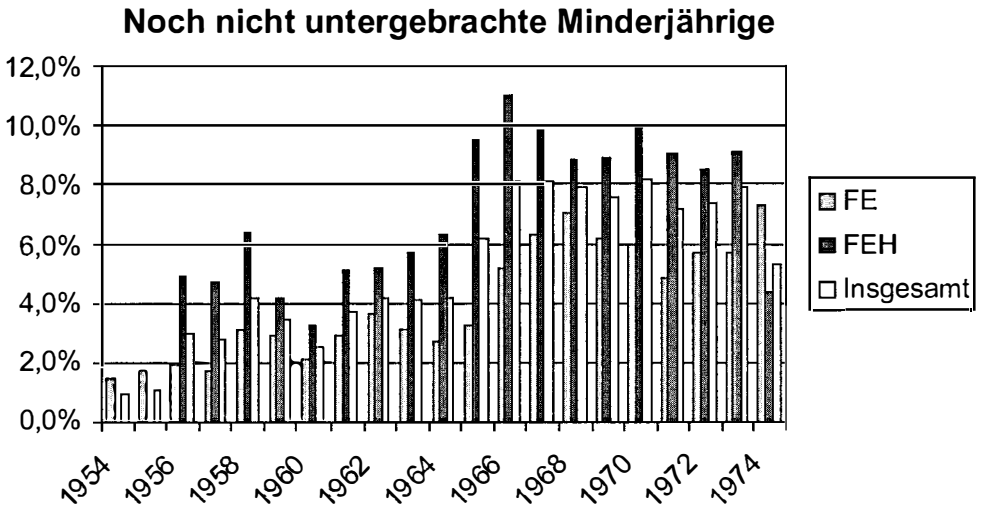
Für die Vermutung, dass der subsidiäre Charakter der öffentlichen Erziehung stärker Beachtung fand, spricht auch eine andere Beobachtung. So hatte das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bewusst als sein Aufgabengebiet nicht nur die Beseitigung von Verwahrlosung definiert, sondern auch einen vorbeugenden Charakter, um so das erzieherische Anliegen herauszustreichen. Diese Unterscheidung wurde in allen weiteren Gesetzen aufgenommen. Allerdings ist deutlich erkennbar, dass die so genannte vorbeugende Fürsorgeerziehung nach 1945 im Rheinland kaum noch ausgesprochen wurde.¹⁰² Lag der Wert 1933 bei 29,6 Prozent, war er 1945 bei 4,1 Prozent angelangt. Auch nach den wirren Nachkriegsjahren änderte sich daran wenig. In den 1950er und 1960er Jahren blieb er unter 5 Prozent. Häufig wurden sogar mehr Minderjährige aufgrund eines Jugendgerichtsurteils in öffentliche Ersatzerziehung überwiesen als in vorbeugende Fürsorgeerziehung. In der Regel waren etwa 90 Prozent aller Zöglinge wegen einer »heilenden Fürsorgeerziehung« in öffentlicher Ersatzerziehung. Die Fürsorgeerziehung wurde so zunehmend als letztes Erziehungsmittel eingesetzt. Ihr Ruf, die Endstation aller öffentlichen Erziehungsbemühungen zu sein, wurde dadurch zementiert.

Dass viele, die in Fürsorgeerziehung endeten, als »schwer- oder schwersterziehbar« angesehen wurden, zeigt sich auch an der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Heimerziehung.¹⁰³ Zunächst sind auch hier die Unterschiede zwischen Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung signifikant. Während bei der Freiwilligen Erziehungshilfe etwa 30 Prozent aller Minderjährigen nur bis zu einem Jahr blieben, lag dieser Wert 1962 bei der Fürsorgeerziehung bei 10,9 Prozent. Der Anteil an Fürsorgeerziehungs-Pfleglingen, die ein bis zwei, zwei bis drei, drei bis fünf oder über fünf Jahre blieben, lag dagegen höher als der der Freiwilligen Erziehungshilfe-Zöglinge.¹⁰⁴ Und auch hier sind die Entwicklungen äußerst aufschlussreich. Während sich im Bereich der Freiwilligen Erziehungshilfe im

102 Ebd., S. 83 sowie für die Zeit zwischen 1901 und 1923 S. 33, Tabelle 6.

103 Ebd., S. 85, Tabelle 18.

104 1 bis 2 Jahre: 37,5 Prozent gegenüber 28,4 Prozent, 2 bis drei Jahre: 24,5 Prozent gegenüber 18,7 Prozent, 3 bis 5 Jahre: 17,2 Prozent gegenüber 14,9 Prozent, über 5 Jahre: 9,9 Prozent gegenüber 6,2 Prozent.

Tabelle 2¹⁰⁵

Zeitraum, für den Werte überliefert sind, nur wenig veränderte, sah dies bei der Fürsorgeerziehung anders aus. Die Gruppe der Zöglinge, die nur ein Jahr in Fürsorgeerziehung waren, sank von 15,5 (1954) auf 10,9 Prozent, die Gruppe der Zöglinge, die ein bis zwei Jahre in Fürsorgeerziehung waren, erhöhte sich von 32,9 auf 37,5 Prozent. Berücksichtigt man, dass der Anteil an Minderjährigen, die nach ihrer Schulentlassung in öffentliche Erziehung kamen, zunahm, spricht einiges für die Vermutung, dass immer mehr Minderjährige in Fürsorgeerziehung bis zur Volljährigkeit in der Erziehungsmaßnahme blieben. Als Martha Beurmann noch kurz vor ihrem Ausscheiden im Februar 1972 die 27 Antworten von 36 angefragten Heimen aufzählte, die von über 440 Minderjährigen mit Heimaufhalten über drei Jahre berichteten, war der Anteil der über sechs Jahre im Heim befindlichen mit gut 50 Prozent »erschreckend«.¹⁰⁶ Die Konsequenz aus der langen Aufenthaltsdauer wurde oben schon mit dem Hinweis auf den Heimplatzmangel angedeutet. Dieser Mangel wird statistisch dadurch greifbar, dass ein erheblicher Anteil der Minderjährigen als »noch nicht untergebracht« eingestuft wurde, weil sich keine Unterbringungsmöglichkeit organisieren ließ.

In den Nachkriegsjahren erreichte der Wert ein Hoch von 9,8 Prozent, um dann in den 1950er Jahren abzusinken.¹⁰⁷ Anfang der 1960er Jahre meldete sich das Problem aber wieder zurück. 1962 waren fast 9 Prozent der Minderjährigen (5,2 Prozent Freiwillige Erziehungshilfe, 3,6 Prozent Fürsorgeerziehung) noch nicht untergebracht. Im Abschnitt 2.6. wird zu

105 Datensatz: Landschaftsverband Rheinland 1964, S. 98; ders. 1970, S. 126; ders. 1980, S. 144.

106 Bericht zu dem Arbeitsgebiet »Heimdifferenzierung«. Arbeitsstand 29.2.1972 (Beurmann 31.5.1972), in: ALVR 18679 (auch ALVR 39628).

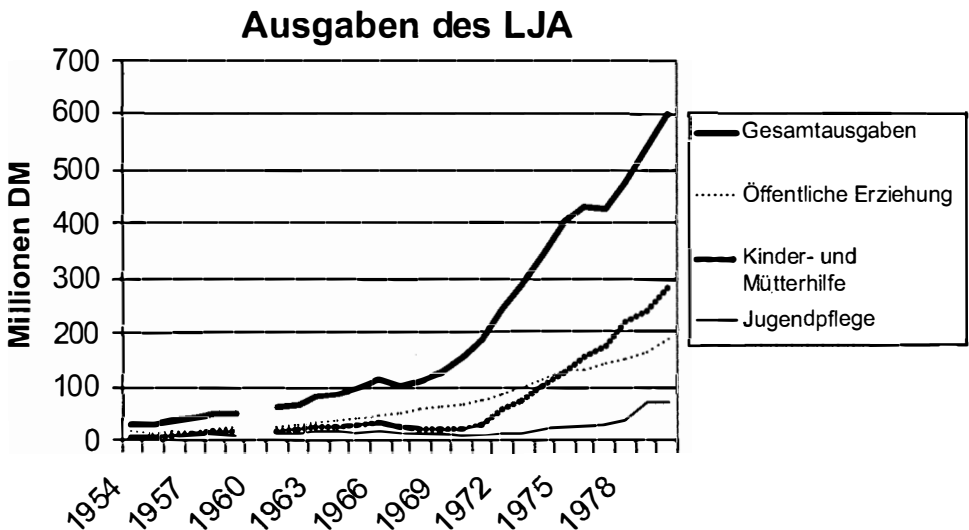
107 Jans/Beurmann 1963, S. 53, Tabelle 10 und S. 69, Tabelle 11.

zeigen sein, dass es sich dabei nicht nur um einen generellen Mangel an Plätzen handelte, sondern davon eine bestimmte Klientel, nämlich die als schwersterziehbar eingestuftten Pflegelinge, vorrangig betroffen war.

2.3.4 Die finanziellen Grundlagen der öffentlichen Erziehung im Rheinland

Welche Möglichkeiten hatte das Landesjugendamt, auf diese Herausforderungen zu reagieren? Statistisch gesehen lassen sich die finanziellen Spielräume in Ansätzen gut erfassen. Schaut man sich die Ausgabenseite des LJA-Rheinland an, fällt auf, dass die Ausgaben für die öffentliche Erziehung kontinuierlich stiegen.

Tabelle 3¹⁰⁸



Geht man von der eben skizzierten Phaseneinteilung aus, stammt der erste überlieferte Betrag aus dem Jahr 1954 und damit aus der zweiten Phase. Er betrug 15,5 Millionen DM. Am Anfang der dritten Phase im Jahr 1961 erhöhte sich die Summe auf 26,21 Millionen DM. In den 1960er Jahren beschleunigte sich das Wachstumstempo. 1967, also vor dem großen Wendejahr 1968, wurden 51,9 Millionen DM für die öffentliche Erziehung ausgegeben.

108 Datensatz: Landschaftsverband Rheinland 1964, S. 90; ders. 1970, S. 119; ders. 1980, S. 136. Bis 1963 existiert eine vierte Ausgabengruppe: die »Erholungsfürsorge«. Diese wurde danach der »Kinder- und Mütterhilfe« zugerechnet. Für die Graphik wurde die »Erholungsfürsorge« auch schon vor 1963 der »Kinder- und Mütterhilfe« zugerechnet. Ab 1970 wurde die Spalte »Kinder- und Mütterhilfe« als »Kinder-, Mütter- und Familienhilfe« bezeichnet. Zur Vereinfachung wird die alte Bezeichnung beibehalten.

Besonders aufschlussreich für den Reformprozess und auch Reformbedarf ist, dass nach 1967 dieses Tempo weiter an Fahrt gewann und sich die Ausgaben bis 1974 auf 116,4 Millionen DM erhöhten, obwohl die Zahl der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung deutlich sank. Dieser Trend hielt auch nach 1974 an. Die Zahl der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung sank weiter leicht, aber die Ausgaben erhöhten sich bis auf 181,5 Millionen im Jahr 1980. Ein Grund für die Mehrausgaben bestand im erhöhten Personalbedarf. Arbeiteten in den Rheinischen Landesjugendheimen 1954 192 Erzieherinnen und Erzieher, waren es 1968 bereits 389.¹⁰⁹ Bis 1974 stieg die Zahl auf 419. Da die Gesamtzahl der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung sank, verbesserte sich die Relation zwischen Erzieherpersonal und Minderjährigen deutlich von ungefähr sechs Erziehern auf einen Minderjährigen 1954 zu einem fast ausgewogenen Verhältnis.¹¹⁰

Deutet sich an den dramatisch wachsenden Ausgaben für die öffentliche Erziehung die Modernisierungsleistung und der Modernisierungsbedarf des Landesjugendamtes an, muss daneben noch ein anderer Aspekt angesprochen werden. Um die Wertschätzung der öffentlichen Erziehung innerhalb der Kinder- und Jugendfürsorge einzustufen zu können, sind andere Ausgabenposten vergleichend heranzuziehen. Dies kann hier nur für das Landesjugendamt geleistet werden. Zumindest angemerkt sei aber, dass sich Walther Hecker 1956 in einem Artikel über eine ungerechte Mittelverteilung beklagte: »Die hohen Aufwendungen, die der Bundesjugendplan und die Landesjugendpläne für die normale Jugend auswerfen, [werden] der gefährdeten und geschädigten Jugend grundsätzlich entzogen unter dem bedenklichen Vorwand, daß sie nicht die gleiche staatspolitische Bedeutung hätten. [...] Unter diesen Umständen ist die unbefriedigende Lage der deutschen Heimerziehung nicht verwunderlich: Deren baulicher Zustand und die Unzulänglichkeit der Einrichtung stehen im Durchschnitt in keinem Verhältnis zu der Wohnkultur, die für die neuen Jugendwohnheime, Jugendfreizeitheime und Häuser der Jugend mit Mitteln der genannten Jugendpläne in den letzten Jahren erreicht wurde.«¹¹¹

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Frage lassen sich an der Mittelverteilung des Landesjugendamtes einige interessante Beobachtungen machen. Hier fällt auf, dass die öffentliche Erziehung bis Mitte der 1970er Jahre den größten Posten darstellte. Dies änderte sich. Die Ausgaben für Kinder- und Mutterhilfe, die die Ausgaben für Jugendpflege erst 1957 überrundet hatten, erhöhten sich in den 1970er Jahren schneller als die für die öffentliche Erziehung und waren 1976 der höchste Ausgabenposten.

109 Alle Angaben nach Landschaftsverband Rheinland 1965, S. 106 f. sowie ders. 1975, S. 161 f.

110 Relativierend muss hinzugefügt werden, dass der bessere Personalschlüssel auch aus einer Verringerung der Arbeitszeiten resultierte.

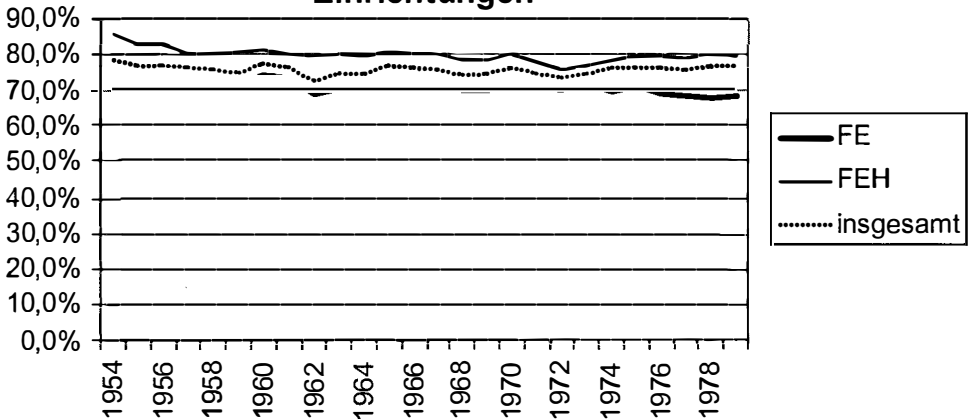
111 Hecker 1956, S. 43.

2.3.5 Die Rolle der privaten Wohlfahrt im Rheinland

Allerdings fehlt in dem angegebenen Budget ein nicht unerheblicher Posten, und das sind die Zuschüsse für Baumaßnahmen privater Heime, die fast vollständig in konfessioneller Trägerschaft waren. Auch nach 1945 gab das Landesjugendamt die Kooperation mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege nicht auf.

Tabelle 4¹¹²

Anteil der Minderjährigen in ÖE in privaten Einrichtungen



Etwa 75 Prozent aller Pflegelinge waren in Heimen privater Träger untergebracht (vgl. Tabelle 4). Der Wert änderte sich im Untersuchungszeitraum kaum und lag bei Fürsorgeerziehungs-Pfleglingen immer etwa 10 Prozent niedriger als bei Freiwilliger Erziehungshilfe-Zöglingen. Einen weiteren Unterschied begründete außerdem das Geschlecht. Das Landesjugendamt verfügte nur in den 1950er Jahren mit Haus Hall in Ratheim (Kreis Erkelenz) über ein eigenes Mädchenheim. Damit lag praktisch die gesamte Mädchenerziehung in den Händen der konfessionellen Heime – anzumerken bleibt, dass rund 55 Prozent der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung Jungen waren.¹¹³ Umgekehrt deutet sich damit an, dass

112 Datensatz: Landschaftsverband Rheinland 1964, S. 93; ders. 1970, S. 123; ders. 1980, S. 144. Die Werte beziehen sich nicht auf die Gesamtzahl der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung, sondern nur auf diejenigen in Heimen.

113 Der Anteil an Mädchen in FE war höher als der in FEH. Der prozentuale Wert für die FE veränderte sich in den 1950er und 1960er Jahren kaum und lag bei etwa 45 Prozent. Der Anteil an Mädchen in FEH sank dagegen kontinuierlich von 46,8 (1954) auf 37 Prozent (1969). In den 1970er Jahren machte sich auch ein Rückgang an Mädchen in FE bemerkbar. 1974 waren 35,5 Prozent (FE) und 31,2 Prozent (FEH) der Minderjährigen weiblich, alle Angaben nach Leistung in Zahlen; vgl. zum Geschlechterverhältnis in Westfalen Köster 1999, S. 161. Köster beobachtet eine »eigentümli-

ein im Vergleich zur Gesamtzahl doch erheblicher Teil der Jungen in Fürsorgeerziehung in den Einrichtungen des Landschaftsverbandes untergebracht war, die sich vor allem um die »schwersterziehbaren« männlichen Jugendlichen zu kümmern hatten.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die öffentliche Erziehung von der Leistungsfähigkeit der konfessionellen Anstalten abhing. Deswegen hatte das Landesjugendamt ein ausgeprägtes Interesse daran, deren Leistungsfähigkeit auszubauen oder zumindest aufrechtzuerhalten. Da die konfessionellen Einrichtungen nicht in der Lage waren, den großen Bau- und Renovierungsbedarf der 1950er und 1960er Jahre auch nur annähernd zu stemmen, sprangen das Land und der Landschaftsverband ein. Ursprünglich vergab das Landesjugendamt die Gelder ohne Rückzahlungsforderung. Dies änderte sich in den 1960er Jahren. Seitdem wurde das Geld primär als Darlehen zur Verfügung gestellt. Vergleicht man die Zuschüsse für die privaten Heime mit den Ausgaben für die Rheinischen Landesjugendheime, fällt zunächst auf, dass in beiden Fällen der Geldstrom bei allen Schwankungen deutlich zunahm.¹¹⁴ 1954 waren es 620.000 DM (Landesjugendamts-Heime) bzw. 570.000 DM (konfessionelle Heime). 1962 hatten sich die Summen auf 1.028.000 DM bzw. 3.186.000 DM erhöht. Die Zahlen verdeutlichen damit auch einen Prioritätenwechsel, da in den 1960er Jahren mehr Geld in die privaten als in die landschaftsverbandseigenen Anstalten floss.

2.3.6 Fazit

Auf welchem Stand bewegte sich die öffentliche Erziehung in den 1950er und 1960er Jahren? Die hier ausgewerteten statistischen Befunde zeigen ein ambivalentes Bild. Eine interessante These dazu hat Markus Köster in seiner Analyse der öffentlichen Erziehung in Westfalen aufgestellt. Geht man mit ihm von den Daten aus, die über die Altersstruktur Aufschluss geben, spricht einiges für die These, dass die öffentliche Ersatzerziehung in den 1950er und 1960er Jahren zu einem Austragungsort eines Generationenkonfliktes wurde. Köster hat für Westfalen eine ähnliche Altersstruktur beobachten können und gelangt so zu der Vermutung, dass die öffentliche Erziehung nach 1945 »endgültig zu einem Sanktionsinstrument gegen »Halbstarke« wurde.«¹¹⁵ In der öffentlichen Ersatzerziehung, so die These, die in Kap. I.2.6.3. genauer zu untersuchen sein wird, spiegelt sich damit eine allgemeine Entfremdung zwischen den verschiedenen Generationen in der Bundesrepublik Deutschland wider. An diesem Generationenkonflikt scheiterte die öffentliche Ersatzerziehung. Dem vor allem von der jungen Generation getragenen gesellschaftlichen Aufbruch war es in den 1960er Jahren nicht vermittelbar, Jugendliche »zwangszuerziehen«, erst

che Asymmetrie zwischen den Koordinaten Alter und Geschlecht der Neuzöglinge. Während unter den Schulpflichtigen immer ein deutliches Übergewicht der Jungen bestand, dominierten unter den Schulentlassenen zwischen 1924 und 1953 fast durchweg die Mädchen.« Eine vergleichbare Analyse lässt sich für das Rheinland nicht anstellen, da die Daten nicht vorliegen.

114 Jans/Beurmann 1963, S. 55f.

115 Köster 1999, S. 160.

recht nicht nach der Schulentlassung und auch nicht in einer abgemilderten Form wie der Freiwilligen Erziehungshilfe.

Daraus ergibt sich eine weitere These: Die öffentliche Erziehung scheiterte nicht daran, dass sie sich einer Modernisierung verweigerte. Dass sie dazu bereit war, deutet sich an zunehmenden Ausgaben und den erhöhten Investitionen in den Aus-, Um- und Neubau von Heimen sowie der verbesserten Personalsituation an. Sie scheiterte daran, dass ihre Modernisierung mit der gesellschaftlichen Modernisierung nicht Schritt halten konnte und sie aufgrund ihres »Modernisierungsdefizits« abgehängt wurde.¹¹⁶ Und sie scheiterte daran, dass sie versuchte, ein System zu reformieren. In der öffentlichen Diskussion der sechziger Jahre ging es aber nicht mehr um eine Verbesserung des Systems, sondern um einen grundlegenden Systemwechsel, einen »Richtungswechsel von der Intervention zur Prävention, von stationären Zwangsmaßnahmen zu offenen, freiwilligen und lebensweltnahen Angeboten und – grundlegend – vom Primat einer Stabilisierung gesellschaftlicher Ordnung zur anwaltschaftlichen Hilfe für das Individuum.«¹¹⁷

2.4 Die Ausrichtung der öffentlichen Erziehung

Der statistische Befund zeigt eine komplexe Entwicklung der öffentlichen Erziehung in ihrer Ausgestaltung, ihren finanziellen Möglichkeiten und auch ihren Problemen, vor allem mit Blick auf die schwersterziehbaren Jugendlichen, auf. Dieser Befund soll nun aus einer anderen Perspektive, nämlich der aktengestützten Analyse der konkreten Arbeit des Landesjugendamtes, vertieft werden.

2.4.1 Die Erziehungsfürsorge im Rheinland in den ersten Nachkriegsjahren

Für die Zöglinge in den Heimen änderte sich mit dem Kriegsende zunächst recht wenig. Zudem sahen auch die jugendpolitischen Konzepte der Alliierten eine Internierung verhaltensauffälliger Jugendlicher vor.¹¹⁸ So verurteilte die Militärregierung Jugendliche zur Fürsorgeerziehung. Sie waren genauso zu behandeln und wurden ebenso finanziert wie normale Fürsorgezöglinge.¹¹⁹ Die dabei von alliierter Seite praktizierte Fürsorgeerziehung als Strafmaßnahme widersprach bisherigen Konzepten in Deutschland und damit auch des rheinischen Landesjugendamtes, wonach diese gerade nicht als Strafe, sondern als Erzie-

116 Köster 1997, S. 168.

117 Köster 1999, S. 562.

118 Vgl. allgemein zur alliierten Jugendpolitik in der britischen Zone Köster 1999, S. 431–448; Kenkmann 1996, S. 334–341.

119 LJA an Erziehungsheime (9.8.1945), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 27. Eine Liste der durch Urteil von Militärgerichten oder Anweisung der Kontrollkommission 1949 bis 1952 eingewiesenen Jugendlichen findet sich in: ALVR 40715.

hungsmaßnahme zu betrachten sei.¹²⁰ Dennoch hatte auch diese Erziehungsmaßnahme in den Augen der Eltern wie der betroffenen Minderjährigen ihren Strafcharakter nie verloren. Walther Hecker, der erst im September 1945 von den Alliierten wegen seiner formalen Mitgliedschaften in NS-Organisationen interniert wurde, zeichnete noch im August 1945 für Rundschreiben an die Heime verantwortlich, in denen er eine Verlängerung der Fürsorgeerziehung über das 19. Lebensjahr hinaus anregte. Wenn die Eltern sich nicht meldeten und auf Entlassung bestünden, werde deren stillschweigendes Einverständnis vorausgesetzt. Wenn das Heim es trotzdem für notwendig erachte, die Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Heimerziehung zu prüfen, solle bereits im Vorfeld mit den Vormundschaftsgerichten zur »Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts« in Verbindung getreten werden.¹²¹

Im Oktober 1945 berichtete das Landesjugendamt in einem Rundschreiben an die Heime der Nordrheinprovinz, dass manche Angehörige ihre Kinder zurück verlangten »mit der Begründung, daß sie zu den politisch verfolgten Familien gehören und vorwiegend oder ausschließlich dieserhalb die Fürsorgeerziehung angeordnet worden sei«. Doch auch »mit Drohung« vorgetragene Anträge seien zurückzuweisen, Entlassungen bedürften der Genehmigung des Landesjugendamtes.¹²² Offenbar durfte die Fürsorgeerziehung vorübergehend nicht von den Jugendämtern eingeleitet werden. Erst nach der Instruktion Nr. 20 der Militärregierung konnte Fürsorgeerziehung ab dem September 1945 auch wieder gerichtlich verhängt werden.¹²³ Die Erziehungs-Kontroll-Verordnung der Militärregierung Nr. 77 vom 12.10.1946 sah dann so genannte Aufnahmeheime für die Regierungsbezirke Köln und Aachen für neu überwiesene Kinder und Jugendliche vor. So sollte die Anstalt Christi Hilf in Düsseldorf katholische Mädchen, das Dorotheenheim in Düsseldorf evangelische Mädchen und Dissidenten, das Provinzial-Erziehungsheim Euskirchen katholische Jungen und Dissidenten, das Provinzial-Erziehungsheim Solingen evangelische Jungen aufnehmen. Nach einer Beobachtung hatte die Unterbringung in »die nach der körperlichen und seelischen Verfassung jeweils geeignete Anstalt« zu erfolgen. Gerade die durch die Militärregierung zur »Anstaltsunterbringung verurteilt[en]« Minderjährigen konnten demnach nicht wie die gemäß dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in die Fürsorgeerziehung aufgenommen wahlweise außerhalb eines Heims in einer Pflegestelle untergebracht werden.¹²⁴ Dennoch wurde von Seiten der Militärregierung eine systematische »Umerziehung« ins Auge gefasst, wobei diese im Dezember 1946 bemängelte, dass eine Beaufsichtigung der Jugendlichen nach ihrer Entlassung nicht gewährleistet sei. In diesem Zusammenhang regte sie im Regierungsbezirk Düsseldorf an, die Jugendlichen zum Anschluss an eine der konfessionellen oder nicht konfessionellen Jugendorganisationen zu bringen. Die Aufnahme in die Gemeinschaft sollte den Zögling zu einem »norma-

120 Vgl. Lützke 2002, S. 47–51.

121 LJA (Hecker) an Erziehungsheime (3.8.1945), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 26.

122 LJA an Erziehungsheime der Nord-Rheinprovinz (20.10.1945), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 41.

123 LJA an Jugendämter usw. (20.9.1945), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 38–40.

124 Sozialminister NRW an Jugendämter in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln u. Aachen (30.11.1946), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 92.

len Staatsbürger« ohne kriminelle Neigungen machen. Die Heime sollten den Jugendämtern die Entscheidung des Zöglings mitteilen.¹²⁵

Einen Einblick in die mentale Lage der Jugendfürsorge gibt der Bericht über die Arbeitstagung der Anstalten für schulentlassene Mädchen im Erziehungsheim Christi Hilf in Düsseldorf Anfang April 1946. Zum Thema »Die pädagogische Situation der Gegenwart« sprachen die Ministerialrätin a.D. Dr. Weber und der Leiter des evangelischen Erziehungsheims Oberbieber Pastor Gerhard Fangmeier (1900–1985). Nach dem Ende der Großdeutschland-Phantasie des Nationalsozialismus sah Weber sich nun einer Depression gegenüber, weswegen die »Erziehung des Mädchens zur Wirklichkeit des Daseins« geschehen solle. »Die Jugend ist im Dienen und Helfen und Nachsicht üben ungeduldiger geworden. Der Macht- und Führerrausch, von dem auch die Kleinen ergriffen waren, verdichtete sich zu einer Revolte gegen die eigentlichen Erziehungsautoritäten des Elternhauses und der Erziehergeneration.« Es müsse wieder zur »Einordnung der Jugend«, zur »Pflege der Ehrfurcht« vor Gott und in der Folge auch vor den Menschen kommen. »Vor allem ist notwendig die Durchdringung des Tages und seines Werkes mit dem Religiösen. Mittelpunkt des pädagogischen Umbruchs ist die Erzieherpersönlichkeit, die an den religiösen, geistigen und sittlichen Aufbau des deutschen Volkes glaubt.«

Diese die eher emanzipierenden Wirkungen des NS-Jugendkultes abwehrende Einschätzung mündete also in der Stärkung altbewährter Autoritäten, als welche sich die großen Kirchen und die Religion anboten. Auch Pastor Fangmeier sah seit den »Erschütterungen« einen »schrackenlosen Selbsterhaltungstrieb« walten. Den Eltern und Zöglingen könne nicht mehr vertraut werden. »Die Eltern entführen leicht ihre Kinder und die Zöglinge haben einen starken Entweichungsdrang.« Die Heime erlebten in seinem Verständnis »Entladungsstörungen« einer »stärkeren seelischen Spannung« der Gefährdeten. Dabei unterschied Fangmeier verschiedene seelische Typen. So stehe der »verhärtete Mensch« unter dem »Dressat« (Fritz Künkel) und mache die Heime für die eigene Not verantwortlich. Der »sensitive und expansive Mensch« suche die Schuld dagegen bei sich und sei entweder gelähmt oder aber so robust, dass die Unzufriedenheit zu »stehlen und einbrechen« führe. Dagegen sei der »asoziale Mensch«, der »faule, nachlässige Mensch« ungepflegt und arbeitsunlustig. Der »gemütlose Mensch« habe wiederum keine Herzenswärme, sei grausam und quäle andere. Er sei gefährlich im Heim, denn sein Werkzeug sei der »haltlose Mensch«, der sich reibungslos in die Heimordnung passe, leicht zu lenken sei, freundlich erscheine, aber im freien Leben versage.

Diese Charakterologie, die sowohl Anklänge an die zeitgenössische wertende Charakter-Psychologie des Individualpsychologen Fritz Künkel¹²⁶ besaß als auch eigene systema-

125 Verordnung des Hauptquartiers der Militärregierung des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 18.12.1946 (in der Fassung der Verordnung vom 19.12. u. 23.12.1946), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 104.

126 Fritz Künkel (1889–1956) hatte sich in der Zwischenkriegszeit der Adlerschen Richtung der Psychoanalyse angeschlossen und eine umfangreiche Charakterlehre entwickelt, die die vermeintliche philosophische Schwäche der Individualpsychologie durch Religionsphilosophie ausgleichen sollte. Er arbeitete als Arzt und während der NS-Zeit am 1936 gebildeten »Deutschen Institut für Psychologische Forschung und Psychotherapie« (Göring-Institut). Er kehrte von einer USA-Reise im

tische Beobachtungen einer langen Heimleiterzeit einbezog, diente ihm letztlich zum Lob des Heimes.¹²⁷ Gerade in der notvollen Nachkriegszeit unterstrich er die Mühen des Heimes um Nahrung für die Kinder, welche auch diesen sichtbar seien. »Das bindet sie an die Heime.« Ihm erschien allerdings die Pflege des seelischen Lebens noch wichtiger als die des körperlichen Wohls: »Die einzige Macht, der im Zusammenbruch Vertrauen erhalten geblieben ist, das ist die Kirche. An sie klammern sich die Menschen, auch die Jugend. Man muß ihr daher die Religion nahe bringen.«

Der Verweis auf die Kirche, die in den zeitgenössischen Erwartungen ihrer Vertreter eine Rechristianisierung der deutschen Zusammenbruchsgesellschaft bewirken sollte, war aber nur die eine Seite einer sich restaurierenden Jugendfürsorge. Auf der anderen Seite wurde auf die sich wieder herstellende formale Rechtlichkeit der Verfahren verwiesen. So legten die Teilnehmer bei der Besprechung praktischer Einzelfragen auf dieser Düsseldorfer Tagung fest, dass bei der Abfassung der Beschlüsse der Vormundschaftsgerichte Angaben des Heimes als Äußerungen der Fürsorgeerziehungsbehörde wiedergegeben werden sollten, »um das Vertrauensverhältnis zwischen den Heimen und den Eltern nicht zu zerstören«. Zudem wurde festgestellt, dass das Beschwerderecht der Eltern nun wieder hergestellt sei, weswegen die Rechtskraft der Beschlüsse abgewartet werden müsse.¹²⁸

Die deutsche Form der Jugendfürsorge Ende der 1940er Jahre erhielt in den Augen englischer Beobachter keine guten Noten. Acht englische Sachverständige bereisten 1949 Heime in der britischen Zone in Deutschland und machten eine Bestandsaufnahme wie auch Vorschläge zur Hebung des »Erziehungs-Niveaus« in den Heimen.¹²⁹ »In Deutschland scheint das Ziel zu sein, eine Einstellung zu ermutigen, die stabile Verhältnisse als das Beste ansieht, und einen Geist zu entwickeln, der stark für unbedingten Gehorsam und Gleichförmigkeit ist. Auf solche Kinder, die ein schwieriges Verhalten zeigen, reagiert man so, daß man sie noch schärferer Disziplin unterwirft. Man denkt kaum daran, daß ein Kind durch seine Handlungen gegen eine Gesellschaft protestiert habe, die auf einer Form des Benehmens besteht, welche zu starr ist, die völlige Entwicklung seines Charakters und seiner Persönlichkeit zu gestatten.«¹³⁰

Die englischen Berichtersteller kritisierten nicht nur, dass sehr unterschiedliche Kinder und Jugendliche ohne Rücksicht auf ihre Vorgeschichte in den gleichen Einrichtungen zusammengebracht würden, sondern auch, dass sie in »einigen Heimen eine Anzahl Straf-

Sommer 1939 nicht wieder nach Deutschland zurück und arbeitete nachfolgend in Los Angeles. Vgl. Kölch 2006; Lockot 1985, bes. S. 134 ff. und 188–212.

127 Gerhard Fangmeier hatte nach seinem Studium der Theologie in Bonn, Tübingen, Münster und Berlin seit 1926 am Religionspädagogischen Institut in Berlin unter der Leitung des Pädagogen Eduard Spranger und des Theologen Friedrich Delekat gearbeitet, wo er mit den zeitgenössischen psychologischen Theorien in Kontakt kam. Er arbeitete in den Erziehungseinrichtungen in Beuggen (Basel) 1924, Altdüsseltal 1927 und in der Anstalt Oberbieber, wo er von 1939 bis 1969 Direktor war. Vgl. Fangmeier 1977; Fangmeier 1999; ferner Fangmeier 1966, S. 638–657.

128 Bericht über die Arbeitstagung der Anstalten für schulentlassene Mädchen im Erziehungsheim Christi Hilf in Düsseldorf am 10.4.1946, in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 72–74.

129 Kinderheime 1949.

130 Ebd., S. 26.

zellen« fanden. Als Strafen meinte man weniger die Prügelstrafe als vielmehr Arreststrafen ausgemacht zu haben. Hier wurde besonders beklagt, dass den Bestraften keinerlei Beschäftigung erlaubt sei, weil diese ihren vermeintlich schwachen Willen durch Nachdenken über ihre Verfehlung stärken sollten. Alle Heime entsprächen »einem allgemein gültigen, anscheinend traditionellen Muster«. Die Kontrolle der überwiegend durch religiöse Organisationen getragenen Heime durch das Landesjugendamt sei »meist verwaltender und finanzieller Natur« und gebe kaum Anregung zur Anwendung neuer Methoden. So gab es zum Beispiel keine Frauen in Heimen für ältere männliche Jugendliche, was die englischen Besucher als Fehler ansahen. Während es für Jungen zumindest in Ansätzen Berufsausbildungsmöglichkeiten und manchmal auch Sportfelder gab, waren solche bei Mädchenheimen nicht vorhanden. Arbeit in der Wäscherei und im Haushalt dominierte für sie, neben in manchen Fällen festgestellten Serienarbeiten in der Industrie oder in der Landwirtschaft. Eine Ausbildung für Büroarbeit war in keinem besuchten Heim vorhanden. Trotz der Nachkriegsnöte und der Schwierigkeit, für ausreichende Ernährung, Bekleidung und Raum in den Anstalten zu sorgen, wurde eine geringe Improvisationsbereitschaft beklagt, so dass zum Beispiel Kinder barfuß oder mit Holzplatten an den Füßen nicht wie normale Kinder gehen oder laufen konnten.

Vor allem die mangelhafte Behandlung bei psychisch bedingten Verhaltensauffälligkeiten vermerkte die britische Kommission negativ. Demnach wurde das Bettnässen so gut wie nicht behandelt und wurden nur seine Folgen mit Gummitüchern oder Strohmattatzen gemildert. Nur in einigen Heimen holte man den Rat von Psychiatern ein, die allerdings oft nicht modern ausgebildet gewesen seien, wohingegen systemische Ansätze wie in den britischen und amerikanischen child guidance clinics unbekannt seien. Interessanterweise wurde beklagt, dass außerhalb der konfessionellen Heime kaum Gelegenheit zur Religionsausübung gegeben wurde. Auch wenn diese Beobachtungen im Wesentlichen punktuelle Eindrücke aus der Nachkriegszeit festhielten, beschrieben sie doch auch die langfristigen Traditionen in vielen rheinischen Erziehungsheimen. Zwischen 1945 und 1950 hatte eine Zunahme der Überweisungen in die Fürsorgeerziehung und die Freiwillige Erziehungshilfe stattgefunden, die zeitgenössisch und auch rückblickend von Vertretern des Landesjugendamtes als Ausdruck einer wachsenden Jugendverwahrlosung angesichts der Situation unvollständiger Familien durch Flucht und Vertreibung gedeutet wurde.¹³¹ Doch wurde dabei nicht reflektiert, dass die Jugendämter und Fürsorgeverwaltungen nach einer Phase der Lahmlegung am Kriegsende wieder in Betrieb kamen. Insofern hatte die Überfüllung der Heime und die Schwierigkeit der Unterbringung in der Nachkriegszeit auch etwas mit dem Wiedererstarken der sozialen Kontrolle zu tun, welche allerdings nachfolgend immer stärker mit dem Freiheitsbegehren der Jugendlichen in Konflikt geriet.¹³²

131 Jans/Beurmann 1963, S. 52. Die Zahlen der Neuüberweisungen lagen im Zeitraum von 1946 bis 1950 zwischen ca. 2.700 und 3.100, und die Bestandszahl stieg von 9.800 (1946) auf 11.705 (1950). Vgl. auch Kap. I.2.3.

132 Vgl. Lützke 2002, S. 58–61.

Ein weiterer Faktor darf hierbei ebenso wenig übersehen werden. Mit dem Wiederfunktionieren der sozialen Kontrolle der Jugendämter und Fürsorgestellen vor Ort machte auch der Bereich der offenen Hilfen in Form der Jugendsozialarbeit enorme Fortschritte. Trotz autoritärer Restbestände bildete sich hierin ein anderer Umgang mit heimat- und bindungsloser Jugend ab. Zugleich fand angeregt durch die Alliierten ein Aufschwung der Erziehungsberatungsstellen statt. Diese Formen der offenen und lokalen Hilfen hatten allerdings zur Folge, dass, wie Jans rückblickend beschrieb, die öffentliche Ersatzerziehung durch »eine verstärkte ›negative‹ Auslese der Art, daß der Anteil der Minderjährigen mit besonderen Schwierigkeiten ansteigt«, belastet wurde.¹³³ Auch ohne die hier getroffene negative Wertung zu übernehmen, lässt sich sagen, dass die bessere Förderung der durch offene Formen der Erziehungshilfe erreichbaren Kinder und Familien in der Binnenlogik der Heimerziehung einer Verarmung dieser Erziehungsform Vorschub leistete. Dass dies von den betroffenen Eltern und Kindern ganz anders wahrgenommen wurde, versteht sich von selbst.

Insbesondere die Zunahme der Entweichungen aus den Heimen führte 1948 dazu, dass die Einrichtungen hierüber verstärkt an das Landesjugendamt berichten und Vorschläge unterbreiten sollten, um der »Entweichungssucht« entgegenzuwirken.¹³⁴ In den Jahren 1948 bis 1954 wurden umfangreiche Statistiken von den Heimen aggregiert. So sah eine Statistik über die Entweichungen 1948 besonders die rheinischen Landeserziehungsheime Solingen, Euskirchen und Fichtenhain von Entweichungen betroffen.

Insgesamt waren damit im Verlauf des Jahres 1948 rund 15 Prozent der am Ende des Rechnungsjahres 1947 in Heimen untergebrachten Minderjährigen in Fürsorgeerziehung (4.102) und Freiwilliger Erziehungshilfe (967) entlaufen.¹³⁵ Auch wenn man dabei in Rechnung stellt, dass hierin auch diejenigen Kinder und Jugendlichen mehrfach gezählt wurden, die mehrfach entwichen waren, und wohl auch von den Heimen bei der Meldung nicht nach der Kostenträgerschaft der betroffenen Kinder und Jugendlichen unterschieden wurde (mithin also auch Kinder in der kommunalen Fürsorge und auch nichtrheinische Zöglinge, die in rheinischen Heimen untergebracht waren, gezählt wurden), so waren die Zahlen doch recht hoch. Zudem bleibt unklar, ob in allen Heimen eine Entweichung auch als solche gezählt wurde, oder etwa die Landesjugendheime besonders gründlich zählten.¹³⁶

133 LVR: Vorlage an den LJWA Nr. 3/98 Ju (29.6.1964), betr. »Die Heimsituation in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung im Hinblick auf den Investitionsbedarf und die Förderung von Erziehungsheimen freier Träger«, in: ADWRh, Ohl 15, 3, 4.

134 Sozialminister an FE-Heime (10.6.1948), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 124.

135 Siehe die Zahlen des Bestandes in: Jans/Beurmann 1963, S. 53 und 69.

136 In den im Rahmen dieses Projektes ausgewerteten rund 1.000 Akten der Jahrgänge 1929 bis 1949 fanden sich in gut 40 Prozent Vermerke über Entweichungen, welche allerdings nicht nur aus den Heimen, sondern auch aus den Dienststellen und aus der häuslichen Unterbringung erfolgten. Über die Zeitpunkte bzw. -räume der Entweichungen lassen sich Korrelationen zu Phasen der Heimerziehung und der persönlichen Entwicklung (Alter usw.) feststellen (z.B. Aufnahme, Heimwechsel, Pflege- oder Arbeitsstellenwechsel, absehbares Ende der FE durch Erreichung der Volljährigkeit usw.).

137 In: ALVR 14054, Bl. 8.

Nachweisung der im I. bis IV. Quartal 1948 aus Anstalten entwichenen Zöglinge¹³⁷

Anstalt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	zus.
Solingen	58	34	43	47	182
Euskirchen	41	39	33	35	148
Fichtenhain	28	29	27	18	102
Düsselthal	14	33	13	30	90
Dormagen	13	24	2	21	60
Bonn, Landesklinik	6	2	4	1	13
Urft	3	1	1	4	9
Mülheim-Ruhr-Dimbeck	3	6	2	3	14
Dorotheenheim	3	3	4	3	13
Aachen, Guter Hirte	2	0	0	1	3
Gertrudisheim	2	3	9	0	14
Bernardshof	2	7	1	6	16
Immerath	2	0	1	0	3
Kaiserswerth	2	3	3	2	10
Boppard	2	0	0	2	4
Hövelhof bei Stukenbrock	2	1	0	0	3
Neukirchen, Sonneck	1	0	0	0	1
Börgermoor	1	0	0	0	1
Neuss	1	1	1	1	4
Christi-Hilf	1	0	0	0	1
Klausheide	1	0	0	0	1
Benninghausen	1	0	0	0	1
Wolf	0	2	3	0	5
Hostert	0	2	0	0	2
Aachen-Soers	0	6	2	5	13
Ratingen	0	4	2	5	11
Köln-Melaten	0	1	1	1	3
Junkersdorf	0	2	1	1	4
Oberdüssel	0	1	0	2	3
Hagen-Haspe	0	2	1	0	3
Oberbieber	0	0	1	0	1
Eckenhagen	0	0	0	4	4
Barmen, Kinderheim	0	0	0	1	1
Duisdorf (b. Bonn)	0	0	0	2	2
Insgesamt	189	206	155	195	745

Jedenfalls sollten die Heime genaue Auskunft über die von ihnen vermuteten Gründe und mögliche Gegenmaßnahmen geben. So sah das Kloster Maria Trost bei Koblenz die Ursache des Ansteigens der Entweichungen in der Zöglingszusammensetzung, womit die Zuweisung von Mädchen, die bereits woanders entwichen waren und eine Affinität zu einer Entweichung besaßen, bezeichnet war, wohingegen der Erlenhof die hohe Zahl von Entweichungen schlicht auf Personalmangel zurückführte.¹³⁸

Doch trotz teilweiser Erfolge in der Eindämmung der Fluchten aus den Heimen bis 1953 wurde besonders in den Landeserziehungsheimen die Zahl als »noch bedrohlich« eingeschätzt.¹³⁹ »Die bedrohliche Steigerung der Entweichungen rückt die Bedeutung der inneren Bindung der einzelnen Jugendlichen an das Heim und die einzelnen Erzieher erneut in den Mittelpunkt der Heimpädagogik. Die alten Mittel und Wege, um diese Bindung zu erreichen, sind in der heutigen Zeit offenbar unzulänglich und bedürfen der Ergänzung.«¹⁴⁰ Dieser im August 1953 ausgesprochene Appell in einem Rundschreiben des NRW-Sozialministeriums an die Heime verdeutlicht nicht nur die pädagogische Erneuerungsbedürftigkeit der Heimerziehung. Deutlich wird dabei, dass die »Flucht vor den Heimen« – so der Titel eines aufrüttelnden Films von Günther Walraff von 1971 – strukturell ein Teil der Heimerziehung auch in der Zeit der Bundesrepublik blieb.

2.4.2 Die Topographie der Heimlandschaft und die Heimdifferenzierung

Die bereits während des Krieges sich aufbauende Heimplatznot wurde im Rheinland infolge der neuen Zoneneinteilungen der Besatzungsmächte durch den Wegfall zahlreicher Plätze in vor 1945 belegten Erziehungsheimen verschärft. Im September 1945 resümierte die Fürsorgeerziehungsbehörde, dass seit Februar rund 45 Prozent Verlust an Heimplätzen (unter anderem durch Fremdnutzung von Alters- und Krankenfürsorge) entstanden sei. Dies führte zur Überbelegung der Restplätze und war »mit Rücksicht auf die bedrohliche Zahl der jetzt noch nicht erfassten gefährdeten und verwaorsten Jugend draussen« nicht zu verantworten. Deswegen galt es in der Sicht des Landesjugendamtes, die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege nach § 6 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz anzuregen, um unter anderem auch die Übernahme der NSV-Arbeit durchzuführen.¹⁴¹

Nach Kriegsende wurden die Regierungsbezirke Koblenz und Trier durch die Besatzungszoneneinteilung von der Rheinprovinz abgetrennt und gingen an das 1947 gegründete Land Rheinland-Pfalz über. Zahlreiche konfessionelle Heime wie Oberbieber, Wolf an der Mosel, Mayen, Föhren, Boppard, Helenenberg bei Trier usw. gehörten nach Kriegsende zur französisch besetzten Zone.¹⁴² Damit standen die Plätze in diesen Heimen nicht mehr unter dem Zugriff des rheinischen Landesjugendamtes wie zuvor. Eine Überweisung von

138 Kloster Maria Trost an Sozialminister (9.12.1952) u. Erlenhof an Sozialminister (10.12.1952), in: ALVR 14054, Bl. 44 u. 48.

139 Betr. Entweichungen für die Zeit vom 1.1. bis 31.3.1953 (23.4.1953), in: ALVR 14054, Bl. 65–66.

140 Sozialminister NRW an alle Erziehungsheime (hier Aprath) (15.7.1953), in: ADWRh, Ohl 10.2.2.2.

141 LJA an Jugendämter usw. (20.9.1945), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 38–40.

142 Jans/Beurmann 1963, S. 50 u. 80.

Kindern und Jugendlichen aus dem Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgte weiterhin, doch musste man sich die Plätze mit dem nun für die Heimaufsicht zuständigen Land Rheinland-Pfalz teilen. Bis 1964 sank der Anteil der dort untergebrachten Minderjährigen des Landschaftsverbandes Rheinland in Mayen und Föhren auf rund 80 Prozent, in Wolf, Oberbieber und Helenenberg auf rund 50 Prozent und in Koblenz-Lützel (Guter Hirte) und Bethesda (Boppard) auf ca. 10 bis 15 Prozent.¹⁴³

Am 1.4.1946 befanden sich 9.200 Minderjährige in der Fürsorgeerziehung im Rheinland. In der Nordrhein-Provinz standen im Jahr 1946 vier Provinzialerziehungsheime und 33 Heime kirchlicher Träger und in Westfalen ein Provinzialerziehungsheim und 44 Heime kirchlicher Träger zur Unterbringung von Minderjährigen in der öffentlichen Ersatzerziehung zur Verfügung.¹⁴⁴

Die vor der NS-Zeit bestehende konfessionelle Aufteilung wurde wieder hergestellt, indem die seit 1938 entkonfessionalisierten Heime Notburgahaus in Neuss und Evangelisches Mädchenheim Ratingen 1948 bzw. 1952 an die konfessionellen Betreiber zurückgegeben wurden. Auch das Heim Wolf an der Mosel wurde im Rahmen eines Wiedergutmachungsverfahrens 1950/51 an die rheinische Innere Mission restituiert.¹⁴⁵ Im nördlichen Bereich der alten Rheinprovinz befanden sich bis auf eines alle Heime für Mädchen in kirchlicher Trägerschaft. Die als Ausweicheinrichtung für die Provinzialerziehungsheime noch im Krieg angemieteten Häuser in Burgbrohl, Füssenich und Karthaus wurden nach dem Kriegsende unter der Heimleiterin des Heimes Karthaus zu einer Einrichtung für katholische schulpflichtige Jungen und schulentlassene Mädchen zusammengefasst, welche Ende 1945 dann in ein Haus der Heil- und Pflegeanstalt Hostert bei Waldniel umzog und 1950 schließlich dem eigens gemieteten Heim für schulentlassene Mädchen Haus Hall in Ratheim (Kreis Erkelenz) angegliedert wurde. Haus Hall existierte dann bis 1960, weil bei den freien Trägern nicht genügend geeignete Plätze zur Verfügung standen.¹⁴⁶ Ein neues Haus des Landschaftsverbandes für weibliche Minderjährige wurde Mitte der 1960er Jahre aufgrund des Heimplatzmangels in den konfessionellen Einrichtungen geplant.¹⁴⁷

Ende des Jahres 1949 wurde auf dem Hintergrund des Heimplatzmangels ein Haus der alten Arbeitsanstalt Brauweiler unter dem Namen Dansweilerhof als Heim für schwererziehbare männliche Jugendliche wieder eingerichtet. Bedenken hinsichtlich der Kompatibilität dieser Fürsorge für 18- bis 21-jährige junge Männer mit den Bestimmungen der Artikel 12 und 104 des Grundgesetzes wurden vom Bundesinnenministerium gegenüber dem anfragenden NRW-Sozialministerium im August 1950 nicht erhoben.¹⁴⁸ Damit wurde das

143 LVR: Vorlage an den LJWA Nr. 3/98 Ju (29.6.1964) »Die Heimsituation in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung im Hinblick auf den Investitionsbedarf und die Förderung von Erziehungsheimen freier Träger«, in: ADWRh, Ohl 15.3.4.

144 Siehe die Statistik in: ALVR 1394I, Bl. 135.

145 Siehe den Beitrag über die Einrichtung Wolf an der Mosel in diesem Band, Kap. II.8.

146 Jans/Beurmann 1963, S. 51.

147 Niederschrift der 81. Sitzung des LJWA am 7.12.1964 in Köln (24.12.1964), in: ADWRh, Ohl 15.3.4.

148 Jans/Beurmann 1963, S. 52f. Die Einrichtung in Brauweiler bestand in den 1950er Jahren aus sieben Abteilungen: einer Kinderstation, dem Provinzial-Erziehungsheim Dansweilerhof für männliche

in der Rheinprovinz bestehende System einer Differenzierung nach Alter, Geschlecht und Konfession weiter fortgeführt. In den vier Landesjugendheimen befanden sich häufig die als »schwieriger« eingestuft Kinder und Jugendlichen.

Einen Überblick vermittelt eine Übersicht aus der Mitte der 1950er Jahre, die die Heimlandschaft im Rheinland nach Alter und Konfession der Kinder und Jugendlichen abbildet.¹⁴⁹ Hierin sind alle Plätze der Heime abgebildet, einschließlich der für andere Landesjugendämter oder zahlende Stellen – insbesondere ist dabei an die kommunale Jugendfürsorge zu denken – vorgehaltenen Plätze. Diese tauchen allerdings in den Statistiken des Landschaftsverbandes nicht auf und sind immer nur im einzelnen Heim und punktuell zu erfassen gewesen. Eine aggregierte Statistik über diese Plätze hat es zeitgenössisch nicht gegeben.¹⁵⁰ Von den dort insgesamt 6.436 verzeichneten Plätzen waren fast die Hälfte (2.853) für vorschul- und schulpflichtige Kinder, der Rest teilte sich bei den schulentlassenen Minderjährigen nach Plätzen für männliche Jugendliche (1.115) und weibliche Jugendliche (2.473). Insbesondere die Fürsorge für weibliche Schulentlassene war eine traditionelle Domäne der konfessionellen Heime, deren evangelische und katholische Platzzahlen sich fast exakt mit der Konfessionsverteilung im Rheinland deckten.¹⁵¹

Insgesamt waren immer über 70 Prozent aller Zöglinge der Fürsorgerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe in Heimen konfessioneller Träger untergebracht. Doch zeigt der Wert deutliche Abweichungen, wenn man Kinder und Jugendliche in Fürsorgerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe vergleicht. Der Anteil an Zöglingen in Freiwilliger Erziehungshilfe lag etwa fünf Prozent über diesem Durchschnittswert, der bei Zöglingen in Fürsorgerziehung etwa fünf Prozent darunter.¹⁵² Eine Auflockerung des konfessionellen Prinzips der Verteilung der Kinder und Jugendlichen in der öffentlichen Erziehung im Rheinland erfolgte erst Anfang der 1970er Jahre. Bis dahin waren auch drei von den fünf landschaftsverbandseigenen Heimen sowohl in ihrer Belegung als auch in der personellen Besetzung konfessionell unterschieden. Eine seelsorgerliche Betreuung galt es sicher zu stellen.¹⁵³ So war die Anstalt Halfeshof in Solingen für schulentlassene evangelische Jun-

Fürsorgezöglinge, je einem Arbeitshaus für Männer und Frauen und dem Frauenheim Freimersdorf, einer Trinkerheilstation und einem Altenheim. Hier wurden u. a. wegen Bettelerei, Landstreicherei und Prostitution verurteilte sowie geschlechtskranke Frauen aufgenommen. Vgl. das Kap. II.4 zum Dansweilerhof.

149 Siehe Anhang.

150 Vgl. insgesamt zur Geschichte und Entwicklung der Jugendhilfestatistik Rauschenbach/Schilling 1997, S. 23–60.

151 Siehe zur Konfessionsverteilung Weiß 2007, S. 15.

152 Danach befanden sich etwa 1954 insgesamt 78,2 Prozent aller in Heimen untergebrachten Minderjährigen in öffentlicher Erziehung in konfessionellen Heimen. Differenziert man diesen Wert nach FE oder FEH, lag er bei 73,6 Prozent gegenüber 85,5 Prozent. Dieser Ausschlag veränderte sich im Untersuchungszeitraum kaum: 1970 waren es 76,1 Prozent gegenüber 70,5 Prozent bzw. 80,1 Prozent, vgl. Landschaftsverband Rheinland 1965, S. 100 sowie ders. 1980, S. 145.

153 Siehe zur Auflockerung des konfessionellen Prinzips den Auszug aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des LJWA – Unterausschuss »Öffentliche Erziehung« vom 18.1.1972 (II.2.1972), in: ALVR 40664. Vgl. insgesamt zu diesem Aspekt Pierlings/Swiderek 2010 sowie in diesem Band Kap. III.6.

gen bestimmt, wohingegen die Landesjugendheime Fichtenhain (Krefeld) und Erlenhof (Euskirchen) für schulentlassene katholische Jungen vorgesehen waren.

2.4.3 Heimdifferenzierung als Konzept

Was sich neben dieser konfessions- und geschlechtsspezifischen Einteilung der Heimlandschaft verstärkt seit den 1950er Jahren ausbildete, war eine zunehmende äußere und innere Differenzierung der Einrichtungen, welche sich besonders an der Erziehungsschwierigkeit orientierte.¹⁵⁴ Im Ideal sollten allgemein »angemessene Erziehungsformen« entwickelt werden, welche »Eigenverantwortung und Eigenentscheidung« der Minderjährigen in den Mittelpunkt stellen wollten. Hier galt es, wie der Leiter der Abteilung Jugendwohlfahrt, Jans, 1957 schrieb, »die Erziehungsanstalt alter Form zu überwinden durch Gruppenverkleinerung, individuellere Erfassung des einzelnen Minderjährigen durch verstärkten Personaleinsatz, bessere Kontaktpflege zur Umwelt, stärkere Einschaltung von Bewährungsproben während der Heimerziehung«. Doch sei eine solche »Umgestaltung« erst »im Fluss«. So sei das so genannte Gruppensystem, das einen »abgeschlossenen Lebensbereich« der Minderjährigen, die so genannte Gruppenwohneinheit, ermöglichen sollte, zu schaffen. Das erfordere laut Jans bei 40–50 Jahre alten Heimen erhebliche Umbauten und eine Verstärkung der finanziellen Hilfen für die privaten Träger. Im Rahmen der »Gruppendifferenzierung« sei bei vorschul- und schulpflichtigen Minderjährigen die »früher eng begrenzte altersmäßige Zusammensetzung der Gruppen« zu überwinden, wodurch größere Altersspannen und Entwicklungsstadien in den einzelnen Gruppen zusammengefasst werden sollten. Die so genannte Familiengruppe, womit die uneingeschränkte Zusammenfassung von Kindern unterschiedlichen Alters und Geschlechts gemeint war, könne dagegen nicht in der öffentlichen Ersatzerziehung »in grösserem Umfang durchgeführt werden«. Viele Kinder kämen erst »in höherem Lebensalter und belastet mit erheblichen Schädigungen, oft auch sexueller Art, in Fürsorgeerziehung«.¹⁵⁵

In einem Tätigkeitsbericht von 1964 benannten Jans und Beurmann einen Kriterienkatalog der baulichen Veränderung der Heime. »Die Umgestaltung der Heime war – und ist auch noch – in besonderer Linie gerichtet auf die Überwindung einer Massenunterbringung durch Schaffung überschaubarer Wohngruppeneinheiten; sie müssen entsprechend den in der Gruppe zusammengefaßten Minderjährigen nach Zahl der Plätze, Art der Räume und Raumgrößen unterschiedlich sein, die Aufnahme neuer, der industriellen Wirtschaftsstruktur Rechnung tragender Ausbildungs- und Arbeitsbetriebe und Verbesserung vorhandener Betriebe, die Verbesserung sanitärer Einrichtungen, die Erneuerung der technischen Anlagen für Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe, die Schaffung oder

154 Die »erforderliche Differenzierung der Einrichtungen und Heime nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe« wurde dann auch bei der Reform des JWG 1961 im §72 für die FE/FEH verpflichtend gemacht.

155 LVR (Jans) an ASM (10.5.1957), in: HStAD, NW 648, Nr. 97.

Erweiterung der räumlichen Voraussetzungen für Sport, Werken und sonstige jugendpflegerische Betätigung.«¹⁵⁶

Daher plädierten die Verantwortlichen des Landesjugendamtes permanent für die Schaffung von Sondereinrichtungen.¹⁵⁷ Damit wird deutlich, dass das Landesjugendamt über die bauliche Gestaltung bestimmte pädagogische Ziele umzusetzen versuchte, die man als Ausdruck einer individuelleren Erziehung werten darf. Als Differenzierungsmerkmale in unterschiedlichen Kombinationen galten Martha Beurmann im Rückblick: »Alter, Geschlecht, normale oder verminderte Begabung, Heimschulbedürftigkeit oder Möglichkeit zum Ortsschulbesuch, Art und Grad der Gefährdung oder Schädigung und danach zum Beispiel Heime für kurzen Übergang zur Familienpflege bis hin zu Heimen für stark sexuell geschädigte Schulkinder und Sonderheimen oder Heimteilen für stark regelwidrige, »psychopathische« Minderjährige, Befähigung zur Erlernung handwerklicher Berufe oder überwiegend zur Anleitung zur Arbeit, körperliche Erkrankungen oder Gefährdungen, vornehmlich in Bezug auf Tbc oder Geschlechtskrankheiten, Schwangerschaft oder Mutterschaft, auch Lage (Großstadt, Mittelstadt, Land) und Größe der Heime waren unterschiedlich.«¹⁵⁸

Der Grundgedanke hinter der Differenzierung war es, eine bedarfsgerechte Hilfe für die Einzelnen zu geben. Dieses Anliegen führte allerdings auch dazu, bestimmte Problemgruppen von Minderjährigen zu identifizieren und diese in externen Sondereinrichtungen oder Sondergruppen innerhalb bestehender Einrichtungen zu befürsorgen. Dieses Bemühen rührte im fachlichen wie praktischen Diskurs unter anderem an die Debatte über die vermeintliche Unerziehbarkeit von bestimmten Gruppen von Minderjährigen, welche insbesondere seit Beginn der 1950er Jahre wieder in den Fokus rückte.¹⁵⁹ Neben der bereits erwähnten Wiedereröffnung des Dansweilerhofes 1949 kam es im Rheinland in den 1950er Jahren unter anderem zur Einrichtung von Sonderabteilungen für erziehungsschwierige Mädchen. Als 1951 das Sozialministerium in NRW die eigene Heimdifferenzierung durch die Schaffung von Sonderabteilungen für die »Aufnahme von sexuell gefährdeten bzw. geschädigten älteren evangelischen Schulmädchen« ausbauen wollte, fragte man in Kaiserswerth an. Laut einem Schreiben der Leiterin Diakonisse Luise Harz an ihren Vorsteher hatte diese selbst bei der Behörde die Anregung zu dieser Anfrage gegeben, denn sie meinte, dass die »Verwahrlosung« bereits auf die 11- bis 14-jährigen Mädchen übergegangen sei. Die vorgesehene Einrichtung mit 20 Plätzen sollte »im schlichten Rahmen gehalten werden, damit die Kinder nicht zu ihrem eigenen Schaden über ihren Stand

156 LVR: Vorlage an den LJWA Nr. 3/98 Ju (29.6.1964) »Die Heimsituation in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung im Hinblick auf den Investitionsbedarf und die Förderung von Erziehungsheimen freier Träger«, in: ADWRh, Ohl 15.3.4 (auch in: ALVR 38690).

157 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 88; Bericht zu dem Arbeitsgebiet »Heimdifferenzierung«. Arbeitsstand 29.2.1972 (Beurmann, 31.5.1972), in: ALVR 18679 (auch ALVR 39268).

158 Bericht zu dem Arbeitsgebiet »Heimdifferenzierung«. Arbeitsstand 29.2.1972 (Beurmann, 31.5.1972), in: ALVR 18679 (auch ALVR 39268).

159 Vgl. Zillken/Weingarten 1953; Stutte 1958; Gehltomholt/Hering 2006, bes. S. 81–84.



Schlafsaal mit Doppelstockbetten 1950er Jahre



Einzelzimmer Abtshof 1967
(die Hälfte der Jungen war zu diesem Zeitpunkt in Einzelzimmern untergebracht)

erzogen werden.«¹⁶⁰ Eine Lehrerin für die angeschlossene Heimschule und den Einsatz in der Wäscherei sollte genügen. Damit unterstützte die Kaiserswerther Einrichtung das Differenzierungsbestreben des Sozialministeriums, das sich angesichts der Not geflüchteter oder vertriebener Menschen in der direkten Nachkriegszeit mit einem wachsenden Anteil gerade evangelischer Kinder im Raum der Jugendfürsorge konfrontiert sah, für die es Plätze zu schaffen galt. Nachfolgend entstand hier eine Aufnahmeabteilung für evangelische Mädchen. Die in der oben zitierten Formulierung erwähnte Schlichtheit, die sich gegen jede Form des »Verwöhnens« verwehrte, entsprach nicht nur dem in Diakonissenkreisen populären protestantischen Askese-Ideal, sondern folgte auch einem ständisch-statischen Gesellschaftsmodell. Dies war auch zu Beginn der 1950er Jahre weit verbreitet, bot es doch Orientierung und Schutz angesichts der noch nicht ausgestandenen Nachkriegsnöte.

Auch im Evangelischen Mädchenheim Ratingen, einer Einrichtung mit rund 120 Plätzen, wurde aufgrund einer Anfrage des Landesjugendamtes von Ende 1953 eine »Abteilung für schwachbegabte, bewahrungsbedürftige, schulentlassene Jugendliche« eingerichtet. »Unter mütterlicher Führung und Betreuung sollen diese Jugendlichen im Rahmen ihrer eingeschränkten Möglichkeiten weiter gefördert werden durch eine ihrer Situation entsprechende erzieherische Wartung. Neben hausfraulicher Ertüchtigung ist vorgesehen, ihnen eine individuelle Nachschulung auf geistigem Gebiet und allgemeine Auflockerung durch Körperschulung zu gewähren. Je nach dem Grade ihrer Einsatzmöglichkeit, könnten die jungen Mädchen in Garten, Stall, in der Wäscherei und Näherei und in der Gemüseküche beschäftigt werden.«¹⁶¹

Die Hoffnung der Einrichtung, gerade »nicht renitente« Jugendliche zugewiesen zu erhalten, erfüllte sich nicht.¹⁶² Wenige Jahre später waren die Klagen in Ratingen groß, da man angesichts der schwierigen Personallage (hier arbeiteten oft Schwesternschülerinnen in den Gruppen) sich von Jugendlichen, »die durch ihre Führung aus einem gewissen Rahmen fallen«, überfordert sah.¹⁶³ Die grundsätzliche Problematik der Ausdifferenzierung Schwererziehbarer und eine Ballung der Problemfälle wird daran sichtbar. Andere Einrichtungen lehnten daher von vornherein die Einrichtung entsprechender Sonderabteilungen ab. So warb das Landesjugendamt mit umfangreichen finanziellen Unterstützungen bei verschiedenen Frauenkongregationen, eine Abteilung für die Gruppe der schwersterziehbaren Mädchen in einer ihrer bereits bestehenden Einrichtungen zu eröffnen.¹⁶⁴ Allerdings reagierten die angefragten Kongregationen zum größten Teil ablehnend.¹⁶⁵ So musste das Landesjugendamt auf einen Notbehelf zurückgreifen und eröffnete eine Abteilung im

160 Mädchenheime (Luise Harz) an Frick (18.12.1951), in: FKSK, 2–1, Nr. 905.

161 Ev. Mädchenheim Ratingen (Menkel) an Hecker (19.12.1953), in: ALVR 41033, Bl. 267.

162 Vermerk über Gespräch mit Schw. Margarete Menkel (9.1.1954, Klein), in: ALVR 41033, Bl. 269.

163 Vermerk betr. Verlegung eines Mädchens 13.8.1957, in: ALVR 41033, Bl. 318.

164 Vgl. Auszug aus dem Bericht über die Reise von FrL. Klein nach Brauweiler und Aachen am 29.5.1953, in: ALVR 39632.

165 Vgl. Provinzialoberin an die Verwaltung des LVR (23.10.1953), in: ALVR 39632.

Arbeitshaus für Frauen in Brauweiler für die Mädchen, die sich nicht in konfessionellen Heimen unterbringen ließen.¹⁶⁶

Der für die gesamte Fürsorgeerziehung im Rheinland typische Verlauf einer äußeren Modernisierung und Differenzierung begann nach der Erinnerung der leitenden Beamtin für die öffentliche Erziehung erst 1953, als der Landschaftsverband Rheinland sich wieder als eigenständige Behörde aus dem nordrhein-westfälischen Sozialministerium löste. Zuvor war in den Jahren des Wiederaufbaus das Feld der Heimfürsorge gerade in finanzieller Hinsicht stiefmütterlich ausgerüstet worden, obwohl die Heime durch die »Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse ausgepowert« gewesen waren.¹⁶⁷ Auch die verfügbaren Aufstellungen der Jugendfürsorgeabteilung des Landschaftsverbandes weisen auf die Anstrengungen hin, die Heime durch Umbauten zu modernisieren und damit zu kleineren und differenzierteren Gruppen wie auch besseren Berufsausbildungsmöglichkeiten in den Einrichtungen zu kommen.¹⁶⁸ Hier hätte die Jugendfürsorgeabteilung offenbar gerne mehr gemacht, doch blieben in den 1950er Jahren die Fördermöglichkeiten beschränkt – sei es durch die verwehrte Anerkennung der Heime als Wohnstätten oder die nicht erfolgte Erhöhung des Förderanteils von Landesmitteln auf 70 Prozent der Kosten für Um- und Erweiterungsbauten. Zwischen 1954 und 1963 flossen insgesamt 23.167.000 DM als Baumaßnahmen und Investitionsbeihilfen an Landesjugendheime und 16.115.000 DM an private Heime.¹⁶⁹ Zwischen 1954 und 1963 wuchsen die Hilfen von 1.314.000 DM auf 4.213.000 DM im Bereich der eigenen Heime und von 575.000 DM auf 3.260.000 DM im Bereich der konfessionellen Heime, prozentual gesehen wuchsen also die Zuwendungen für die konfessionellen Heime stärker an als die für die Landesjugendheime.¹⁷⁰

Die Differenzierung bezog sich primär auf die Schwere der vermeintlichen Verwahrlosung, welche im zeitgenössischen Selbstverständnis Sonderabteilungen insbesondere für renitente Mädchen wie auch vermeintlich Minderbegabte mit frühkindlicher Hirnschädigung notwendig machte. Dabei bildete sich ein Differenzierungsbemühen hinsichtlich der Grenze zur Psychiatrie ab. Die Grenzüberschreitung hin zu einer psychischen Regelwidrigkeit beschränkte auch laut dem 1953 erneuerten Reichsjugendwohlfahrtsgesetz die Zuständigkeit der Jugendfürsorge. Dennoch kristallisierte sich in den 1950er Jahren eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen heraus, die man nicht in die Jugendpsychiatrie oder Behindertenfürsorge abschieben wollte oder konnte und für die eine Sonderfürsorge

166 Akten zu der Sonderabteilung ließen sich nicht ermitteln; Hinweise darauf finden sich in folgenden Heimaufsichtsakten: Institut vom Guten Hirten Aachen-West, Reisebericht vom 20.2.1953, in: ALVR 39632; Bericht über den Besuch des Hauses Junkersdorf 18.5.1966, in: ALVR 39596, Bl. 4; Beurmann an Jans (12.5.1966), in: ALVR 40313, Bl. 5 sowie zur Auflösung der Abteilung 1953 HStAD, NW 648, Nr. 101.

167 Siehe »Memorandum von Frau Dr. Beurmann« (16.7.1973), in: ALVR 38879.

168 Vgl. LVR: Vorlage an den LJWA Nr. 3/98 Ju (29.6.1964) »Die Heimsituation in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung im Hinblick auf den Investitionsbedarf und die Förderung von Erziehungsheimen freier Träger«, in: ADWRh, Ohl 15.3.4.

169 Landschaftsverband Rheinland 1965, S. 95; vgl. auch in diesem Band Kap. I.2.3.

170 Eine Auswahlliste der Heime, die um- oder neu gebaut wurden, findet sich in Jans/Beurmann 1963, S. 56 f.

für notwendig erachtet wurde. Im Rheinland beförderte dies die Bildung so genannter heilpädagogischer Heime bzw. Abteilungen innerhalb bestehender Heime. In den bereits erwähnten Kaiserswerther Mädchenheimen zum Beispiel eröffnete 1955 eine so genannte heilpädagogische Abteilung, für die ein eigener Anbau errichtet worden war. Diese besaß mehr Fachpersonal und einen besseren Betreuungsschlüssel. Hier waren weniger Mädchen als in den anderen Gruppen untergebracht (nur 12).¹⁷¹

Ähnlich war die Situation in dem im selben Jahr eröffneten Haus Heckenwinkel der Düsselthaler Anstalten bei Düsseldorf, einer der größten evangelischen Jugendfürsorgeeinrichtungen im Rheinland. Es war für 20 Jungen in zwei Gruppen zu je zehn Jungen eingerichtet worden. Dort sollten »gehemmte, ängstliche, aggressive, bettnässende, sprachgestörte Kinder«, deren Leiden keine Unterbringung in einer Spezialanstalt rechtfertige, untergebracht werden.¹⁷² Jede Gruppe war mit einem Gruppenerzieher oder einer Gruppenerzieherin und einem Praktikanten bzw. einer Praktikantin ausgestattet, ein vergleichsweise gutes Betreuungsverhältnis in dieser Zeit. Zudem agierten Psychiater und Psychologen im Umfeld der Gruppen. Angesichts des wachsenden Platzbedarfs wurde in den Düsselthaler Anstalten 1958 eine Gruppe für 6- bis 14-jährige schulpflichtige Mädchen »mit besonderen Auffälligkeiten, ausgenommen jedoch schwere sexuelle Schädigungen« eingerichtet. Gedacht war an »Mädchen mit starken Hemmungen, die Anzeichen einer neurotischen Störung sein können«. Es sollten auch »gemeinschaftsstörende« Mädchen aufgenommen werden. Die Abteilung war als Ergänzung zur Abteilung für »sexuell schwergefährdete schulpflichtige Mädchen im Koxhof«, einem Heim der Bergischen Diakonissenanstalt in Aprath, gedacht.¹⁷³ Die hier Mitte der 1950er Jahre eingerichteten Plätze reichten schnell nicht mehr aus für die damit definierte Klientel. Das Heim wurde Mitte der 1960er Jahre durch einen Neubau ersetzt (Haus Schniewind), der 68 Plätze barg.¹⁷⁴

Der Landschaftsverband selbst plante seit Mitte der 1950er Jahre den Aufbau eines eigenen Heilpädagogischen Heims. Vorbild war dabei die differenzierte Fürsorge in Westfalen, welche sehr früh eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendpsychiatrie in eigenen Spezialeinrichtungen aufgebaut hatte.¹⁷⁵ Die Diskussionen darüber waren allerdings sehr langwierig, da regional und lokal der Bedarf dafür äußerst unterschiedlich eingeschätzt wurde und die Frage des Ortes zunächst ungeklärt blieb.¹⁷⁶ Im Mai 1961 eröffnete schließlich das

171 Vgl. Leitung der Mädchenheime (Luise Harz) an Dir. LVR (15.10.1954), in: ALVR 39648.

172 Janzen 1956; ders. 1957.

173 LJA an Ev. Heime Oberbieber, Wolf, Aprath, Neukirchen, Röndahl, Hückeswagen (11.8.1958), in: ALVR 41267, Bl. 100.

174 LVR: Vorlage an den LJWA Nr. 3/68 Ju betr. Anträge auf Investitionsbeihilfen über 30.000 DM für Erziehungsheime (8.10.1963), in: ADWRh, Ohl 15,3,3.

175 Vgl. Köster 1999, S. 555–557.

176 Vgl. IV: Betr. Gesichtspunkte für die Planungen auf dem Gebiet der Verbesserung der öffentlichen Ersatzerziehung im Gebiet des LVR (mit Bezug auf: Kurze Denkschrift über die Situation der Erziehungsheime für schulentlassene männliche Jugendliche im Gebiet des LVR vom 20.3.1957) (o.D.) und Niederschrift über die Vollsitzung der Vereinigung der Wohlfahrtsdezernenten der nordrheinischen Stadtkreise am 10.9.1958, in: ALVR, NL Klausä 30.

Rheinische Heilpädagogische Erziehungsheim Süchteln, das von einem Psychiater geleitet wurde.¹⁷⁷

2.4.4 Die psychiatrische Prägung der Jugendhilfe

Das Einwandern der Psychiatrie in die Pädagogik war eine Entwicklung, die seit den 1960er Jahren verstärkt stattfand. Dies war gepaart mit einer Modernisierung der Erziehungshilfen – so der neue Begriff, der den älteren der Erziehungsfürsorge ablöste –, die eine individualisierte Hilfe wie auch Kontrolle vorsahen. Dieser Prozess hatte viele Aspekte, von denen der Einsatz von Psychopharmaka nur einer war. Zu erwähnen sind die Verschiebung der Interventionen von der Anstaltsfürsorge in den Bereich der Prävention (Erziehungsberatungsstellen), die zunehmende Beschäftigung von Psychologen in den Erziehungsberatungsstellen und Heimen und nicht zuletzt die Professionalisierung der Pädagogik selbst, die sich im Aufkommen der Sozialpädagogik abbildete und überkommene Formen der konfessionell geprägten Disziplinpädagogik ablöste. Der Prozess der Heimdifferenzierung mit der Schaffung nicht nur kleinerer, sondern auch speziellerer Gruppen und kleinerer Heime (Heilpädagogisches Heim) war ein wesentlicher institutionengeschichtlicher Hintergrund dieser Entwicklung.

Der sich in der Jugendfürsorge bereits früh zeigende Trend zu einer Psychiatrisierung hatte im Rheinland eine eigene Vorgeschichte. Der 1920 eröffneten Anstalt Erlenhof in Euskirchen war eine »Zwischenanstalt für geistig Minderwertige« angeschlossen und die Leitung dem Psychiater Max Lückcrath übertragen worden, der damit zugleich bis 1936 als Landespsychiater in der rheinischen Fürsorgeerziehung agierte.¹⁷⁸ Nach seinem Tod übernahmen zwei »provinzialärztliche Berater« diese Funktion, welche eine psychiatrische Begutachtung der Minderjährigen und Aussonderung in den Bereich der Psychiatrie oder Behindertenfürsorge zur Aufgabe hatte. Der Landespsychiater hatte zudem, wie oben gezeigt wurde, eine zentrale Funktion bei der Selektion der vermeintlich erbkranken Zöglinge für die nationalsozialistische Zwangssterilisation besessen.

In den 1950er Jahren wurde die Frage einer jugendpsychiatrischen Versorgung zunehmend problematisch. So war die Rheinische Landesklinik in Bonn, die bereits in der Zwischenkriegszeit die Begutachtung der Fürsorgeerziehungsfälle auf das Vorliegen einer eventuellen Geisteskrankheit durchgeführt hatte, immer weniger in der Lage, eine wachsende Zahl von problematischen Jugendlichen zu versorgen. Probleme bereiteten Personen mit »schwerer Psychopathie und hysterischen Wesenszügen«, die aber »nicht geisteskrank im organischen Sinn« sind.¹⁷⁹ Für die eindeutigen Fälle sollte Bonn oder eine Heil- und Pflegeanstalt zuständig bleiben. Doch galt es für die anderen Fälle »Sondereinrichtun-

177 Vgl. dazu in diesem Band Kap. II.6.

178 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 279–291; Steinacker 2007, S. 104–108.

179 Vermerk betr. Inanspruchnahme der Rhein. Landesjugendklinik oder Heil- und Pflegeanstalten zur Beobachtung und evtl. vorübergehenden kurzfristigen Behandlung im Verhältnis zu den gesetzlichen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung usw. (Beurmann, 19.1.1957), in: ALVR 40372.

gen« zu gründen und den jugendpsychiatrischen Dienst auszubauen. Man machte dann einen Versuch in der Rheinischen Landeslinik Viersen-Süchteln, wo eine Abteilung für zunächst zehn Mädchen entstand. Nachdem es hier zu Problemen der Abgrenzung zu den Psychatriepatienten und zu Konflikten mit Tätlichkeiten unter den Mädchen kam, reduzierte man die Zahl der Plätze auf acht.¹⁸⁰

Die Stelle der jugendpsychiatrischen Betreuung in der öffentlichen Erziehung im Rheinland war seit 1960 verwaist und wurde erst 1964 wieder durch den Psychiater Gieraths besetzt. Insbesondere die seit dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes verstärkte Fürsorge für 18- bis 21-Jährige betonte die »erhöhte Bedürftigkeit jugendpsychiatrischer Hilfen«, die »über das entscheidende Alter der Formbarkeit häufig schon hinausgewachsen sind«. So durfte Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe nicht mehr wegen pädagogischer Erfolglosigkeit abgebrochen werden, sondern nur bei Vorliegen »einer fachärztlich nachgewiesenen erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeit, die eine andere Form der Hilfe erforderlich macht«.¹⁸¹ Hier war die verbesserte psychiatrische Diagnostik entscheidend, welche insbesondere bei Heimkindern die Aufdeckung frühkindlicher Hirnschädigungen und Minderbegabungen ermöglichen sollte. Daraus folgte die »zweckentsprechende Herabminderung der erzieherischen Anforderungen« oder aber auch eine »Änderung der Erziehungsmethoden«. Bei Akutfällen und Auffälligkeit galt es aber, wie bereits in der Zwischenkriegszeit, eine Überweisung in die jugendpsychiatrische Klinik in Bonn oder das nächst gelegene Landeskrankenhaus für eine Gutachtenerstellung zu veranlassen. Gieraths meinte 1967, dass »grob geschätzt die Hälfte aller Fälle« in der Fürsorgeerziehung oder Freiwilligen Erziehungshilfe eine »neurotische Fehlentwicklung« aufweise.¹⁸² Dabei gab es zu jener Zeit für rund 50 Heime mit 4.350 Minderjährigen nur in fünf Heimen mit 450 Minderjährigen eine ständige Beratung durch jugendpsychiatrisch vorgebildete Ärzte. Der Rest sei durch den jugendpsychiatrischen Dienst zu versorgen. In einer kurz darauf erstellten Vorlage gab Gieraths an, dass bei 38 Heimen freier Träger mit 4.258 Plätzen und bei fünf landschaftsverbandseigenen Heimen mit 946 Plätzen nur in 14 Heimen freier Träger Diplompsycholog(inn)en haupt- oder nebenamtlich mitarbeiten. Darunter seien diese in zwei landschaftsverbandseigenen Heimen hauptamtlich beschäftigt und in drei Einrichtungen die Stellen aktuell vakant. Nur in vier Heimen freier Träger (mit 535 Plätzen) arbeiteten regelmäßig Psychiater.¹⁸³

180 Reisebericht über den Besuch der Landeslinik Süchteln am 27.2.1957 (Beurmann, 5.3.1957) und RLJH Süchteln an LJA (6.6.1957), in: ALVR 40372.

181 Zudem bestand dabei offenbar das Problem, dass die für eine psychiatrische Fürsorge bestimmten Jugendlichen oft den Heimen nicht abgenommen wurden, was im erzieherischen Selbstverständnis eine Gefährdung der Klientel bedeutete. Vgl. LVR: Vorlage an den LJWA Nr. 3/98 Ju (29.6.1964) »Die Heimsituation in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung im Hinblick auf den Investitionsbedarf und die Förderung von Erziehungsheimen freier Träger«, in: ADWRh, Ohl 15.3.4.

182 Gieraths: Aufgaben des Jugendpsychiatrischen Dienstes beim LJA (Anlage 2 zur Niederschrift über die 18. Sitzung des LJWA v. 8.2.1967), in: ALVR 41714.

183 Gieraths forderte daraufhin eine Stelle zusätzlich. Siehe Vorlage für Minimalbesetzung einer überörtlichen Beratungsstelle im Jugendpsychiatrischen Dienst des LJA (Gieraths, 17.3.1967), in: ALVR 41714. Zur gleichen Zeit forderte auch die Gesundheitsabteilung des Landschaftsverbandes eine

Im Jahre 1968 vermerkte Martha Beurmann, dass in den letzten Jahren 50 bis 80 Jugendliche bekannt geworden seien, die »stark verhaltensgestört und stark minderbegabt sind«. So genannte Notfälle wurden 1968 im Landesjugendheim Erlenhof (14 Minderjährige im Alter von elf bis 14,5 Jahren) untergebracht, doch ein weiterer Bedarf wurde mit 150 Plätzen beziffert.¹⁸⁴ Die sich hiermit andeutende stärkere Differenzierung nach psychiatrischen Kriterien hatte nicht nur die positive Seite der besseren individuellen Hilfestellung. Zugleich bedeutete sie eine verstärkte Aussiebung verhaltensgestörter, minderbegabter und vermeintlich psychisch kranker Kinder in die Psychiatrie oder die Behindertenhilfe. Zahlen hierüber waren leider nicht zu gewinnen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es aufgrund der forcierten Ausgrenzung auch zu Fehlplatzierungen gekommen ist.¹⁸⁵

2.5 Heimaufsicht und Heimunterstützung der freien Träger

2.5.1 Der rechtliche Rahmen

Die Bedeutung der freien Träger für die öffentliche Erziehung ist an verschiedenen Stellen angesprochen worden. So ließ sich zeigen, dass seit den Anfängen öffentlicher Ersatz-erziehung im Rheinland ein Großteil der Minderjährigen in konfessionellen Einrichtungen untergebracht wurde. Daran änderte sich, wie aus dem Abschnitt über den statistischen Befund hervorgeht, auch nach 1945 nichts. Im Dritten Reich verstaatlichte Heime wurden daher an die konfessionellen Vorbesitzer zurückgegeben. Der Ausbau des Netzes an Einrichtungen in direkter Trägerschaft des Landesjugendamtes wurde nur langsam betrieben. Vor allem die Heimerziehung für weibliche Minderjährige blieb fast ausschließlich in Händen der konfessionellen Verbände. Wie aber gestaltete sich die Kooperation zwischen dem Landesjugendamt und der privaten Wohlfahrt? Im Abschnitt zur rechtlichen Ausgestaltung der öffentlichen Erziehung wurde bereits kurz auf eine Neuerung des Jugendwohlfahrtsgesetzes eingegangen: die Heimaufsicht. Dieses Rechtsmittel soll in einem ersten Schritt genauer erläutert und davon ausgehend gefragt werden, wie die Heimaufsicht im Rheinland praktiziert wurde.

Angliederung der jugendpsychiatrischen Stellen in ihrem Ressort, was allerdings der Landesdirektor angesichts der Untrennbarkeit dieser Arbeit von der Jugendwohlfahrtsabteilung ablehnte (Niederschrift über die 18. Sitzung des LJWA vom 8.2.1967 [Auszug], in: ebd.).

184 Niederschrift über die 34. Sitzung des LJWA vom 12.12.1968 (Auszug, 6.1.1969), in: ADWRh, Ohl 15:3.4.

185 Siehe den Hinweis bereits in relativ zeitnahen Bearbeitungen von Einzelschicksalen wie z.B. dem Film: »Rolf – ein sozialer Unfall« (Film von Albrecht Metzger), Südfunk Stuttgart 1971, 45 Min. Rolf hatte im Alter von drei Jahren die Diagnose eines frühkindlichen Hirnschadens erhalten. Danach wurde die Diagnose nicht mehr überprüft und einfach fortgeschrieben. Er war u. a. in der Evangelischen Behinderteneinrichtung Hephata in Mönchengladbach untergebracht.

Ausgangspunkt für eine solche Analyse ist der Abschnitt VII des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Ausgelöst durch den Porazinski-Prozess – der gleichnamige Erzieher hatte in einem privaten, nichtkonfessionellen Heim ein Kind zu Tode geprügelt¹⁸⁶ – setzte eine intensive Debatte darüber ein, ob der Schutz der Minderjährigen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge über das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ausreichend geregelt sei.¹⁸⁷ Gegen den Willen der konfessionellen Verbände enthielt das neue Jugendwohlfahrtsgesetz einen eigenen Abschnitt zur »Heimaufsicht«.¹⁸⁸ Als Ziel des Rechtsmittels wurde umfassend festgehalten, »daß in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist«. Für die Umsetzung verantwortlich war das Landesjugendamt. An konkreten Auflagen wurde die Meldepflicht der Heime ausgeweitet, so mussten »die Personalien und die Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher der Einrichtung« an das Landesjugendamt weitergeleitet werden (JWG § 78 Abs. 4.1).¹⁸⁹ Zudem hatte das Landesjugendamt regelmäßig die Einrichtung an »Ort und Stelle zu überprüfen« (JWG § 78 Abs. 5). Falls eine solche Überprüfung nicht zur Zufriedenheit des Landesjugendamtes ausfiel, bestand die Möglichkeit, den Betrieb vorübergehend oder dauerhaft zu unterbinden. Umstritten war, ob § 78 die öffentliche Erziehung überhaupt betraf.¹⁹⁰ Der Abschnitt VI über die Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgerziehung kannte nämlich analog zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§ 62) ebenfalls einen Aufsichtsparagraphen (§ 69 Abs. 3).¹⁹¹ Darin heißt es: »Die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgerziehung werden unter Aufsicht des Landesjugendamtes in der Regel in einer geeigneten Familie oder in einem Heim durchgeführt. [...] Die

186 Der Erzieher Porazinski wurde am 19.11.1955 vom Landgericht Stade zu 15 Jahren Zuchthaus und Sicherheitsverwahrung verurteilt. In einer kleinen Anfrage von 20 Abgeordneten im Bundestag wurde die Bundesregierung gefragt, ob sie gewillt sei, die Heimaufsicht zu verschärfen (Kleine Anfrage 214 DS 1932 [7.12.1955], in: HStAD, NW 648, Nr. 61, Bl. 31).

187 »Die Ereignisse um Porazinski geben Veranlassung, das Problem der Aufsicht über die Fürsorgerziehung nunmehr, d.h. also noch vor Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln und die Aufsicht nunmehr intensiv durchzuführen.« (Vermerk [IV B/2-9.746.0 -] betr. Aufsicht über die Durchführung der Fürsorgerziehung [o.D., ca. Anfang 1956], in: HStAD, NW 648, Nr. 97).

188 Den konfessionellen Verbänden wurde aber dadurch entgegengekommen, dass einem zentralen Dachverband der freien Jugendhilfe auf Antrag die Überprüfung von Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers widerruflich übertragen werden konnte, wenn dieser dem Antrag zustimmte.

189 Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 33f.

190 Vgl. ausführlich zur Diskussion Rebscher 1968, S. 58–68 sowie den Jahrgang 1962 des Zentralblatts für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Auf einen Artikel von Wennemar Haarmann (Haarmann 1962) reagierte Karl-Wilhelm Jans (Jans 1962). Der Beitrag von Jans wiederum wurde von Peter Pant kritisiert (Pant 1962). Jans fand daraufhin Unterstützung durch Günter Happe (Happe 1962), der sich von dem Beitrag Pants distanzierte. Auffallend ist, dass damit das nordrhein-westfälische Arbeits- und Sozialministerium und das LJA Rheinland unterschiedlicher Auffassung waren. Spannungen zwischen beiden Behörden, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, lassen sich auch im Umgang mit Beschwerden aufzeigen – wie es scheint, führte das Ministerium auch zeitweise Heimaufsichtsbesuche selbständig aus, vgl. HStAD, NW 648, Nr. 102.

191 Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 14 und Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 29.

Aufsicht erstreckt sich darauf, daß das leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen gewährleistet ist.« Peter Pant vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen lehnte es auch deswegen ab, § 78 auf die öffentliche Erziehung zu beziehen, und gelangte zu der Einschätzung: »Ein Bedürfnis, den Schutz der Minderjährigen, die im Rahmen der FE oder FEH in Erziehungsheimen untergebracht sind, zu verstärken, bestand und besteht nicht, da die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen als ausreichend angesehen werden müssen. Das Landesjugendamt hat allein durch den Umstand, daß es für die Belegung der Erziehungsheime zuständig ist, genügend Möglichkeiten auf ordnungsgemäße Zustände in den Heimen hinzuwirken.«¹⁹²

Gegen die Auffassung, die Heimaufsicht von § 78 beziehe sich auf Einrichtungen außerhalb der öffentlichen Erziehung, sprachen sich mit Günter Happe und Karl-Wilhelm Jans die maßgebenden Männer der Landesjugendämter Rheinland aus. Sie interpretierten die beiden Paragraphen als ein Nebeneinander. Nach ihrer Lesart begründete § 69 den Schutz des individuellen Minderjährigen in Fürsorgeerziehung oder Freiwilliger Erziehungshilfe, so wie ihn auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz schon kannte. § 78 hingegen formulierte eine »institutionelle Heimaufsicht«: »«Institutionell» bedeutet, daß sich die Aufsicht auf die Einrichtung und nicht auf den einzelnen Minderjährigen bezieht; sie erstreckt sich unter anderem ebenso auf die innere Struktur, die räumliche Gestaltung, die Sicherheit der Minderjährigen wie auf die Hygiene und andere Kriterien der Erziehung und damit des Wohls aller Minderjährigen im jeweiligen Heim. Besonderen Wert zu legen ist auf die Geeignetheit der Kräfte, die in den Einrichtungen tätig sind.«¹⁹³

Rechtlich gesehen konnten sich Happe und Jans mit ihrer Position nicht durchsetzen. In Nordrhein-Westfalen wurde die Heimaufsicht durch einen Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27.2.1963 geregelt.¹⁹⁴ Darin wurde festgehalten: »Die Heimaufsicht nach § 78 JWG erstreckt sich nicht auf Erziehungsheime, in denen Freiwillige Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung durchgeführt wird.«¹⁹⁵ Stattdessen wurde die Aufsicht über die Minderjährigen in öffentlicher Erziehung auf § 69 JWG zurückgeführt. Allerdings hat diese Unterscheidung keine praktischen Konsequenzen, da die konkreten Ausführungen des Erlasses zu beiden Paragraphen in den wesentlichen Fragen gleich sind. Ausdrücklich wird so im Abschnitt über die Aufsicht der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung »hinsichtlich der Art, des Inhaltes und des Umfanges der Aufsichtsbefugnisse« auf die entsprechenden Absätze in den Ausführungen zur Heimaufsicht nach § 78 JWG verwiesen.¹⁹⁶ Anders als Happe und Jans sieht der Erlass damit keinen Unterschied zwischen dem Schutz des individuellen Minderjährigen und der institutionellen Heimaufsicht. Die von Happe genannten oben zitierten Punkte, wie etwa die räumliche Gestaltung, werden vollständig aufgeführt. Der Aufgabenkatalog, der hier mit Blick auf die später zu klärende Frage der praktischen Umsetzung der Heimaufsicht vollständig wiedergegeben

192 Pant 1962, S. 197.

193 Happe 1962, S. 42; ähnlich Carspecken 1961.

194 Mbl-NRW, S. 288.

195 Vgl. ebd., Abschnitt II, 2.2 (2).

196 Ebd., S. 291, Abschnitt IV, 4.5.

wird, geriet so äußerst umfangreich: »a) die Beschaffenheit des Gebäudes, der Räume einschl. der Nebenräume und sanitären Einrichtungen und Außenanlage, b) die Ausstattung mit Spiel-, Lehr-, Unterrichts- und sonstigem Bildungsmaterial und ähnlichen Hilfsmitteln, c) die ärztliche und gesundheitliche Betreuung [...], die Verpflegung, Bekleidung, körperliche Ertüchtigung, Beschäftigungszeiten der Minderjährigen, d) die pädagogische Betreuung der Minderjährigen, ggf. die schulische Betreuung [...], die Lehr- und Anlernausbildung, die Freizeitgestaltung, e) die Sicherstellung der religiösen bzw. weltanschaulichen Betreuung der Minderjährigen, f) die Besetzung mit Erziehern, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Kenntnisse, ihrer fachlichen Ausbildung und (oder) ihrer pädagogischen Erfahrungen geeignet erscheinen, die Minderjährigen zu betreuen, g) die Besetzung mit Haus- und Wirtschaftspersonal.«¹⁹⁷

Will man ein Fazit ziehen, bleibt festzuhalten, dass mit dem Ministerialerlass von 1963 die Heimaufsicht über einen umfassenden Aufgabekatalog präzise erfasst wurde. Dennoch ist die Kontinuitätslinie dominant. Der Erlass berief sich nicht auf den neuen § 78, sondern auf § 69, der wiederum auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§ 62) zurückzuführen ist. Rechtlich gesehen war nach dieser Lesart damit eine institutionelle Heimaufsicht schon vor dem Jugendwohlfahrtsgesetz für die öffentliche Erziehung gegeben. »Unter ›öffentlicher Aufsicht‹ im Sinne dieser Bestimmungen [gemeint ist § 62 RWJG] verstand man aber nicht nur die Aufsicht über die Minderjährigen, sondern auch die Aufsicht über die Erziehungsanstalten als solche.«¹⁹⁸ Pant, von dem das Zitat stammt, konnte sich dabei auch auf das Preussische Ausführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 29.3.1924 stützen. Darin (§ 25) wird ausdrücklich von einer Aufsicht »über die Ausführung der Fürsorgeerziehung [...] und die von ihnen zur Unterbringung von Minderjährigen benutzten Anstalten« gesprochen.¹⁹⁹

Der These einer rechtlichen Kontinuität entspricht die praktische Umsetzung im Rheinland. Das Jahr 1961 markiert keinen Bruch. Das Verhältnis zu den freien Verbänden änderte sich aufgrund des Jugendwohlfahrtsgesetzes nicht grundlegend, und auch bei der Ausrichtung der Heimbesuche dominierte die Kontinuität, da es schon vor 1961 nicht nur um das Wohlergehen des individuellen Minderjährigen, sondern auch um die Einrichtung in den im Ministerialerlass von 1963 genannten Bezügen ging. Bevor diese Kontinuität am Beispiel der Heimaufsicht für zwei konfessionelle Einrichtungen exemplarisch gezeigt wird, soll zunächst auf die Zielsetzung des Landesjugendamtes eingegangen werden. Was verstand es unter Heimaufsicht der Belegheime und was bezweckte es damit?

197 Ebd., S. 288, Abschnitt II, 2.5.

198 Pant 1962, S. 196.

199 Abgedruckt in Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 100–108, hier S. 101. So sah auch das Arbeits- und Sozialministerium in einem Vermerk Anfang 1956 die Aufsichtskette über die Heime wie folgt: 1. Provinzialanstalten, a) FE-Behörde, b) Oberpräsident, c) Minister, 2. Private Erziehungsheime, a) Reg.Präs., sofern Pflegekinder (FE) in Minderheit, b) Oberpräsident, sofern Pflegekinder (FE) in Mehrheit, c) FE-Behörde, soweit zur Ausführung der FE benutzt, »in erster Linie«, d) Oberpräsident, e) Minister, 3. Ausführung der FE, a) Oberpräsident, b) Minister (Vermerk (IV B/2–9.746.0-), betr. Aufsicht über die Durchführung der FE [o.D., ca. Anfang 1956], in: HStAD, NW 648, Nr. 97.

2.5.2 Die praktische Arbeit des Landesjugendamtes Rheinland

Einen guten Einblick in den Denkhorizont des Landesjugendamtes vermittelt ein Dokument aus dem Jahr 1958. In einem intensiven Austauschprozess hatte die Arbeitsgemeinschaft der norddeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden ein Grundsatzpapier »für die Überwachung der Heime« erstellt.²⁰⁰ Schon der Titel verdeutlicht, dass der Fokus der Heimaufsicht im Verständnis des Grundsatzpapiers auf den Heimen lag und sich das Wohlergehen der einzelnen Zöglinge nach dieser Logik nur über die Aufsicht über die Einrichtungen sichern ließ. Ausdrücklich wird daher eine Einweisung von der »erzieherischen Leistungsfähigkeit« abhängig gemacht, wie sie sich in »personellen, räumlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen« niederschlägt.²⁰¹ In diesem Sinn sehen die Verfasser des Papiers es auch als notwendig an, die Minderjährigen nicht in irgendeiner beliebig auszusuchenden Einrichtung unterzubringen, sondern »das für den einzelnen Minderjährigen geeignete Heim zu bestimmen«.²⁰²

Fasst man diese hier vorgestellten Kerngedanken des Papiers zusammen, zeigt sich, dass für das LJA schon in den 1950er Jahren die Heimaufsicht mehr als eine Überwachung des Heimes oder einen Pflegekinderschutz im engen Sinn darstellte. Vielmehr ging es um eine Fortentwicklung der öffentlichen Erziehung, wie sie im Rheinland unter dem Leitbegriff der Heimdifferenzierung die Ausrichtung des Landesjugendamtes der Nachkriegszeit bestimmte. Das Ziel der Heimdifferenzierung wurde bereits beschrieben (vgl. Kap. I.2.4.3.), ihre Umsetzung hingegen führt zu den Einrichtungen der konfessionellen Wohlfahrtsverbände. Denn in Pfadabhängigkeit des bislang verfolgten Kurses blieb die Kooperation zwischen ihnen und dem Landesjugendamt äußerst eng. Etwa 75 Prozent der Heimplätze in der öffentlichen Erziehung wurden von konfessionellen Einrichtungen gestellt, wie im Abschnitt zum statistischen Befund (vgl. Kap. I.2.3) gezeigt wurde. Selbst wenn das Landesjugendamt gewollt hätte, wäre es allein aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen, die über zwanzig Belegheime zu ersetzen.

Das Verhältnis zwischen Landesjugendamt und den konfessionellen Heimen kann man daher vor 1961 als symbiotisch bezeichnen. Das Landesjugendamt benötigte die Plätze, während die Einrichtungen von seiner finanziellen Unterstützung abhängig waren. Diese Abhängigkeit wurde im Abschnitt zum statistischen Befund schon an den Bauzuschüssen verdeutlicht. Auch im Bereich der Pflegekosten kam es zu einer vergleichbaren Entwicklung. Vor allem auf Seiten der katholischen Heime gab es zu Beginn der Zusammenarbeit im 19. Jahrhundert ein ausgeprägtes Interesse, sich nicht von den Einnahmen staatlicher Stellen für die erbrachten Erziehungsleistungen abhängig zu machen, auch da eine solche

200 Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft der norddeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden für die Überwachung der Heime, in denen Minderjährige in Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe untergebracht werden, 5. Arbeitstagung der nordwestdeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden in Goslar vom 14. bis 16. April 1958, in: ALVR 38609.

201 Ebd., S. 1.

202 Ebd.

Haltung mit dem Ideal christlicher Nächstenliebe nicht vereinbar schien.²⁰³ Diese Einstellung änderte sich nach 1945. Auslöser dafür war der Nachwuchsmangel der religiösen Gemeinschaften. Als Folge davon mussten die noch vorhandenen Kräfte mehr arbeiten. Absehbar war allerdings schon Anfang der 1950er Jahre, dass es sich dabei um keine dauerhafte Lösung handelte. Um weltliche Kräfte einstellen zu können, benötigten die Einrichtungen allerdings eine deutliche Erhöhung ihrer Einnahmen aus den Pflegegeldern. So wiesen vier katholische Heime, alle in Trägerschaft der Genossenschaft der Töchter vom heiligen Kreuz, in einem Schreiben vom 5.8.1953 an das Sozialministerium darauf hin, »dass jährlich in zunehmendem Maße Schwestern (Erzieherinnen) aus gesundheitlichen Gründen in wichtigen Positionen ausfallen. Da eine Auswechslung wegen Nachwuchsmangel nicht möglich ist, müssten diese Stellen weitgehend durch geschulte weltliche Kräfte ersetzt werden. Diese in genügender Zahl einzuschalten ist unmöglich, da uns kein Geld zur standesgemässen Entlohnung derselben zur Verfügung steht. Die Ordensschwestern haben in den Erziehungsheimen das Doppelte an Arbeitsleistungen zu tätigen, wie die wenigen Laienkräften, die inzwischen eingestellt wurden.«²⁰⁴

Die Einrichtungen drängten deswegen auf kostendeckende Pflegesätze. Wie groß das strukturelle Defizit war, zeigt sich daran, dass eine Reihe von Heimen trotz hoher Einnahmen aus Betrieben wie Wäschereien und Nähereien Anfang der 1950er Jahre kein ausgeglichenes Budget erzielten.²⁰⁵ 1955 musste das Landesjugendamt daher offen eingestehen: »Die von dem Landschaftsverband Rheinland in Zusammenarbeit mit Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege durchgeführten Überprüfungen einzelner Erziehungsheime haben ergeben, dass bei der Mehrzahl der Heime die derzeitigen Pflegesätze zur Durchführung einer Erziehung nach neuzeitlichen Erkenntnissen nicht ausreichen.«²⁰⁶ Allerdings gelang es, dies im Laufe der nächsten Jahre zu ändern, so dass Karl-Wilhelm Jans und Martha Beurmann in ihrer Selbstdarstellung des Landesjugendamtes aus dem Jahr 1963 mit einem gewissen Stolz feststellen konnten, »dass die jetzigen Pflegesätze den Selbstkostenberechnungen der Heime entsprechen. Sie sind also kostendeckend.«²⁰⁷ Das Wirtschaftswunder ermöglichte eine deutliche Aufwärtsentwicklung der Pflegesätze. Bewegten sich diese 1945 bei schulpflichtigen Minderjährigen zwischen 3,00 und

203 Vgl. zum Caritasideal Henkelmann 2007 sowie grundlegend zur wirtschaftlichen Seite Hammer-schmidt 2003.

204 Schw. Oberin Jugendheim Christi Hilf Düsseldorf an das Sozialministerium des Landes NRW (5.3.1953), in: ALVR 41987, Bl. 2 f.

205 Vgl. ebd. Beispiele aus dem Jahr 1952: Christi Hilf Düsseldorf Einnahmen aus Näherei und Bügler-ei 70.095,39 DM, Defizit 22.064,19 DM; Notburgahaus Neuss Einnahmen aus Nebenabteilungen 74.872,96 DM, Defizit 27.497,84 DM; Haus Nazareth Immerath, Einnahmen aus Nebenleistungen 50.876,79 DM, Defizit 13.058,56 DM, Raphaelshaus Aachen-Soers Erträge aus Nebenabteilungen 11.955,19 DM, Defizit 32.700,05 DM.

206 Aktennotiz betr. Neuregelung des Pflegesatzes (24.3.1955), in: ALVR 41987.

207 Jans/Beurmann 1963, S. 90.

3,10 Reichsmark, sprangen sie bis 1963 auf 8,45 bis 10,00 DM. Ähnlich steil stiegen die Sätze für schulentlassene Zöglinge an, die immer etwas höher lagen.²⁰⁸

Ein weiteres Problem, das die Einführung von kostendeckenden Sätzen unterstützte, kam mit der schon erwähnten Gruppendifferenzierung hinzu. Wenn das Landesjugendamt darauf drängte, die Gruppen weiter zu differenzieren und zu verkleinern, führte dies zu verringerten Einnahmen bei kaum reduzierten Kosten, da der Personalbestand gleich bleiben sollte. Exemplarisch aufzeigen lässt sich der daraus resultierende Interessenskonflikt an einer Auseinandersetzung zwischen dem Mädchenheim St. Josef in Düsseldorf-Heerdts und dem Landesjugendamt im Jahr 1959.²⁰⁹ Während die Ordensleitung drohte, die Einrichtung zu schließen, da sie wegen einer als zu gering eingeschätzten Auslastung, die bei rund 85 Prozent lag, nicht wirtschaftlich zu führen sei, sprach sich das Landesjugendamt für ihren Erhalt aus. Statt die Auslastung zu maximieren, drängte sie darauf, die Gruppengrößen zu verringern. Insgesamt sollte das Heim 25 von 210 Plätzen aufgeben. Das Landesjugendamt musste daher, wollte es einen solchen Plan durchsetzen, Pflegegelder anbieten, die die Selbstkosten deckten. Dazu gab es weitere Töpfe des Landesjugendamtes – beispielsweise schüttete es Mittel für Bildungs- und Wanderfahrten aus, um das Freizeitangebot der Einrichtungen abwechslungsreicher werden zu lassen und eine möglichst »lebensnahe Erziehung« zu ermöglichen.²¹⁰

Allerdings gaben auch Beurmann und Jans offen zu, dass trotz des Wirtschaftswunders die finanziellen Möglichkeiten des Landesjugendamtes begrenzt waren. Diese Grenzen schlugen sich in zwei verschiedenen Problemen nieder. Ein zentrales Dauerproblem nicht nur des Landesjugendamtes im Rheinland war das Personal. Sowohl die Werbung als auch die Qualifizierung bereiteten große Probleme. Das Lohnniveau in den 1950er Jahren wurde schon angesprochen. Prägnant zum Ausdruck gebracht wurde es in einem Schreiben des Hermann-Josef-Hauses in Urft an das Sozialministerium vom 12.8.1953: »Die Personalkosten sind verhältnismäßig niedrig gehalten, weil unser Personal zum Teil mehr aus caritativem Ideal, als nach Tarif arbeitet. Wir werden aber immer wieder gedrängt, die Löhne zu erhöhen, was nach unserer Berechnung pro Tag 0,30 DM beträgt.«²¹¹

Anzumerken bleibt, dass es speziell für die konfessionellen Heime noch etwas schwieriger war, gutes Personal zu finden, da ihr Tarif unter dem lag, der in den Einrichtungen des Landschaftsverbandes galt.²¹² Auch an diesem Punkt lassen sich die daraus resultierenden Zielkonflikte aufzeigen, wie sich exemplarisch an den schon erwähnten Verhandlungen zwischen dem Josefshaus in Düsseldorf-Heerdts und dem Landesjugendamt 1959 verdeutlichen lässt.²¹³ Das Heim bemängelte fehlende Rentabilität. Beurmann versprach Abhilfe

208 Ebd., S. 89, Tabelle 14 und für die einzelnen Belegheime ALVR 44049 Pflegesatzverzeichnis der Pflegeheime 1952-1966.

209 Aktennotiz Beurmann (31.1.1959), in: ALVR 39679.

210 Jans/Beurmann 1963, S. 68; vgl. dazu ausführlich Kap. III.4.

211 ALVR 41987.

212 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 87 sowie zu den tariflichen Bestimmungen S. 77 ff.

213 Aktenvermerk Beurmann betr. Gruppendifferenzierung und Gruppenstärke im Jugendhaus der Dominikanerinnen St. Josef, Düsseldorf-Heerdts (31.1.1959), in: ALVR 39679.

in Form von kostendeckenden Pflegesätzen, verlangte aber gleichzeitig auch Sparsamkeit und kritisierte so, dass verschiedene Stellen überbesetzt seien. In einem anderen Gespräch im gleichen Jahr verwies die Einrichtung auf Probleme bei der Personalwerbung. Die Personalkosten seien niedrig, da der Caritastarif nicht der Tarifordnung für Angestellte in den Heimen des Landschaftsverbandes entspreche. Daraus resultierten »viele Schwierigkeiten bei der Gewinnung geeigneter Kräfte«. ²¹⁴ Das Beispiel verdeutlicht, dass das Landesjugendamt einerseits Sparsamkeit verlangte. Sparsamkeit wiederum konterkarierte andererseits die vom Landesjugendamt geforderte Qualitätsoffensive, da niedrige Gehälter die Attraktivität des Berufes schmälerten.

Diese permanente Quadratur des Kreises bedeutete, dass in der Konsequenz Kompromisse geschlossen werden mussten. Ein solcher Kompromiss wurde auch in der Professionalisierung der Erzieherinnen und Erzieher gewählt. Das Landesjugendamt war sich bewusst, dass die mit dem Begriff der Heimdifferenzierung gekennzeichnete Ausrichtung einer Modernisierung der öffentlichen Erziehung entscheidend von den pädagogischen Fähigkeiten des Personals abhing. ²¹⁵ Bewusst wählte es auch hier einen kooperativen Ansatz. Es Landesjugendamt erbrachte Vorgaben. So wurde die Erzieherausbildung umstrukturiert und zum 29.3.1963 eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heimerziehung erlassen. Allerdings verfügte es über keine eigenen Schulen, sondern unterstützte die konfessionellen Ausbildungsstätten, die vom Kultusminister als private Fachschulen für Heimerzieherinnen anerkannt wurden. ²¹⁶ Rücksicht auf die konfessionellen Einrichtungen nahm das Landesjugendamt auch in einer anderen Entscheidung. So setzte es zwar die Qualifikationsansprüche hinsichtlich der Ausbildung an die Erzieherinnen und Erzieher in den 1960er Jahren herauf, wie im dritten Teil ausführlich gezeigt wird. ²¹⁷ Gleichzeitig akzeptierte die Leitung des Landesjugendamtes, dass ältere Diakonissen und Ordensschwwestern aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung weiter auch als Gruppenschwestern tätig sein durften, auch wenn sie keine entsprechende Qualifikation nachweisen konnten – die Arbeitskräfte waren insofern unersetzlich, da ihr Ausscheiden den Personalmangel nur noch verstärkt hätte. ²¹⁸

Ein zweites Problemfeld, das die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landesjugendamtes verdeutlicht, blieb auch noch in den 1960er Jahren die Frage der räumlichen Gestaltung. Auch hier waren der Anspruch, nämlich die Einführung eines Familienprinzips, und die finanzielle Realität nur langsam vereinbar. ²¹⁹ Einige Mustereinrichtungen lassen die Zielsetzung des Landesjugendamtes erkennen. Dazu gehörte das 1952 gegrün-

214 Aktenvermerk betr. Pflegesatzfeststellung für das Jugendheim der Dominikanerinnen St. Josef in Düsseldorf-Heerdts für die Zeit vom 1.10.1954 (9.5.1955), in: ALVR 39679.

215 Vgl. dazu ausführlich Kap. III.9.

216 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 76.

217 Vgl. dazu auch Lütke 2002, S. 103f.

218 Vgl. ebd.

219 Vgl. zum Familienprinzip in der öffentlichen Erziehung im Rheinland ebd., S. 61–63.

dete Heim Maria im Klee in Waldniel.²²⁰ 1956 wurde es umgebaut und erweitert. Eine Anlage im Pavillonstil entstand, die man als eines der ersten Kinder- und Jugenddörfer im Rheinland bezeichnen kann. Außerdem wurde das Mädchenheim renoviert und auf 48 Plätze vergrößert. Es verfügte nun ausschließlich über Einzelzimmer. Dieser Standard war außergewöhnlich – keine andere Einrichtung im Rheinland hatte entsprechende räumliche Möglichkeiten aufzuweisen. Eine Zielmarke war damit in dieser bewusst als Leuchtturmprojekt konzipierten Einrichtung gesetzt.

Davon noch entfernt waren die Angaben in den bereits erwähnten Grundsätzen von 1958. Für den Schlafraum bei Mehrbetträumen hatten jedem Minderjährigen insgesamt 3–3,5 qm Bodenfläche zur Verfügung zu stehen. Schlafräume sollten im Höchstfall sieben Betten umfassen.²²¹ Ziel war es so, die großen Schlaf- und Essenssäle aufzulösen und stattdessen Gruppenwohneinheiten zu entwickeln. Auch hier gaben die Grundsätze eindeutige Vorgaben. Neben den Schlafräumen sollten mindestens zwei Wohnräume vorhanden sein.²²² Zudem wurde ein hygienischer Mindeststandard (ein Waschraum und eine Dusche für maximal zehn Minderjährige) festgehalten.²²³ Allein aus finanziellen Gründen war es aber nicht möglich, in den kommenden Jahren alle Heime zügig umzubauen.²²⁴ Für den hohen Investitionsbedarf waren vor allem die Kriegsschäden verantwortlich, zehn von 25 Kinderheimen der Inneren Mission beispielsweise waren total zerstört oder schwer beschädigt.²²⁵ Dazu gesellte sich das Problem, dass in einer Reihe von Einrichtungen seit den 1920er Jahren keine substantiellen Renovierungen mehr vorgenommen worden waren.²²⁶ Das Landesjugendamt musste sich so mit graduellen Veränderungen zufrieden geben, etwa in vielen Einrichtungen mit einem Umbau der großen Schlafsäle in kleinere Einheiten, weil der Investitionsbedarf enorm hoch war.²²⁷ 1959 existierten in der Aachener Einrichtung der Schwestern zum Guten Hirten noch nicht einmal Waschräume. Die Mädchen wuschen sich mit Schüsseln in den Schlafräumen.²²⁸ Gerade dieses

220 Vgl. zur Anstalt Henkelmann 2010 sowie die entsprechenden Heimaufsichtsakten ALVR 41276 und 41277.

221 Vgl. Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft der norddeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden für die Überwachung der Heime, in denen Minderjährige in Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe untergebracht werden, 5. Arbeitstagung der nordwestdeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden in Goslar vom 14. bis 16. April 1958, S. 2 in: ALVR 38609.

222 Ebd., S. 3.

223 Ebd.

224 Vgl. als Überblick über den großen Nachholbedarf die Unterlagen in: ALVR 41982 aus dem Jahr 1954, vor allem als Zusammenstellung der verschiedenen Anträge auf Bauzuschüsse Beurmann Vermerk für LR Hecker (26.6.1954).

225 Lütke 2002, S. 53.

226 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 55.

227 Vgl. etwa für das Raphaelshaus Baubeschreibung zum Ausbau des Jugendschlafsaales im Jugendheim St. Raphael in Aachen-Soers, Mai 1954, in: ALVR 41982. Die großen Schlafsäle von 17,8 m mal 14,8 m wurden mit Sperrholzverkleidungen in kleinere Schlafräume mit je sechs Betten umgebaut.

228 Reisebericht über den Revisionsbesuch mit Vertretern des Arbeits- und Sozialministeriums am 21.7.1959 im Haus vom Guten Hirten in Aachen-West, S. 6 in: ALVR 39632.

Beispiel verdeutlicht aber den Zusammenhang zwischen der räumlichen Ausgestaltung und der pädagogischen Ausrichtung. Die Schwestern antworteten nämlich auf die Kritik des Landesjugendamtes bezüglich der hygienischen Ausstattung mit dem Verweis auf die so gegebene bessere Möglichkeit der Kontrolle. Aus dem gleichen Grund reagierten viele Einrichtungen auf das Drängen des Landesjugendamtes nach Auflösung der großen Schlafsäle mit einer gewissen Zurückhaltung.²²⁹

Geht man von diesem Befund aus, wird deutlich, dass Heimaufsicht und Heimunterstützung nicht zu trennen waren. Wenn man, wie in dem Grundsatzpapier von 1958 formuliert, eine »erzieherische Leistungsfähigkeit« von den Einrichtungen erwartete und dies auch an einem bestimmten Raumbedarf der Minderjährigen festmachte, musste man ihnen zunächst eine gewisse finanzielle Leistungsfähigkeit ermöglichen.²³⁰ Dies gelang im Laufe der Jahre besser. Dabei ging es aber immer um graduelle Verbesserung. Ein Plan, der im Stil eines großen Wurfes die Heime innerhalb eines kurzen Zeitraums in einen modernen Zustand katapultieren sollte, existierte nicht, da er nicht umsetzbar schien. An diesem Kernproblem konnte auch das Jugendwohlfahrtsgesetz nichts ändern. Nach 1961 verschlechterte sich die Situation sogar. Die verschärften Sanktionsmöglichkeiten entpuppten sich als stumpfe Waffen, die im Rheinland nie zum Einsatz kamen, da die mögliche Drohung, ein Heim zu schließen, vielen konfessionellen Trägern keine Angst bereitet hätte. Der weiter zunehmende Nachwuchsmangel führte nämlich dazu, dass sich umgekehrt so manche Frauenkongregation von Einrichtungen trennen wollte. Entsprechende Pläne erschienen dem Landesjugendamt als Drohung, da sich mit jeder Schließung der sowieso schon vorhandene Heimplatzmangel verstärkte. Dies führte dazu, dass das System schon vor 1969 zu kollabieren drohte, worauf später noch einzugehen sein wird.

Erst die sozialen und gesellschaftlichen Unruhen des Jahres 1968, wie sie sich in Heimbesetzungen niederschlugen, änderten erneut die Situation. Die Frage nach dem Fortbestehen der Einrichtungen, die wegen des deutlichen Rückgangs an Zöglingen an Bedeutung verlor, verblasste angesichts des gesellschaftlichen Drucks, bestimmte Zustände als nicht mehr tolerabel hinzunehmen. Es ging damit nicht mehr um graduelle und langsame Verbesserung der Zustände, sondern um sofortige Lösungen. Zwei Beispiele mögen diesen Umbruch verdeutlichen. Ein in den Heimen häufig anzutreffendes Problem war die Anrede der Ordensschwestern. Das Landesjugendamt erkannte auch aufgrund von Beschwerden, dass bestimmte Anredeformen von den Minderjährigen als antiquiert abge-

229 Vgl. etwa Bericht über die Prüfung der Beschwerden der O.L. und Revision des Heimes Kloster vom Guten Hirten in Köln-Junkersdorf am 22.II.1954, S. 2 in: ALVR 39595: »Die Schwester Oberin wies hier noch einmal darauf hin, daß die großen Schlafsäle doch eine gewisse Sicherung gegen üble Vorkommnisse seien und ihre Bedenken gegen kleine Schlafsäle hier wieder auftauchten.«

230 Vgl. Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft der norddeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden für die Überwachung der Heime, in denen Minderjährige in Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe untergebracht werden, 5. Arbeitstagung der nordwestdeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden in Goslar vom 14. bis 16. April 1958, S. 2 in: ALVR 38609, S. 1f. in: ALVR 38609.

lehnt wurden.²³¹ So bemühte es sich im Jahr 1960, die Schwestern vom Guten Hirten davon abzubringen, sich als »Liebe Mutter« oder »Ehrwürdige Mutter« von den Zöglingen ansprechen zu lassen. Einen offenen Konflikt scheute das Landesjugendamt aber. Es ging um ein vorsichtiges und wiederholtes Einwirken. Daher erfolgte keine offene und eindeutige Aufforderung, dies zu unterlassen. Bezeichnend für diesen auf Verhandlung setzenden Stil ist eine Unterredung, die damit endete, dass die Provinzialoberin die Bitte der Behörde nicht erfüllte, sondern lediglich »eine Überprüfung zusagte«.²³²

Ende der 1960er Jahre herrschte ein anderer Umgangston. 1970 beschwerte sich beispielsweise im Josefshaus in Mülheim ein Mädchen während eines Heimbisuches darüber, dass eine Gruppenschwester das Sprechen auf dem Schlaftsaal zu unterbinden versuchte, indem sie es mit einer schlechten Benotung sanktionierte, was wiederum negative Auswirkungen auf die Arbeitsprämien hatte.²³³ Die Mitarbeiterin des Landesjugendamtes handelte sofort und stellte die leitende Ordensschwester zu Rede: »Da ich das für pädagogisch unmöglich hielt, habe ich Schw. A. zu diesem Gespräch hinzugezogen und sie dringend gebeten, für Abhilfe zu sorgen.« Dass es bei dieser Bitte nicht mehr um den Auftakt von Verhandlungen, sondern um eine höfliche Aufforderung ging, zeigt sich an der Reaktion der verantwortlichen Ordensschwester, die Änderung versprach und das Landesjugendamt auch später über die Durchführung des Gespräches mit der kritisierten Ordensschwester informierte.

Ein ambivalentes Bild von Grenzen und Möglichkeiten des Landesjugendamtes zeigt sich auch am Umgang mit Bestrafungen. Das Landesjugendamt hatte in Fortführung der Diskussionen, die in der Weimarer Republik einsetzten, Regeln erlassen, um Bestrafungen wie Isolierung und körperliche Züchtigung kontrollierend einzudämmen.²³⁴ Wesentlicher Bestandteil dieser auf Kontrolle setzenden Strategie war es, dass bestimmte erzieherische Maßnahmen in Strafbücher und Nebenlisten eingetragen werden mussten.²³⁵ Von beidem waren wie schon in den 1920er Jahren Kopien zu erstellen und dem Landesjugendamt jedes Vierteljahr einzureichen. Allerdings kamen die Heime dieser Forderung gar nicht oder nur zögerlich nach, so dass sie allein in den 1950er Jahren mehrfach in Erinnerung gerufen wurde.²³⁶ Die Strategie des Landesjugendamtes gegen das Desinteresse der Einrichtungen unterstreicht die bislang herausgearbeitete Linie. Einerseits drohte es keinerlei Sanktions-

231 Vgl. Vermerk betr. Führung der Heime des Guten Hirten, Rücksprache mit der Provinzial-Oberin, 12.8.1960 (19.10.1960), in: ALVR 39595.

232 Ebd.

233 Alle Angaben nach Vermerk betr. Probleme im Josefshaus Mülheim/Ruhr (17.3.1970), in: ALVR 39655.

234 Vgl. dazu ausführlich Kap. III.5.

235 In das Strafbuch mussten körperliche Züchtigung sowie Arrest als »eine »strafweise Isolierung mit der Möglichkeit des Einschlusses« eingetragen werden. Die Nebenlisten dienten dem Vermerk von »Isolierungen, die nicht Strafcharakter haben, sondern ausschließlich heilpädagogischen Zwecken zur Beruhigung und Besinnung dienen«; vgl. Rundschreiben an die zur Erziehung von schulentlassenen Minderjährigen durch das LJA des Landschaftsverbandes Rheinland belegten Heime (30.8.1956), in: ALVR 40742.

236 Vgl. ebd. den Hinweis auf ein entsprechendes Rundschreiben vom 9.1.1951.

maßnahmen an. Andererseits beharrte es peinlich genau auf der Einhaltung der Richtlinien und hakte konsequent nach, wenn es keine Kopien erhielt oder sich darin Unstimmigkeiten zeigten, in der Hoffnung, auf diese Weise das Problem einzudämmen und es so graduell zu lösen.²³⁷ So etwa schrieb Beurmann 1962 das Kinder- und Jugendheim Maria im Klee in Waldniel an und reklamierte: »Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, daß von Ihnen mit Schreiben vom 27.6.1956 die Führung eines Strafbuches angezeigt worden ist. [...] Sie haben dann noch einige Male Strafbuchauszüge eingereicht [...]. Für das Jahr 1960 wurde dagegen von Ihnen am 25.1.1961 Fehlanzeige erstattet und für das Jahr 1961 sowie das 1. Quartal 1962 liegen die vorgeschriebenen Strafbuch- bzw. Nebenlisten-Auszüge bisher nicht vor. Es erscheint fraglich, ob im Gegensatz zu früheren Erziehungsmaßnahmen 1960, 1961 und im 1. Quartal 1962 überhaupt keine Eintragungen erforderlich waren. [...] Ich bitte sicherzustellen, daß Strafbuch und Nebenliste künftig regelmäßig geführt werden und mir auch die vierteljährlichen Auszüge pünktlich zugehen. Eine entsprechende Bestätigung bitte ich mir bis 15.5.1962 zu übersenden.«²³⁸

Das Zitat impliziert auch, dass das Landesjugendamt keineswegs naiv mit den Kopien umging, sondern sich der Problematik möglicher Auslassungen in den Strafbüchern sehr wohl bewusst war. Die Problematik führt zum grundsätzlichen Wissensstand des Landesjugendamtes über die einzelnen Einrichtungen. Dazu existierte ein ausgedehntes Meldewesen. Die von den Heimen einzureichenden jährlichen Vordrucke wurden nach dem erwähnten Runderlass des Arbeits- und Sozialministers vom 27.2.1963 erweitert, ohne dass allerdings ein grundsätzlich neuer Punkt hinzugefügt wurde, da schon nach dem erwähnten Porazinski-Prozess 1955 die Mitteilungspflicht über das Personal ausgeweitet worden war.²³⁹ Das Landesjugendamt erhielt regelmäßige Kenntnis von der Belegung der Heime. Außerdem wurden die einzelnen Gruppen in ihrer Größe, ihren besonderen Merkmalen sowie den zuständigen Erzieherinnen und Erziehern aufgeführt. Auch über die Ausbildungs- und Arbeitsbetriebe sowie den Schulunterricht musste ein entsprechendes Formular ausgefüllt werden.²⁴⁰ Meldungen hatten zudem bei besonderen Vorfällen, wie dem Tod eines Minderjährigen, der strafbaren Handlung eines Erziehers, einer Entweichung

237 Vgl. etwa Reisebericht über den Revisionsbesuch mit Vertretern des Arbeits- und Sozialministeriums am 21.7.1959 im Haus vom Guten Hirten in Aachen-West, in: ALVR 39632: »V. Einzelfragen, 1. Straffliste: Schwester Oberin wurde aufgefordert, die Straffliste vorzulegen. Es zeigte sich, daß das Heim keine Straffliste führt, obwohl nach hier Meldungen über Eintragung bzw. nicht vorliegende Eintragungen ergehen. Die Schwestern erklärten, daß sie sich bewußt wären, daß eine Straffliste geführt werden müsse. Der Mangel wird sofort abbestellt werden, aber von hier verfolgt werden müssen.«

238 LJA an das Kinder- und Jugendheim Maria im Klee (30.4.1962), in: ALVR 41277.

239 Vgl. Direktor des LVR an die Träger und Leiter der zur Durchführung der öffentlichen Erziehung belegten Heime von Trägern der freien Jugendhilfe im Gebiet des LVR (20.7.1964), in: ALVR 44022. Vorgelegt werden musste ein lückenloser Lebenslauf über Lebensdaten, Vorbildung und Berufsweg, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis sowie ein Führungszeugnis, vgl. Jans an ASM, 10.5.1957, S. 5f., in: HStAD, NW 648, Nr. 97.

240 Entsprechende Formulare finden sich in den Heimaufsichtsakten, vgl. für das Institut des Guten Hirten Aachen-West, ALVR 39637.

oder einer meldepflichtigen Krankheit, zu erfolgen.²⁴¹ Außerdem waren die Einrichtungen angehalten, einen halbjährlichen Bericht über die »Erziehungslenkung« eines jeden Zöglings zu verfassen.

Wesentlich aussagekräftiger als die Formulare waren Heimbefuche, die in der Regel vorher angemeldet wurden. Auch hier gab es eine klare Vorgabe zur Regelmäßigkeit solcher Visitationen. Der Ministerialerlass von 1963 hatte ein ambitioniertes Ziel gesetzt: »Die Heime sind mindestens alle 2 Jahre [...] einmal – bei Bedarf jedoch häufiger – durch das Landesjugendamt oder seine Beauftragten an Ort und Stelle zu überprüfen.«²⁴² Dieser Auftrag, allein im Rheinland arbeitete das Landesjugendamt mit über 30 Heimen zusammen, überforderte die personellen Kapazitäten. Es scheint, dass kleinere Einrichtungen mit nur wenigen Zöglingen in öffentlicher Erziehung für einen längeren Zeitraum aus dem Sichtfenster verschwinden konnten. So bemerkte beispielsweise die Mitarbeiterin des Landesjugendamtes nach ihrem Besuch in Maria Frieden, einer Einrichtung mit etwa 50 Plätzen in Langenberg bei Velbert: »Ich hatte den Eindruck, daß Schwester Oberin sich einmal selbst mit einem so ausgedehnten Heimbefuch, wie er seit Jahren nicht mehr stattgefunden hat, auseinandersetzen mußte. Es liegen keine ausführlichen Berichte aus mehr als den letzten 10 Jahren hier vor.«²⁴³ Der Bericht stammt aus dem Jahr 1969. Offenbar hatte der Ministerialerlass hier keine Wirkung gezeigt.

Andererseits kannte das Landesjugendamt den Zustand vieler großer Einrichtungen sehr gut. Bei den großen Häusern lässt sich eine häufigere Begehung feststellen als in Langenberg.²⁴⁴ Eine Mitarbeiterin des Landesjugendamtes musste zudem an der Abnahme der hauswirtschaftlichen Prüfung beteiligt werden, und auch auf diese Weise bestand ein enger Kontakt.²⁴⁵ Einen seltenen Einblick, wie das Landesjugendamt intern die Leistungsfähigkeit einzelner Anstalten einschätzte, gibt ein Schreiben von Beurmann an Jans aus dem Jahr 1965.²⁴⁶ Ein Besuch eines Staatssekretärs stand an, und Jans wollte von Beur-

241 Direktor des LVR an die Träger und Leiter der zur Durchführung der öffentlichen Erziehung belegten Heime von Trägern der freien Jugendhilfe im Gebiet des LVR (20.7.1964), S. 2 f., in: ALVR 44022; vgl. zu den besonderen Vorfällen, darunter auch sexueller Missbrauch, HStAD, NW 648, Nr. 103, wobei die Akte nur den Zeitraum 1956 bis 1961 abdeckt.

242 Mbl-NRW, S. 291 mit Verweis auf 2.10 (I), S. 289.

243 Heimbefuch im Kinderheim »Maria Frieden« in Langenberg am 10.11.1969 (17.11.1969) in: ALVR 39587.

244 Das LJA versuchte umgekehrt den Eindruck zu erwecken, die Heime regelmäßig zu besuchen; vgl. Jans an das Arbeits- und Sozialministerium (10.5.1957), in: HStAD, NW 648, Nr. 97. Jans listet darin 35 Heime auf, die 1956 besucht worden waren. Allerdings sind die genannten Zahlen nur wenig aussagekräftig, da die Art und damit auch die zeitliche Dauer des Besuches unklar bleiben. Vgl. auch Landschaftsverband Rheinland 1965, S. 123. In der Tabelle »Heimaufsicht« erfolgte in der Spalte »Heime der öffentlichen Erziehung« keine Angabe zur Anzahl der durchgeführten Besichtigungen zwischen dem 1.1.1963 und dem 30.4.1964 mit folgender Erklärung in einer Fußnote: »Die Heime werden in unregelmäßigen Abständen überprüft.« Der Band Leistung in Zahlen 1959–1970 (S. 150) nennt 14 Besichtigungen für das Jahr 1969, wobei wie schon bei der Angabe von Jans die Art des Besuches nicht weiter erläutert wird.

245 Vgl. z.B. für das St. Josephshaus in Düsseldorf-Heerdt vor allem die Berichte in: ALVR 39684.

246 Beurmann an Jans (10.2.1965), in: ALVR 38690.

mann wissen, welche Einrichtungen gezeigt werden sollten, um die aktuellen Probleme der öffentlichen Erziehung zu verdeutlichen. Beurmann antwortete konkret am Beispiel einiger Einrichtungen – gut erkennbar daran wird, dass sie über Entwicklung und Stand äußerst detailliert informiert war: »Wenn der Raum Köln genommen werden kann, so wird als Mädchenheim Melaten [Kloster vom Guten Hirten] zum Besuch vorgeschlagen. Hier kann man: schlechte Einrichtungen (Wirtschaftsbetriebe, Ausbildungsbetriebe und die letzte im Dachgeschoß untergebrachte Gruppe), durchschnittliche Einrichtungen (Gruppe Bethlehem), gute Einrichtungen (zwei neue Gruppenwohneinheiten im Schwesternhaus und Übergangsheim) zeigen und gleichzeitig darlegen, was das Heim noch dringend braucht.«²⁴⁷ Gleichzeitig verdeutlicht das Zitat auch ein bestimmtes Ausmaß an Selbstreflexivität der Verantwortlichen. Auch wenn das Landesjugendamt Kritik von außen offensiv zu bekämpfen versuchte, war es sich intern der Schwächen und Grenzen der öffentlichen Erziehung bewusst.

Will man ein Fazit ziehen, zeigt sich ein ambivalentes Bild einer symbiotischen Beziehung zwischen Heimen und Landesjugendamt. Dieses Bild wird über den rechtlichen Rahmen nur unzureichend erfasst, da der Ausdruck »Heimaufsicht« ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis suggeriert. Tatsächlich aber bestand die Abhängigkeit auf beiden Seiten. Allerdings ließ das Landesjugendamt die privaten Heime nicht einfach gewähren, sondern verfolgte die Strategie, über eine Einbindung in den Prozess der Heimdifferenzierung deren Erziehungsarbeit langsam zu verbessern. Was das konkret bedeutete, welche Punkte in den Heimbesuchen untersucht wurden und wie überhaupt Heimbesuche abliefen, soll nun an zwei Beispielen exemplarisch gezeigt werden.

2.5.3 Fallbeispiele: Das St. Josephshaus (Düsseldorf-Heerdt) und die Düsselthaler Anstalten (Düsseldorf)

Das St. Josephshaus im linksrheinischen Düsseldorf-Heerdt geht auf eine Gründung aus dem Jahr 1892 zurück.²⁴⁸ Als Personal arbeiteten in der Multifunktionseinrichtung – in ihr befanden sich ein Krankenhaus, eine Kleinkinderbewahranstalt, eine Haushaltsschule für junge Mädchen sowie ein Altenheim – Dominikanerinnen von Arenberg bei Koblenz.²⁴⁹ Aus dem Heim wurde ein Komplex von Einrichtungen, da weitere Aufgabengebiete hinzukamen und neue Häuser eröffnet wurden. Dazu gehörte auch die Erziehung von weiblichen Fürsorgezöglingen der rheinischen Provinzialverwaltung. 1902 hatte der Orden für diesen Zweck ein Haus in Heerdt angemietet, um darin 60 Mädchen unterzubringen. Da die Räumlichkeiten bald nicht mehr reichten, zog die Anstalt 1909 in ein größeres Gebäude um, das bis zur Aufgabe der Einrichtung 1978 Verwendung fand. Die am 29.5.1909 eröffnete Anstalt nahm kurz darauf die Bezeichnung St. Josephshaus an. In ihr

247 Ebd.

248 Alle Angaben nach Brzosa 2004, S. 214–221. Eine Geschichte der Einrichtung liegt nicht vor.

249 Vgl. zur Entstehung der Kongregation Meuther 2005.



Düsseldorf-Heerdt ausgebombt

lebten an Fürsorgezöglingen schulentlassene Mädchen, die hauswirtschaftlich unterrichtet wurden. Außerdem gab es seit 1910 dort eine »Sammelstelle«, später bezeichnete sich diese Einrichtung als »Aufnahmeheim«.²⁵⁰ Das St. Josephshaus spielte auch nach 1945 eine wichtige Rolle für das Landesjugendamt. Es schien deswegen unersetzlich zu sein, weil es als eine der wenigen katholischen Einrichtungen im Rheinland schulpflichtige Mädchen aufnahm. Im Rahmen der Heim- und Gruppendifferenzierung zeichnete es sich außerdem noch durch eine andere wichtige Aufgabe aus. Nach langen Verhandlungen erklärten sich die Dominikanerinnen 1950 bereit, eine Gruppe für »sexuell mittelschwer gefährdete« Mädchen zu eröffnen.²⁵¹ 1959 hatte die Einrichtung 145 Plätze für schulpflichtige und 65 Plätze für schulentlassene Mädchen. Die Abteilung für schulpflichtige Minderjährige verfügte über unterschiedliche Gruppen: Es gab eine Aufnahmegruppe, drei Gruppen für die oben genannten schwierigen »Fälle« sowie sechs »normale« Gruppen.²⁵² Die schulent-

250 Blum-Geenen 1997, S. 172 f.

251 Gesprächsvermerk 30.10.1950, in: ALVR 39678.

252 Vgl. zur Gruppendifferenzierung Vermerk betr. Pflegesatzfeststellung für das Jugendheim der Dominikanerinnen St. Joseph in Düsseldorf-Heerdt, für die Zeit vom 1.10.1954 (9.5.1955), in: ALVR 39679. Anzumerken bleibt, dass es sich bei dem St. Josephshaus um einen Gebäudekomplex handelte. Die

lassenen Mädchen besuchten in der Regel eine heiminterne Berufsschule oder befanden sich in Dienststellen.

Wie schon vorher kurz skizziert, drängte das Landesjugendamt darauf, die Gruppen zu reduzieren. Dieser Prozess verlief langsam, aber zielstrebig. So lag 1952 die Gesamtzahl der Plätze bei 310 (190 für schulpflichtige, 120 für schulentlassene Mädchen). Das Heim war damit überbelegt, da es für wesentlich weniger Bewohner gebaut worden war.²⁵³ Bis 1959 wurde die Zahl dann auf 210 zurückgeführt. Wie schon skizziert, drängte das Landesjugendamt auf eine weitere Reduzierung. 1965 lebten 150 Zöglinge im Josephshaus.²⁵⁴ 1971 waren es 90 und 1974 schließlich nur noch 40 Minderjährige.²⁵⁵ Dieser Prozess setzte bedeutende Umbaumaßnahmen voraus, wobei schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit umfangreiche Investitionen vorgenommen werden mussten, um die größten Kriegsschäden zu beseitigen. Insgesamt 381.570 DM überwies das Landesjugendamt der Einrichtung dafür zwischen 1953 und 1975. Hinzu kamen noch ein Darlehen in Höhe von 164.000 DM sowie Zuschüsse aus Mitteln des Bundesjugendplans (24.000 DM) und aus Mitteln des Landes NRW (50.000 DM).²⁵⁶ Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass das Geld über einen langen Zeitraum floss und Verbesserungen sich daher nur langsam einstellten.

Eines der Kernziele des Landesjugendamtes bestand darin, um diesen Zusammenhang an einem Beispiel zu erläutern, die Individualität der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung stärker zu wahren. Wie auch bei anderen Anstalten unterstützte das Landesjugendamt daher eine Abkehr von den großen Schlafsälen, um eine Umwandlung in Gruppen zu fördern. 1953 stellte es für entsprechende Umbaumaßnahmen Gelder zur Verfügung. Die neuen Schlaftrakte waren danach allerdings immer noch so groß, dass ein Besucher 1958 diese als »Schlafsäle« bezeichnete.²⁵⁷ Wenn Einzelzimmer damit noch längst nicht realistisch waren, so bemühte sich das Landesjugendamt, Privatsphäre zumindest über das Mobiliar zu schaffen. 1960 erhielt jedes Mädchen einen eigenen Kleiderschrank.²⁵⁸ Vier Jahre später waren die Schlafräume weiter verkleinert worden. Außerdem unterstützte es Anstrengungen der Einrichtung, das Freizeitangebot zu erweitern, etwa über eine Erweiterung der Turn- und Festhalle sowie regelmäßige Fahrten in ein Landschulheim.²⁵⁹

Anlage bestand zum einen aus dem so genannten Jugendhaus. Es wurde 1908 errichtet und 1932 um einen Flügel erweitert. Zum anderen befanden sich die hauswirtschaftliche Berufsschule sowie die Sonderschule für Erziehungshilfe in zwei angrenzenden Gebäuden.

253 Vgl. zur Platzzahl im Kaiserreich, die mit 180 angegeben war, Blum-Geenen 1997, S. 459.

254 Belegungsbogen 24.5.1965, in: ALVR 39687.

255 Belegungsbogen 13.5.1971, 12.3.1974, in: ALVR 39687.

256 Vgl. dazu die Unterlagen in: ALVR 39686.

257 Bericht über die Teilnahme an der hauswirtschaftlichen Prüfung einer Mädchengruppe im Jugendheim St. Josef, Düsseldorf-Heerdt, am 18.4.1958, in: ALVR 39679.

258 Reisebericht über den Besuch des Josefshauses am 17.8.1960 (29.8.1960), in: ALVR 39679.

259 Vgl. Vermerk betr. Investitionsbeihilfen, 16.11.1959, in: ALVR 39679 und zum Landschulheim in der Eifel Beurmann, Vermerk betr. Besprechung am 20.1.1959 (31.1.1959), S. 5f., in: ALVR 39679. Vgl. außerdem den Zeitungsartikel *Steckenpferde helfen ins Leben – Vielseitige Freizeitgestaltung in fröhlichen Mädchen-»Familien«* – Besuch im Jugendhaus Heerdt, in: Rheinische Post 27.3.1965, in: ALVR 39683.

Während sich damit die Räumlichkeiten und ihre Ausstattungen verbesserten, ist die Entwicklung des Personalbestandes als ambivalenter zu bezeichnen. Einerseits ist eine Professionalisierung in den 1960er Jahren erkennbar. Einen deutlichen Einschnitt markierte das Jahr 1960, als die Einrichtung auf Anraten des Landesjugendamtes eine Psychologin einstellte.²⁶⁰ Andererseits herrschte ein dramatischer Personalmangel. 1966 beispielsweise waren die zehn Gruppenschwestern mit einer Ausnahme von ihrer Ausbildung her Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen. Sechs davon, allesamt ältere Ordensschwwestern, waren gesundheitlich angeschlagen. Keine der »zweiten Erzieherinnen« in den Gruppen verfügte über eine Erzieherinnenausbildung. Diese Tätigkeit verrichteten vier Praktikantinnen, vier Kindergärtnerinnen bzw. -pflegerinnen, eine Sportlehrerin, eine Sozialarbeiterin und eine angelernte Hilfskraft.²⁶¹ Der Personalmangel führte dazu, dass Gruppen aufgelöst werden mussten.²⁶² Der Orden entschied sich schließlich, das Heim 1978 zu schließen.²⁶³ Ein weiterer Grund, warum die Einrichtung im letzten Jahrzehnt ihres Bestehens unterbelegt war, ist außerdem darin zu suchen, dass das Josephshaus wie viele andere private Anstalten in den 1960er Jahren zunehmend wählerisch wurde und viele Anfragen des Landesjugendamtes ablehnte.²⁶⁴

Das Landesjugendamt war über die Schwierigkeiten informiert, hatte aber keine Lösungsmöglichkeiten für das Personalproblem. Auf die Frage nach der Heimaufsicht bezogen, ist damit festzuhalten, dass die Heimbesuche nur als ein Glied in einer Kette eines insgesamt intensiven Kontaktes zu sehen sind. Allein über die regelmäßigen Zuschüsse für Baumaßnahmen kannten die Verantwortlichen die Zustände in den betreffenden Einrichtungen recht gut. Wenn auch die Folge der Heimbesuche keine Regelmäßigkeit erkennen lässt, ist der Austausch zwischen Landesjugendamt und dem Josephshaus nur als intensiv zu bezeichnen. Die im Ministerialerlass von 1963 genannten Aspekte wurden auch schon vorher beachtet. Allerdings diente der Besuch nicht nur einer Überprüfung des Heimes, wobei vor allem der bauliche Zustand eine große Rolle spielte. Vielmehr ging es auch um die Entwicklung der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung in der Einrichtung. So nahm im St. Josephshaus eine Mitarbeiterin des Landesjugendamtes regelmäßig an der hauswirtschaftlichen Prüfung teil. Diese Teilnahme fand auch vor dem Hintergrund statt, die Weiterentwicklung des Unterrichtes mit den verantwortlichen Erzieherinnen zu besprechen.²⁶⁵ Um Kontakt mit den Zöglingen aufzunehmen, fand außerdem während des

260 Reisebericht über den Besuch des Josephshauses 17.8.1960 (29.8.1960), in: ALVR 39679.

261 Vermerk undatiert [wohl 1966], in: ALVR 39683.

262 Vgl. Josephshaus Düsseldorf an LJA, 9.3.1968, in: ALVR 39683.

263 Vgl. dazu die Unterlagen in: ALVR 39685.

264 Vgl. Sanders, Vermerk betr. Belegung des Jugendhauses der Dominikanerinnen Düsseldorf-Heerd (12.12.1973), in: ALVR 39683: »Das Heim ist unterbelegt, da es sich nicht entschließen kann, mehr evangelische Mädchen oder Sonderschülerinnen [...] aufzunehmen. Ältere schwierige Schulmädchen werden – verständlicherweise – ebenfalls abgelehnt.« Vgl. dazu ausführlich Kap. I.2.6.3.

265 Vgl. z.B. Reisebericht über die Teilnahme der hauswirtschaftlichen Prüfung im Josephshaus Düsseldorf-Heerd am 28.2.1962 (19.3.1962), in: ALVR 39679.

Besuches eine Sprechstunde statt.²⁶⁶ Die Minderjährigen konnten mit der Mitarbeiterin des Landesjugendamtes sprechen, ohne dass eine Vertreterin der Einrichtung anwesend war. Die Möglichkeit einer solchen Kontaktaufnahme nutzten zum Beispiel 1951 17 Mädchen.²⁶⁷ Folgt man dem Gedächtnisprotokoll, sprachen die Minderjährigen offen über ihre Anliegen. In den meisten Fällen ging es um Familienprobleme. Einen typischen Fall brachte die zwölfjährige U.J. vor: »Das Kind berichtet, daß die Eltern geschieden und beide schuldig seien. Der Vater sei wiederverheiratet. Sie stehe sich nicht gut mit der zweiten Frau. Sie möchte daher, wenn sie aus dem Heim komme, am liebsten zur Großmutter. Ich habe erklärt, daß dieses alles dann geprüft werde, wenn die Frage der Entlassung zu entscheiden sei.«

In einem Fall beschwerte sich eine Zehnjährige über eine Ohrfeige, die sie zu Unrecht von einer Erzieherin erhalten habe. Die Mitarbeiterin nahm die Kritik auf und besprach die Angelegenheit mit der Heimleiterin, die den Vorfall bestätigte. Interessanterweise nahm sie ihre Erzieherin nicht in Schutz, sondern kritisierte diese. Auch auf den Vorwurf eines anderen Mädchens, ihre Gruppenerzieherin sei »nicht immer gerecht und so aufgeregt«, der ebenfalls von der Angestellten des Landesjugendamtes weitergetragen wurde, reagierte die Heimleiterin nicht ablehnend. »Schwester K. bestätigte, daß FrI. K. keine konsequente Erzieherin sei, und sie selbst bemüht seien, einen besseren Ersatz zu finden.« Offenbar spiegelt sich in den Erfahrungen der Mädchen auch das Personalproblem wider. Auf die Heimaufsicht bezogen, wird deutlich, dass das Landesjugendamt Vorwürfe gegen Missstände in Einrichtungen nicht begrub, sondern vorschriftsgemäß mit der Bitte um Klärung weiterleitete. Allerdings lässt sich ein solcher Zwischenfall in der Regel nur bis zur ersten Reaktion der betroffenen Einrichtung nachvollziehen. Ob das Landesjugendamt mit der Antwort zufrieden war, der Sache weiter nachging oder die Angelegenheit als nicht aufklärbar zu den Akten legte, lässt sich oft nicht feststellen.

Penibel eingehalten werden mussten die Strafbucheintragungen. Das Dauerthema der öffentlichen Erziehung wurde von der Mitarbeiterin des Landesjugendamtes so auch 1964 während eines Heimbesuches im St. Josephshaus angesprochen. »Bei der Erörterung der Strafbucheintragungen ergaben sich auch hier wieder Unzulänglichkeiten, trotzdem die Häuser immer wieder auf korrekte Ausfüllung hingewiesen werden. Schwester K[...] mußte zugeben, daß kleine körperliche Strafen, etwa Ohrfeigen, nicht eingetragen wurden. Sie wurden aber der Heimleitung gemeldet. Das Heim ist dringend gebeten worden, die bestehenden Bestimmungen über die Eintragungen im Strafbuch genau zu beachten. Ich habe ferner in einem Nachgespräch Schwester K[...] daran erinnert, daß Isolierungen zum Zwecke der Erziehung nach den bestehenden Bestimmungen des Landesjugendamtes in einer Nebenliste zum Strafbuch einzutragen sind.«²⁶⁸ Das Beispiel gibt damit nicht nur einen guten Einblick in die Normalität »kleiner« Strafen, sondern verdeutlicht auch die

266 Aus nicht erklärbaren Gründen fand allerdings nicht bei jedem Heimbesuch eine solche Sprechstunde statt.

267 Reisebericht über den Besuch des St. Josefshauses Düsseldorf-Heerd am 11.11.1952, in: ALVR 39678.

268 Aktenvermerk betr. Heimbesichtigung (16.3.1964), in: ALVR 39683.

schon beschriebene Strategie des Landesjugendamtes. Sanktionen wurden nicht ausgesprochen. Stattdessen folgten Ermahnungen und Appelle. Bezeichnenderweise sieht sich die Mitarbeiterin aufgrund des Falles veranlasst, einen weiteren entsprechenden Rundbrief an die Einrichtungen zu schicken: »Es wird diese erneute Feststellung auf Nichtbeachtung der Bestimmung über die Führung des Strafbuches zum Anlaß genommen, alle Heime erneut verpflichtend auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen.«²⁶⁹

Ein weiteres Beispiel für die Praxis der Heimaufsicht in den 1950er und 1960er Jahren sei an der größten evangelischen Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Rheinland, den Düsselthaler Anstalten, gegeben. Der Düsselthaler Anstaltskomplex entstand aus einem 1819 gegründeten Rettungshaus, das Graf von der Recke-Volmarstein zunächst in Overdyck bei Bochum und seit 1822 im ehemaligen Trappistenkloster Düsselthal bei Düsseldorf betrieb.²⁷⁰ An seinen Standort in Düsseldorf-Wittlaer kam die Einrichtung durch den Neubau verschiedener Erziehungsanstalten, nachdem das preußische Gesetz zur Fürsorgeerziehung 1900 in Kraft getreten war. In Wittlaer bei Düsseldorf baute man 1902 die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt Lindenhof, 1905 die Handwerkerbildungsanstalt Reckestift und 1908 die Kinderanstalt Neu-Düsselthal. Dieser Verbund aus unterschiedlichen Heimen beherbergte 1931 rund 700 Kinder und Jugendliche.²⁷¹ Die Düsselthaler Anstalten blieben während der Kriegszeit die größte evangelische Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die auch Minderjährige im Rahmen der Fürsorgeerziehung bzw. der seit 1927 in der Rheinprovinz eingerichteten Freiwilligen Erziehungshilfe aufnahm. Seit dem Kriegsbeginn dünnte sich die Mitarbeiterschaft der Heime aus. Der Arbeitskräftemangel betraf besonders die Landwirtschaft und die dem Reckestift angeschlossenen Anstaltsbetriebe. Es kam zum Einsatz von 21 nachweisbaren ausländischen Zwangsarbeitenden im Wittlaerer Anstaltskomplex, darunter auch Frauen mit ihren Kindern. Die Düsselthaler Anstalten galten bei Kriegsende als »Hochburg des Nationalsozialismus«.²⁷²

Am 28.8.1945 wurde die Heimschule wieder eröffnet. Angesichts der neuen Zonengrenzen fiel die vom Landesjugendamt bisher vorgenommene Überweisung von Kindern in die Hilfsschulanstalt Oberbieber (bei Koblenz) fort, und die Hilfsschulanstalt Neu-Düsselthal wurde das zentrale Aufnahmeheim für Kinder aus dem Bereich Nordrhein. Von fünf Hilfsschulklassen, einer Förderklasse und einer Normalschulklasse im Jahre 1937 erweiterte sich die Schule auf sieben Hilfsschulklassen und sechs Normalschulklassen im Jahre 1951.²⁷³ Da

269 Ebd.

270 Siehe zur Geschichte der Einrichtung Viertel 1993; Rundt 1955; Salzmann 1985; Benninghoven/Pankoke 2005. Die Einrichtung besteht heute unter dem Namen Graf Recke Stiftung fort und hat dem Forschenden auf Anfrage freundlicherweise ihr Archiv zugänglich gemacht.

271 Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs setzte er sich aus verschiedenen Heimen zusammen: den »Kinderanstalten« Alt-Düsselthal für Kinder von drei bis 14 Jahren, den Heimen Zoppenbrück und Neu-Düsselthal für Hilfsschüler, dem Lindenhof für schulentlassene »Burschen« mit einer angeschlossenen Landwirtschaft und der Handwerkerbildungsanstalt Reckestift. Zudem existierte der Benninghof in Mettmann, der für ein Drittel so genannte Psychopathen und zwei Drittel normale Jugendliche eingerichtet war. Siehe zur Statistik der Düsselthaler Anstalten Hundinger 1931, S. 16–17.

272 Kaminsky 2002, S. 69–75.

273 Kinnius 1951, S. 39; vgl. auch Erbstösser 1976.

die Düsseldorf Anstalten den Ersatz für das Provinzialerziehungsheim Solingen bildeten, welches nach der Fremdnutzung als Lager für Displaced Persons im Sommer 1945 schwer beschädigt war und erst langsam wieder belegt werden konnte,²⁷⁴ waren die Zahlen der zu versorgenden Kinder und Jugendlichen besonders hoch. Es traten Ernährungsschwierigkeiten auf. Eine im Dezember 1945 das Haus visitierende britische Ärztekommision stellte bei vielen Kindern eine starke Unterernährung fest.²⁷⁵ Bis 1953 stiegen die Belegungszahlen im größten Einzelheim Neu-Düsseldorf auf gut 500 und sanken bis 1958 erst wieder langsam auf 370 ab.²⁷⁶ Im Kuratorium der Einrichtung hatte nicht nur der Geschäftsführer der Rheinischen Inneren Mission, Otto Ohl (1886–1973), einen Sitz, sondern ebenso der Generalsuperintendent der Rheinprovinz, Ernst Stoltenhoff (1879–1953), der höchste Repräsentant der Evangelischen Kirche für die preußische Provinz Rheinland. Nach 1952 besetzte der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland diese Position.

Die Einrichtung machte seit dem Beginn der 1950er Jahre einen paradigmatischen Weg zu einer Differenzierung der Heimfürsorge durch. Neben der Trennung nach Geschlecht und Alter (Schulpflicht) fand eine zunehmende Differenzierung nach Reife, intellektuellen und schließlich auch psychologischen Ursachen für die vermeintlichen Erziehungsschwierigkeiten statt. Die Versuche zur Überwindung der Massenunterkünfte und zur Herbeiführung einer jugendgemäßen Ausstattung waren in Neu-Düsseldorf wie anderswo recht zaghafte. So gelang es bis 1956 zwar, Waschräume für die einzelnen Gruppen und eine Spülküche einzurichten. Doch der schlechte Anstrich der Räume und die unzureichende Unterteilung der alten Schlafsäle – diese geschah »durchweg provisorisch mit halbhohen Wänden« – ließen die besichtigende Beamtin ihr Missfallen ausdrücken. Sie beklagte, dass »insbesondere für Schulmädchen eine individuellere Erfassung« nicht möglich sei, im Gegensatz zu Jungen, für die es im so genannten Gartenhaus bzw. im heilpädagogischen Heim Spezialeinrichtungen gab.²⁷⁷

Anfang der 1960er Jahre setzte eine neue Diskussion über eine verbesserte Heimdifferenzierung nach Erziehungsschwierigkeit ein, unter anderem sollte eine Gruppe für »ältere Schuljungen« mit sexueller Gefährdung geschaffen werden. Dies würde dann eine »Reduzierung der Gesamtbelegungsfähigkeit« nach sich ziehen, was aber zu Lasten der Einweisungen anderer Stellen und nicht des rheinischen Landesjugendamtes gehen sollte.²⁷⁸ Das Landesjugendamt suchte insbesondere zu Beginn der 1960er Jahre nach Plätzen für lernbehinderte Kinder, welche die 1957 erweiterte Schule in den Düsseldorf Anstalten besuchen sollten. Die Einrichtung hatte dagegen Angst, dass ein steigender Anteil lernbehinderter Kinder die Lernsituation in der Schule so erschweren würde, dass ein geregelter Unterricht nicht

274 Vgl. Kap. II.2.

275 Kinnius 1951, S. 38.

276 Notizen aus den Bänden 6 bis 9 der Akte III A 15 betr. Neu-Düsseldorf und der Akte III A 202 betr. Neu-Overdyk (Hopmann, 29.5.1958), in: ALVR 41267, Bl. 39–42.

277 Bericht über den Besuch von Frau Dr. Beurmann in den Düsseldorf Anstalten in Wittlaer (13.9.1956), in: ALVR 41266.

278 Reisebericht über den Besuch des Ev. Kinder- und Jugendheims Neu-Düsseldorf (11.1.1961), in: ALVR 41267.

mehr möglich sei. Insofern drängte sie auf eine Beschränkung des Anteils der Hilfsschüler auf maximal 50 Prozent.²⁷⁹ Zudem sollte noch eine besondere Gruppe als Förderklasse ausgliedert werden. Das Landesjugendamt nahm im Verlauf der 1960er Jahre immer mehr wahr, dass die eigenen Pläne für einen Umbau der Gruppen und des Heims nicht mit den Plänen des Heimträgers identisch waren. Es fürchtete auch bei der notwendigen Renovierung des 1908 gebauten Gebäudes um die zur Verfügung stehenden Plätze.²⁸⁰

Die zunehmend problematischer werdende Lage, die ein Gemisch von schwierigen Jugendlichen, die immer selbstbewusster auftraten, überfordertem Erziehungspersonal und Personalmangel war, wurde nicht zuletzt in Fällen von Missbrauch und Züchtigungen deutlich. Bereits in der Zwischenkriegszeit waren die Düsselthaler Anstalten als Einrichtung mit einer problematischen Tradition von Bestrafung und Züchtigung aufgefallen.²⁸¹ Auch in den 1950er Jahren, seit die Aufzeichnungen in den Akten des Landesjugendamtes über die konfessionellen Belegheime wieder dichter werden, finden sich zahlreiche Aufzeichnungen über Bestrafungen, die deswegen aktenkundig wurden, weil sich Eltern oder Kinder beschwert hatten oder die verhängten und im Strafbuch eingetragenen Strafen den behördlich zugebilligten Strafrahmen überschritten. Nachfolgend stehen nicht in erster Linie die Strafen wie Schläge oder Isolierung in ihrer entwürdigenden Wirkung auf die Heimkinder im Fokus. Vielmehr sollen diese als Indikator für eine auch von Erzieherseite erlebte pädagogische Hilflosigkeit dienen, die durch verschiedene Faktoren der Anstaltsorganisation noch verstärkt worden war. Das in der Einrichtung aufbewahrte »Strafregister 1912–1966« weist für den gesamten Zeitraum bis zum 31.3.1966 insgesamt 1.280 Einträge auf, in denen sich Schläge, Isolierungen usw. befinden, die nach den staatlich vorgegebenen Strafvorschriften einzutragen waren. Demnach fand ein sichtbarer Anstieg der eingetragenen Strafen zwischen 1959 (14) und 1960 (29) statt, der sich 1961 noch einmal vermehrte (51) und 1963 seinen Höhepunkt mit dann 112 Einträgen erreichte.²⁸² Doch es gibt durchaus Hinweise, dass auch zu diesem Zeitpunkt nicht alle Strafen eingetragen wurden. Anlässlich der Misshandlung eines Kindes durch einen Praktikanten, der von der Einrichtung aus dem Dienst entfernt worden war, wurde die Führung des Strafbuches Thema bei einem Heimaufsichtsbesuch im August 1963. »Ich habe mir sodann das Strafbuch für Neu-Düsselthal im Original vorlegen lassen. Es enthielt so wenige Eintragungen, daß ich Zweifel an der Vollständigkeit der Buchführung geäußert habe. Man konnte mir dies nicht widerlegen, da

279 Reisebericht über den Besuch des Kinder- und Jugendheims Neu-Düsselthal am 14.1.1965 (Beurmann 15.2.1965), in: ALVR 41272. Dies war bereits ein Kompromiss, denn die Einrichtung hatte den Anteil noch 1963 auf 60 Prozent Volksschüler zu 40 Prozent Hilfsschüler festsetzen wollen (Reisebericht über den Besuch bei Herrn Direktor Pastor Schüler am 16.8.1963, in: ebd.). Siehe zudem den Bericht der Rektorin Tuchborn über die Schule, abgedruckt in: Erbstöcker 1976, S. 71–75.

280 Vermerk über Besprechung am 8.11.1965 im Landeshaus Köln über Angelegenheiten der Erziehungsheime Reckestift u. Neudüsselthal (23.11.1965) u. Vermerk betr. Aufgabenstellung, Aufbau und Ausbau der Düsselthaler Anstalten (28.2.1966), in: ALVR 41272.

281 Kaminsky 1995, S. 76–81; vgl. auch ausführlich zur finanziellen Seite: Hammerschmidt 2003, bes. S. 100–106, 155–167, 231–239, 298–310.

282 AGRS, 183/3.2.4.1 »Strafregister 1912–1966«.

zugegeben wurde, daß die Bestrafungen nicht sofort nach der Meldung eingetragen werden. Die Meldungen werden schriftlich zu dem Strafbuch genommen und dann von Zeit zu Zeit nachgetragen.«²⁸³ Da zudem in diesem Fall eines »außergewöhnlichen Schlagens« auch eine Erzieherin, die den Vorfall beobachtet hatte, als Zeugin zur Meldung verpflichtet gewesen wäre, sollte dieser laxer Umgang mit den Strafbestimmungen auch Thema auf der nächsten Erzieherkonferenz werden. Zwei Erzieher wurden anlässlich einer Besichtigung in ihrer Kompetenz angezweifelt.

Die Züchtigungen, an denen sich auch der theologische Anstaltsleiter beteiligte, rissen in den Folgejahren nicht ab. Im Herbst 1969 waren sich häufende Beschwerden erneut Anlass für einen Heimaufsichtsbesuch. Dabei wiesen die Gesprächsteilnehmer »mit Nachdruck aber darauf hin, daß das Erzieherpersonal überfordert« sei. Sie erwarteten vom Landesjugendamt, dass »es Stellung zu der augenblicklichen Wirklichkeit im Heim nimmt, wo ohne Schläge erfolgreiche Erziehung nicht mehr möglich sei«. »Im Heim bestreitet niemand, daß geschlagen wird. Vor dieser Tatsache sollte niemand sich die Augen verschließen. Das Landesjugendamt müsse wissen und erfahren, daß es in manchen Situationen und bei einigen Minderjährigen nicht anders gehe, als erzieherische ›Nachhilfe‹ durch Schläge.«²⁸⁴ Angesichts dieses offensiven Eingeständnisses der verpönten Züchtigungen ging der Vertreter des Landesjugendamtes nur noch »besonders auf die Schläge mit Sandalen und Stock« ein und unterstützte das vorhandene Bedürfnis, »im kommenden Jahr eine Arbeitstagung im Jugendhof über das Thema: ›Strafen im Erziehungsheim‹ anzusetzen«. Das Gespräch mit den Jungen einer Gruppe im Heim brachte verschiedene Wünsche zu Tage, die darauf hindeuteten, dass diese »Gruppe sehr autoritär/patriarchalisch geführt« werde: »Ausgang für den einzelnen und nicht nur geschlossen mit oder für den Erzieher, die Gruppe wünscht sich ein Radio und möchte bei der Auswahl des Programms mitwirken, Privatsachen, wie zum Beispiel Uhren, lange Hose sei beim Ausgang zu erhalten, das Taschengeld sei zu gering, das sei besonders dann spürbar, wenn der eine oder andere Geschenke für die Angehörigen kaufen möchte, das Essen sei gelegentlich zu reichlich, weil jeder soviel essen muß, wie er vom Heimerzieher auf den Teller bekommt.« In der so genannten Sprechstunde der Kinder stellten fast alle die »Notwendigkeit der Mittagsruhe« in Frage. »Sie gaben an, daß man als Strafe gelegentlich auch eine halbe bis eine Stunde länger schlafen müsse.« Die Kinder der heilpädagogischen Gruppe hinterließen einen »verwahrlosten Eindruck«. Im Ergebnis sollten Heimaufsichtsbesuche häufiger werden und sich nicht nur auf äußere Dinge wie die Hygiene, die Räume usw. beschränken, sondern sich auch »mit dem allgemeinen Erziehungsablauf befassen (Freizeit, Beruf, Erziehungsstil, religiöse Erziehung u. a.)«. ²⁸⁵ An diesem Beispiel wird klar, dass in der Realität der konfessionellen Heime Strafe ein Grundprinzip darstellte. Das Landesjugendamt hatte dabei die Rolle des Kritikers, der über die Einhaltung von Grenzen wachte, aber keine

283 Reisebericht über den Besuch bei Herrn Direktor Pastor Schüler am 16.8.1963, in: ALVR 41272.

284 Heimaufsichtsbesuch am 17.10.1969 in Neu-Düsselthal, in: ALVR 41280.

285 Ebd.

Sanktionsinstrumente besaß. Die zu bewachenden Grenzen verschoben sich allerdings am Ende der 1960er Jahre.

2.6 Grenzen und Wandel der öffentlichen Erziehung (1961–1972)

Das Jahr »1968« gehört zu den Wendemarken deutscher Geschichte.²⁸⁶ Auch für die öffentliche Erziehung sollte der gesellschaftliche Umbruch, den dieses Jahr verkörpert, einen Einschnitt bilden. 1969 begannen die so genannten Heimkampagnen von APO-Angehörigen.²⁸⁷ Den Auftakt machte am 28.6. eine von Andreas Baader angeführte Protestaktion vor dem hessischen Jugendheim Staffelberg, das interessanterweise als Reformeinrichtung – unter anderem verfügte es über eine heilpädagogische Station – errichtet und erst 1962 eröffnet worden war.²⁸⁸ Die Proteste gegen die Einrichtungen schlugen auch im Rheinland Wellen. Hier gründete sich im Juli 1969 der Verein »Sozialpädagogische Sondermaßnahmen Köln« (SSK), der das Landesjugendamt und seine Erziehungspraxis offen herausforderte. Diese Herausforderung beförderte eine tief greifende Transformation der öffentlichen Erziehung, wie allein die schon skizzierte Entwicklung der Zöglingszahlen verdeutlicht.²⁸⁹ Bevor allerdings dieser Prozess analysiert wird, empfiehlt es sich zurückzuschauen, um eine wesentliche Voraussetzung für den erwähnten Transformationsprozess herauszuarbeiten. Die öffentliche Erziehung befand sich nämlich 1968 in einer schweren Krise. So schrieb Karl-Wilhelm Jans Ende 1968 in einem Vermerk, der sich für die Verstärkung ambulanten Formen und deren Mitfinanzierung durch das Landesjugendamt aussprach: »Das Landesjugendamt ist seit 2 Jahren nicht mehr in der Lage, die öffentliche Erziehung der gesetzlichen Verpflichtung entsprechend auszuführen. Die Schwierigkeiten haben ein katastrophales Ausmaß erreicht. Die vorhandenen Heime sind überlastet. Hunderte von Minderjährigen können nicht untergebracht werden. Damit ist praktisch ein teilweiser Aufnahmestop eingetreten.«²⁹⁰ Die Problemlagen lassen sich aus verschiedenen Perspektiven einfangen. Einerseits zeigen sie sich vor allem im Bereich der Mädchenerziehung nach 1961, die innerhalb weniger Jahre an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit gebracht wurde. Andererseits geht der grundsätzliche Reformbedarf der Heimerziehung aus einer Studie hervor, die bezeichnenderweise nie veröffentlicht wurde.

286 Siehe beispielhaft Gilcher-Holtey 1968.

287 Vgl. dazu einleitend Köster 2010.

288 Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, S. 140–147.

289 Vgl. Kap. I.2.3.1.

290 Jans, Modellversuch für eine neue Art der Durchführung der öffentlichen Erziehung (7.11.1968), in: ALVR 39119.

2.6.1 Erfolgs- und Methodenforschung im Rheinland – die Studie von Hans Thoma

Am Ende der 1950er Jahre machte sich im Bereich des Landschaftsverbandes eine gewisse Unsicherheit über die eigene Arbeit bemerkbar. Der letzte Versuch einer Studie über den Erziehungserfolg ehemaliger rheinischer Fürsorgezöglinge stammte aus dem Anfang des Jahres 1933. Der Erziehungsheimleiter und Landespsychiater Max Lückerrath hatte 166 Jugendliche untersucht. Nur über 24 Prozent hatte er schlechte Auskunft erhalten und hielt deswegen die Existenzberechtigung der Fürsorgeerziehung für erwiesen.²⁹¹ An dieser Meinung hatte sich im Landesjugendamt auch bis 1961 nichts geändert. Ende 1959 wies das Arbeits- und Sozialministerium das Landesjugendamt ausdrücklich auf die in diesem Jahr erschienenen Studien von Pongratz/Hübner und Piecha über die »Lebensbewahrung« ehemaliger Fürsorgezöglinge hin.²⁹²

Als das Solinger Tageblatt Anfang 1961 wegen der Gewährung von Akteneinsicht anfragte, um die Durchführung der Fürsorgeerziehung zu überprüfen, betonte Landesoberverwaltungsrätin Beurmann in abwehrender Manier zwar »die Unmöglichkeit der sachgemäßen Durchführung eines solchen Unternehmens«, doch verwies sie auch auf »die Notwendigkeit eigener Prüfungen«. Vorbild hierfür war die Studie von Pongratz und Hübner, die von den Entlassjahrgängen 1950 und 1951 in Hamburg 582 Jungen und 378 Mädchen untersucht hatte. Für das Rheinland schlug sie eine Untersuchungsreihe mit rund 1.000 Minderjährigen vor.²⁹³ Als auch im Landesjugendwohlfahrtsausschuss im Juni 1961 nach dem Erfolg der Heimerziehung gefragt wurde, kündigte Landesrat Karl-Wilhelm Jans in Verbindung mit einem geeigneten Institut eine Untersuchung über den Erfolg der öffentlichen Erziehung an.²⁹⁴ Obwohl im Etat für 1962 erstmals eine erste Rate zur Finanzierung einer solchen wissenschaftlichen Begleitforschung eingesetzt wurde, geschah bis zum Herbst 1962 nichts. Der Landschaftsverband als Träger des größten Landesjugendamtes und der größten Fürsorgeerziehungsbehörde in der Bundesrepublik hatte nach eigenen Angaben Schwierigkeiten, ein geeignetes Institut ausfindig zu machen. Er wollte die Studie von der Verwaltung selbst in Verbindung mit einer Universität und dem in Süchteln geplanten Rheinischen Institut für außerschulische Heilpädagogik durchführen.²⁹⁵ Doch trotz Kritik im Ausschuss tat sich bis zum Beginn des Jahres 1966 nichts. Noch 1964 formulierte Landesoberverwaltungsrätin Beurmann die Notwendigkeit und das Forschungsanliegen. Demnach sollte es um die Ermittlung der Ursachen der seit zwei Jahren bestehenden Probleme bei der Unterbringung »für schwierige schulentlassene Mädchen« und um

291 Lückerrath 1934, S. 30–32; vgl. Steinacker 2007, S. 386–393.

292 Arbeits- und Sozialminister NRW an LJA (21.12.1959), in: ALVR 38877, Bl. 1. Pongratz/Hübner 1959; Piecha 1959. Auf beide Studien wurde im AFET-Rundbrief vom 5.11.1959 hingewiesen.

293 Beurmann an Jans (7.3.1961), in: ALVR 38877, Bl. 11–17.

294 Auszug aus Niederschrift über die 51. Sitzung des LJWA vom 14.6.1961, in: ALVR 38877, Bl. 20.

295 Auszug aus Niederschrift über die 63. Sitzung des LJWA vom 23.10.1962, in: ALVR 38877, Bl. 27. Vgl. auch Jans/Beurmann 1963, S. 85–86.

eine Forschung über den Erziehungsverlauf und die Lebensbewährung nach fünfjähriger Entlassung aus der öffentlichen Ersatzerziehung gehen.²⁹⁶

Anfang 1966 kam der Kontakt zum Direktor des Psychologischen Instituts der Universität Bonn, Hans Thomae (1915–2003), zustande. Thomae, der selbst einmal ein Heim geleitet hatte,²⁹⁷ hatte sich bis dahin bereits in Bonn und Erlangen mit einer Längsschnittuntersuchung über deutsche Nachkriegskinder hervorgetan. In seinen Studien zur Persönlichkeitsentwicklung rückte er die aktive Auseinandersetzung mit den wechselnden Umwelтанforderungen in den Vordergrund. Die Aufrechterhaltung der Selbstachtung und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten waren für ihn ausschlaggebend für die erfolgreiche Bewältigung der harten Lebensbedingungen in der Nachkriegszeit.²⁹⁸ Seit 1965 führte er die »Bonner Längsschnittuntersuchung normalen Alters« (BOLSA) durch, die ihn und die spätere Bundesministerin für Familie und Alter, Ursula Lehr, mit zahlreichen Veröffentlichungen zu international anerkannten Altersforschern machte.²⁹⁹ Die ihm nun übertragene Studie über den Erfolg der rheinischen Fürsorgeerziehung bildete also keineswegs den Schwerpunkt seiner damaligen Forschungen. Der Landschaftsverband rühmte sich, dass rund 80 Prozent des mit Kosten von ca. 70.000 DM auf vier Jahre bezifferten Projektes von der Universität getragen würden.³⁰⁰

In ersten Berichten nach einem und zwei Jahren über die durchgeführte Voruntersuchung wurde das Konzept der Untersuchung näher beschrieben.³⁰¹ Demnach waren bis dahin die weiteren Lebensverläufe von rund 100 ehemaligen Heimkindern durch Einsicht in die Akten und auch durch Nachfragen bei Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten geklärt worden. Überwiegend hatte man eine große Hilfsbereitschaft bei den Ämtern gefunden, doch vor allem in den Jugendämtern in Köln und Essen bestanden auch grundsätzliche Bedenken, »ehemaligen Zöglingen »nachzuspionieren««. Es waren zudem fünf Explorationen durch Interviews mit ehemaligen Heimkindern versucht worden. Doch ein Interview konnte aufgrund der Spannungen, die entstanden, als über die Zeit in der Fürsorgeerziehung erzählt werden sollte, nicht zu Ende geführt werden. Überhaupt waren die Betreffenden teilweise nicht zum Gespräch bereit oder »misstrauten« dem Ansinnen der Untersuchung.³⁰² Zudem hatte sich der Aufwand für die Studie als sehr erheblich herausge-

296 Betr. Forschungen im Bereich der öffentlichen Erziehung (Beurmann, 26.10.1964), in: ALVR 38877, Bl. 57–60.

297 So seine Angabe im Abschlussbericht (21.8.1973), in: ALVR 38879, Bl. 21–152, hier 21.

298 Vgl. Thomae 1953; Thomae 1962; Thomae/Hagen/Ronge 1962; Thomae 1965.

299 Thomae/Lehr 1968; Thomae/Lehr 1973; Thomae 1976.

300 Auszug aus Niederschrift über die 13. Sitzung des LJWA v. 26.7.1966, in: ALVR 38877, Bl. 70–73; auch 81b–81c.

301 Öffentliche Erziehung im Rheinland. Bericht über die Voruntersuchung (31.3.1967) und Thomae an LJA (Beurmann) (15.7.1968) (mit Anlage »Untersuchungsbericht«), in: ALVR 38877, Bl. 110–123 und 279–290.

302 So wurde z.B. ein Interviewter insgesamt fünfmal im Dezember 1966 und Januar 1967 besucht. Er war immer wieder ausgewichen mit dem Argument, er habe keine Zeit usw. »Beim letzten Besuch äußerte er offen, daß er der Angelegenheit mißtraue.« Der Betreffende hatte seit seiner Entlassung

stellt.³⁰³ Nach der Einschätzung Thomaes waren die Akten oft »nach praktischen Gesichtspunkten erstellt«. So erfolgte zum Beispiel »unter Hintanstellung einer umfassenden Verhaltensbeschreibung die ausgeprägte Hervorhebung der Schwierigkeiten von Jugendlichen, um das Ziel des Antrags zu erreichen«. Zudem war die Stichprobe offenbar zu klein, um eine Kategorienbildung durchzuführen, weswegen zusätzlich jede zweite Akte des Entlassjahrgangs 1960 (beschränkt auf männliche Jugendliche) ausgewertet wurde. Nachfolgend konzentrierte man sich bei Interviews mit ehemaligen Schützlingen der öffentlichen Erziehung auf die regionalen Gebiete Essen für männliche Jugendliche und Köln/Bonn für weibliche. Das dann erarbeitete Auswertungsschema fokussierte auf die Aspekte Familiensituation, sozio-ökonomischer Standard, Leistungsverhalten, Verlaufsformen sozialer Auffälligkeiten, die aktuelle Lebenssituation ehemaliger Zöglinge und die Auszüge aus den Strafregistern.

Nach den Ergebnissen der Vorstudie kam ein Drittel der Untersuchten aus vollständigen Familien, zwei Drittel lebten bei Verhängung der Fürsorgeerziehung bei mindestens einem Elternteil. Bei Kindern aus unvollständigen Familien war zuvor der Wechsel von bis zu acht verschiedenen Erziehungsstellen nachweisbar. In zwei Dritteln der Fälle waren bereits vor Beginn der Maßnahme Eingriffe in die Rechte der Eltern zu verzeichnen gewesen. Die Angaben über den sozio-ökonomischen Standard über zum Beispiel ausgeübte Berufe oder das Einkommen waren dagegen sehr unvollständig. In der Kategorie »Leistungsverhalten« fanden sich zu zwei Dritteln Leistungsbewertungen und nur zu einem Drittel »relativ wertfreie Verhaltensbeobachtungen«. Bei den zu leistenden Beschreibungen sollte es um das »intellektuelle Niveau«, die Einsatzbereitschaft (Beurteilungen, Ereignisse bei Änderungen wie Heimwechsel, Dienststellenwechsel, Arbeitsurlaub) und die Effektivität der Leistung gehen. Aus den in den Akten befindlichen Verhaltensberichten ließen sich zudem Entweichungen, Lob, Tadel usw., das Verhalten zu Ordnungsanforderungen, Autoritätspersonen oder das Gruppenverhalten erfassen. Die Verlaufsformen sozialer Auffälligkeiten sollten nicht nur deren Formen (Diebstahl, Gewalt usw.), sondern auch den Zusammenhang mit bestimmten »Daseinstechniken« beschreiben.

»Diese Techniken bilden sich im Laufe der Entwicklung aus und können deshalb vom pädagogischen Standpunkt aus gute Orientierungen für pädagogische Zielsetzungen von Gruppen Jugendlicher als auch in der Einzelhilfe darstellen. Gerade dieses scheint mir einer der wesentlichen Gesichtspunkte der Untersuchung und des Zwecks der Bemühungen zu sein.«³⁰⁴ Hierunter fasste Thomae: 1. Leistung als bevorzugte Daseinstechnik, 2. Aggressivität als Reaktion auf Schwierigkeiten, 3. Tendenz zur Opposition, zum Aufbegehren, 4. Tendenz zum Sich-Treibenlassen, »Gammeln«, 5. Einsatz primitiver Reizmittel,

1965 vier Eintragungen im Strafregister (Thomae an LJA [Beurmann] 15.7.1968 [mit Anlage »Untersuchungsbericht«], in: ALVR 38877, Bl. 279–290).

303 So hatte eine Fallbearbeitung in den Akten zehn Stunden erfordert. Für ein Interview betrug der Aufwand rund 20 Stunden, und es entstanden für alle Interviews zusammen Anfahrten von 2.000 km (ebd.). Die Studien wurden von den Diplompsychologen W. Karberg und E. Sommer sowie der Psychologin Dr. Zundel und den Berufspraktikantinnen Müller und Saul durchgeführt.

304 Thomae an LJA (Beurmann) (15.7.1968) (mit Anlage »Untersuchungsbericht«), in: ALVR 38877, Bl. 279–290, hier 288.

6. Anpassung an die institutionellen Aspekte der Situation, 7. Anpassung an die Befürfnisse anderer. Zur vergleichbaren Beschreibung der aktuellen Lebenssituation ehemaliger Zöglinge gab es einen Leitfaden der Interviews, mit dem Angaben über die Familiensituation, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Berufssituation, »Erinnerungen an das Jugendalter«, die Einstellung zu Erziehungsfragen und Zukunftspläne abgefragt werden sollten. Zudem sollte Wert auf die Beobachtung der Wohnung (Größe, Zustand, Pflegezustand der Kinder usw.) und den Ablauf des Interviews gelegt werden. Allerdings hatte sich bereits zum Vorbericht herausgestellt, dass nur »überwiegend sozial relativ reintegrierte Probanden« sich zu Gesprächen bereit fanden.

Die Zusammensetzung der Stichprobe für die Gesamtuntersuchung umfasste aus praktischen Gründen auch die Entlassjahrgänge 1963 und 1965 aus den Städten Köln, Bonn, Essen, Wuppertal, Solingen und Kempen/Krefeld, insgesamt 1.745 Personen, davon 972 männliche und 773 weibliche. Die Arbeiten nahmen allerdings nicht den ursprünglich erhofften Fortgang. So reduzierte sich die Zahl der untersuchten Fälle auf 1.313 wegen zu geringen Alters³⁰⁵ oder zu geringer Zeit, die von den Betroffenen in der öffentlichen Ersatzerziehung verbracht worden war. Viele erhoffte Daten konnten deshalb nicht ausgewertet werden, weil »die erforderlichen Angaben in den Akten bis zu 95 % fehlten«. Zudem war die Führung von rund 200 Interviews angedacht, doch kamen nur 80 unter den oben erwähnten schwierigen Bedingungen zustande. Ausgewertet wurden letztlich nur 10 Interviews, die dem im August 1973 endlich eingereichten Abschlussbericht beigelegt wurden.³⁰⁶ Die Arbeiten zogen sich insgesamt sehr lange hin. So war die Zusammenstellung aus den Akten des Landesjugendamtes Ende 1969 abgeschlossen, doch die Gewinnung von Strafregisterauszügen dauerte über das Jahr 1970 hinaus und die Übertragung der Daten auf Lochkarten und die statistische Auswertung gar bis Anfang 1972. Es war das Entstehen von zwei psychologischen Dissertationen geplant, die jedoch beide nicht fertig wurden.³⁰⁷ Was bis Mitte 1973 vorlag, waren Zwischenberichte und Hausarbeiten, die von Thomae zu einem Abschlussbericht komponiert wurden. Dieser Bericht fand allerdings nicht das Gefallen des Landesjugendamtes, denn er übte eine zum Teil vernichtende Kritik an der Konzeption und Durchführung der öffentlichen Ersatzerziehung.

Das Landesjugendamt reagierte über ein Jahr nicht auf die Zusendung des Abschlussberichtes.³⁰⁸ Intern erstellte die für den Bereich hauptverantwortliche Landesoberverwal-

305 Der Anteil der noch nicht schulpflichtigen Minderjährigen in der öffentlichen Erziehung war insgesamt allerdings sehr niedrig (1951: 2,4 Prozent; 1962: 0,6 Prozent). Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 82.

306 An anderer Stelle wird sogar von 500 angestrebten Interviews gesprochen (Vermerk [Haller] 21.11.1974, in: ALVR 38880). Bei den Interviewauswertungen handelte es sich wesentlich um eine Beschreibung der häuslichen Verhältnisse und eine von den Interviewern erstellte Nachschrift der auf die Fragen des erwähnten Leitfadens gegebenen Antworten.

307 Ein Autor, Dipl.-Psychologe Karberg, nahm 1970 den Ruf zu einer Arbeit in Äthiopien an, hielt die Zusage des Abschlusses der Arbeiten nicht ein und kehrte auch nicht 1973 nach Deutschland zurück. Im anderen Fall erhielt der Diplompsychologe einen Ruf an die Dortmunder Fachhochschule und beendete die Arbeit ebenfalls nicht.

308 Thomae an LVR (Direktor Saubier) (10.9.1974), in: ALVR 38880.

tungsrätin Martha Beurmann ein Memorandum, das um Verständnis für die Notlagen der Nachkriegszeit warb und die eigene Tätigkeit in einem positiven Licht erscheinen ließ.³⁰⁹ In der Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses am 19.11.1973 teilte das Landesjugendamt seine Enttäuschung über die Dauer und das Ergebnis der Untersuchung mit. Erst fünf Jahre später erfolgte ein vom Amt zusammengefasster Bericht über die wissenschaftliche Forschung an das politische Aufsichtsgremium.³¹⁰ Seit 1972 hatte man zudem auf Seiten des Landesjugendamtes in einem »Arbeitskreis Zielplanung« angefangen, eigene Feststellungen über die statistischen Grundlagen und eigene Reformüberlegungen als »Rahmenplanung für die öffentliche Erziehung« zu konzipieren.³¹¹

Die Studie Thomaes wurde letztlich von den Entwicklungen Anfang der 1970er Jahre überholt und konnte für die radikal veränderte Situation in der öffentlichen Erziehung keine Hilfestellung mehr geben, es sei denn, diesen Wandel nachträglich zu legitimieren.³¹² Unter historischen Gesichtspunkten ist sie trotzdem höchst informativ. Sie macht Aussagen über die Herkunft der Minderjährigen sowie den Verlauf der Erziehungsmaßnahmen und versucht zumindest sozialstatistische Aussagen aus einem äußerst heterogenen Material zu generieren. Trotz aller methodischen Mängel und Unschärfen, die bei der Datenaufnahme vorgekommen sind, ist sie die einzige, die letztlich Aussagen über ein ansonsten sehr graues Feld der rheinischen öffentlichen Erziehung Ende der 1960er Jahre macht.³¹³ Die Mängel bei der Erhebung der Interviews hatten ihre Ursache zum Teil in den Auswirkungen des Systems der öffentlichen Erziehung auf die ehemaligen Heimkinder. So beschrieb der Bericht des Landesjugendamtes von 1978: »Die Auffindung der Probanden war sehr zeitraubend und ihre Bereitschaft zu einem Interview äußerst gering, obwohl die Interviewer sich schriftlich und nur als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Institutes anmeldeten (öffentliche Erziehung wurde nicht erwähnt). Infolge Streuung der Probanden über das ganze Gebiet des Landesjugendamtes Rheinland stand das Ergebnis in keinem zu vertretenden Verhältnis zum Aufwand an Zeit und Geld; Akten anderer Behörden ergaben allenfalls geringe zusätzliche Informationen gegenüber den Akten des Landesjugendamtes. Zu Feststellungen über die Arbeitsbewährung kam es nicht, da die

309 Memorandum von Frau Dr. Beurmann (16.7.1973), in: ALVR 38879, Bl. 0–16.

310 Bericht über den Forschungsauftrag an Herrn Prof. Dr. Thomae, Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn, zur »Erfolgs- und Methodenforschung betreffend die öffentliche Erziehung im Gebiet des Landesjugendamtes Rheinland« (Direktor des LVR: Vorlage an den LJWA, 15.2.1978), in: ALVR 38883.

311 Die hier erhobenen Daten hatten allerdings als Bezugspunkt Ende 1972 und waren nur nach vorne gerichtet. Vgl. LVR, Abt. Jugendwohlfahrt, LJA Rheinland, Rahmenplan für die öffentliche Erziehung: Zielvorstellungen, Köln 1974 (hekt.).

312 Auch Thomae betonte in seinem Abschlussbericht eher dessen »Beitrag zu einer Geschichte der öffentlichen Erziehung«. Vgl. Psychologisches Institut Bonn (Thomae): Probleme der öffentlichen Erziehung im Rheinland. Ergebnisse einer Aktenanalyse von 1960–1965 aus der öffentlichen Erziehung entlassenen Jugendlichen (Abschlussbericht 21.8.1973), in: ALVR 38879, Bl. 21–146, hier 96.

313 Die im Umfeld der »Rahmenplanung für die Öffentliche Erziehung« erfolgten Erhebungen (u.a. eine »Klientelerhebung« [16.7.1973] mit Stichtag vom 15.11.1972, in: ALVR 38566) hatten als Bezugspunkt den aktuellen Stand Anfang der 1970er Jahre.

Arbeitsämter wegen Änderungen im Karteiverfahren keine zweckentsprechenden Auskünfte mehr geben konnten. Im übrigen bestanden Bedenken, Rückfragen zu halten, die zu dem ungunstigen Schluss führen konnten, es werde den Probanden »nachspioniert.« Dass die ehemaligen Heimkinder nur ungern Auskunft über ihr oft bescheidenes Leben gaben und unschwer den langen Arm des Landesjugendamtes hinter dem Projekt spürten, dem sie spätestens durch die Volljährigkeit vor noch nicht allzu langer Zeit entkommen waren, erscheint rückblickend wenig verwunderlich. Es ist vielmehr ein Beleg für die Beschämung, welche die Heimerziehung auf der Seite der Betroffenen hinterlassen hat.

2.6.2 Die Ergebnisse: Reformbedürftigkeit

Aus den im Abschlussbericht mitgeteilten Ergebnissen sei auf folgende Feststellungen hingewiesen.³¹⁴ Der Beginn und Anlass der öffentlichen Erziehung wurde anhand der Stichprobe von 1.313 Fällen beschrieben. Das Durchschnittsalter bei der Heimaufnahme lag bei allen Fällen der Entlassjahrgänge 1960, 1963 und 1965 bei 15,08 Jahren. Über 60 Prozent der Minderjährigen kamen erst nach dem 14. Lebensjahr in Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe. Die Anlässe hierfür wurden in der familiären Situation wie auch den Lebensumständen der Jugendlichen gesehen. Es stammten weniger als ein Drittel aus vollständigen Familien, 16,1 Prozent aus geschiedenen Ehen, 15,2 Prozent von Müttern, die den Kindsvater nicht geheiratet hatten. In einem Siebtel der Fälle war der Vater gestorben, was besonders auf die Kriegsgenerationen der 1939 bis 1945 geborenen Kinder hinweist, um die es hier ging. In 8,1 Prozent der Fälle war die Mutter wiederverheiratet. Rund die Hälfte der Minderjährigen lebte zuvor bei den Eltern. Bei 18 Prozent der Minderjährigen lag eine Amtsvormundschaft vor, was sich jedoch dadurch relativiert, dass eine solche bei unehelichen Kindern standardmäßig eingerichtet wurde.

Die Angaben über die soziale Gliederung waren dadurch verzerrt, dass für 41,7 Prozent keine Informationen über den Beruf des Vaters vorlagen. In den gezählten Fällen waren die Väter zu 24 Prozent Arbeiter, zu 18 Prozent Facharbeiter, zu 11,9 Prozent Angestellte bzw. Beamte und zu 4,3 Prozent Selbstständige. In der Hälfte aller Fälle wurde in den Akten von Verhaltensauffälligkeiten der Mütter und in 40 Prozent von solchen der Väter berichtet. Bei den Müttern war es überwiegend die Zuschreibung des so genannten unwirtschaftlichen Verhaltens und der Vernachlässigung des Haushalts, wohingegen zum Beispiel Prostitution eine geringe Rolle spielte. Beim Vater bestand die in den Akten zugeschriebene Verhaltensauffälligkeit überwiegend in der »Trunksucht« und der »Arbeitsscheu«. Die Überschreitung des Züchtigungsrechts und die »Unzucht mit eigenen Kindern« wurden dagegen nur in einem geringen Maße zugeschrieben. Zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen kamen erst nach der Entlassung aus der Schule in die öffentliche Erziehung. Allerdings fehlten ganz überwiegend die Angaben über die erreichten Abschlüsse. Realschüler und Gymnasi-

314 Psychologisches Institut Bonn (Thomae): Probleme der öffentlichen Erziehung im Rheinland. Ergebnisse einer Aktenanalyse von 1960–1965 aus der öffentlichen Erziehung entlassenen Jugendlichen (Abschlussbericht 21.8.1973), in: ALVR 38879, Bl. 21–146.

asten waren zumindest so gut wie nicht unter den erfassten Jugendlichen vertreten. Besser dokumentiert waren die Angaben über die berufliche Situation vor der Heimaufnahme. Von den schulentlassenen Jugendlichen hatten 46,7 Prozent der von Fürsorgeerziehung und 31,7 Prozent der von Freiwilliger Erziehungshilfe Betroffenen mehr als zwei Arbeits- oder Lehrstellen inne gehabt, 20,2 Prozent bzw. 11,1 Prozent sogar mehr als fünf. Auch wenn hier ebenfalls die rund in der Hälfte aller Fälle fehlenden Informationen die größten Anteile bei Jungen wie Mädchen ausmachten, ließ sich doch an den feststellbaren Berufen ablesen, dass Mädchen oft in hauswirtschaftlichen und Handelsberufen gearbeitet hatten, wohingegen Jungen überwiegend in technischen Berufen beschäftigt waren, die allerdings wie zum Beispiel Schmied wenig günstige Berufsaussichten ergaben.

Neben diesen statistischen Zugängen zur Untersuchungsgesamtheit finden sich im Bericht auch eine Beschreibung der Aufnahmeuntersuchung bzw. -beobachtung und Bemerkungen über die Erstellung von Erziehungsplänen. In der Aufnahmeuntersuchung verbanden sich demnach ärztliche Untersuchungen oft »mit Aussagen zum Persönlichkeitsbild, wobei einerseits sehr stark Überzeugungen über die Bedeutung von Erbfaktoren für die Genese von Verhaltensauffälligkeiten in Erscheinung treten, andererseits eine Mischung wertender und »objektiver« Charakterisierungen imponiert.«³¹⁵ In fast 85 Prozent aller Fürsorgeerziehungs- und 71 Prozent aller Freiwilligen Erziehungshilfe-Fälle fanden Thomae und seine Schüler Angaben über eine »psychiatrische Untersuchung«, doch blieb unklar, ob es sich wirklich um eine fachärztliche Begutachtung handelte. Eine psychologische Untersuchung blieb allerdings – abgesehen von der Durchführung teils veralteter Intelligenztests – in den Jahren 1955 bis 1963 eine Ausnahme. Ihre Qualität beurteilten Thomae und seine Schüler als sehr schwankend, wiederholten doch einige nur »die Vorwürfe der Behörden gegen die Jugendlichen unter Benutzung wissenschaftlichen Vokabulars« oder versuchten, die »beobachteten Verhaltensauffälligkeiten auf berichtete Erziehungsmängel zurückzuführen.«³¹⁶ Zudem gab es oft keine Verbindung zwischen einer zum Teil sehr differenzierten psychologischen Exploration und einer oft traditionell schlichten Formulierung des Erziehungsplans. Dies wurde am Beispiel von zwei Mädchen gezeigt, die man als Büglerin oder auch in der Landwirtschaft der Heime nach alter »Erziehungstradition« beschäftigte, obwohl ganz andere Interessen vorlagen. Das führte zu Unzufriedenheit der Mädchen und Auflehnung gegen die Heimerziehung.

In den erstellten Erziehungsplänen dominierte eine stark wertende Charakterisierung der Persönlichkeit der Jugendlichen mit einer Orientierung an erbtheoretischen Erklärungen (»Veranlagung«) und führte zu einer platten Rechtfertigung des Heimaufenthaltes, dessen Notwendigkeit und Länge unterstrichen wurden. Insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen in der Heimerziehung bestimmten die Erziehenden durch negative Charakterisierungen wie »unordentlich«, »frech, dreist«, »hinterhältig«, »haltlos«, »kriecherisch« usw. Thomae sah darin das »Spiegelbild einer vorrationalen Auseinander-

315 Ebd., Bl. 38.

316 Ebd., Bl. 39.

setzung der Erzieher mit den von den Jugendlichen gezeigten Verhaltensproblemen«. Die Erziehungsberichte würden somit »zu einer Art ›Abrechnung‹ mit einem Widersacher«. ³¹⁷

Über den Verlauf der öffentlichen Erziehung waren nur Daten über die berufliche Tätigkeit im Heim, die Häufigkeit des Wechsels des Heimes bzw. der Pflegestelle und die Art der Beendigung der Ersatzerziehung zu gewinnen. Gut zwei Drittel der Mädchen arbeiteten im Heim im hauswirtschaftlichen Bereich bzw. wurden hierin ausgebildet. Dies bedeutete im Hinblick auf die ausgeübten Tätigkeiten vor der Heimeinweisung eine Verengung des beruflichen Profils. So waren in körperpflegerischen, Organisations- und Verwaltungstätigkeiten vorher 7,1 Prozent der Mädchen aktiv, wohingegen dies im Heimbereich auf 1,3 Prozent zurückging. Bei den Jungen verengte sich das berufliche Profil auf die Land- und Forstwirtschaft sowie die Gärtnerei, in welcher rund ein Viertel aller Minderjährigen arbeitete, wengleich es vor der Heimzeit nur 1,7 Prozent waren. Umgekehrt waren vor der Heimeinweisung ausgeübte chancenreichere Berufe wie Elektriker, Mechaniker und Schlosser nur halb so häufig oder weniger im Heim vertreten. Thomae zog den vorsichtigen Schluss, dass in der öffentlichen Erziehung »das Berufsangebot nicht reichhaltig genug« sei. ³¹⁸

Bei der Frage nach Heimwechselln zeigte sich, dass ein häufiger Heimwechsel wohl die Ausnahme darstellte, denn lediglich 60 Prozent der Fürsorgeerziehungs-Zöglinge wechselten im Berichtszeitraum mindestens einmal das Heim, von diesen dann wiederum drei Viertel auch zweimal. Den Hintergrund hierfür sah Thomae in einer pädagogischen Ideologie der »Verwurzelung in einer bestimmten Umgebung«, sie spiegele aber auch »den geringen Differenzierungsgrad der Heime der öffentlichen Erziehung im Rheinland, der eine Verlegung unter dem Gesichtspunkt anderswo bestehender Sondereinrichtungen gar nicht als diskussionsbedürftig erscheinen« lasse. ³¹⁹ Zu der Frage der Entweichungen als Indikator für eine gelingende Heimerziehung lagen nur Daten von 665 männlichen Jugendlichen vor, die vom Autor einer Vordiplomarbeit zum Thema ausgewertet wurden. Er markierte Entweichungen vor dem Hintergrund der aktuellen sozialpädagogischen Theorie als Vertrauensverlust für das Heim, da die Jugendlichen zu einer Vertrauensperson außerhalb fliehen würden. Das bringe auch das Problem des Herumtreibens und der Kriminalität bzw. des illegalen Lebens mit sich. Nach seiner Statistik waren entwichen:

1-mal	108	16,2%
2-mal	80	12,0%
3-mal	56	8,4%
4-mal	31	4,7%
...
16-mal	3	0,5%
insgesamt	379	57,0%

317 Ebd., Bl. 51.

318 Ebd., Bl. 54. Vgl. auch Kap. III.3.

319 Ebd., Bl. 55.

Demnach war mehr als die Hälfte der Zöglinge in der öffentlichen Erziehung überwiegend aus dem Heim und nicht etwa aus der Dienststelle, vom Arbeitgeber oder aus dem Elternhaus entwichen. Je häufiger sie entwichen, desto länger waren sie abwesend. Die Ziele der Entwichenen gliederten sich wie folgt:

Ziele der Entweichung	bei erster Entweichung	in Prozent
Eltern	338	50,8%
Familie	187	28,3%
»Herumtreiben«	126	18,9%

Der überwiegende Drang zu den Eltern oder der Familie, aus deren Verhältnissen die Minderjährigen ja erst in Fürsorgeerziehung bzw. Freiwillige Erziehungshilfe gekommen waren, sprach nicht gerade für die Heime als taugliche Ersatzheimaten. Die Heime reagierten bei der ersten Entweichung (Gesamt 382, davon bei 283 Angaben = 42,6 Prozent aller Entwichenen) mit folgenden Maßnahmen:

Keine	84	12,6%
Arrest	76	11,4%
Vergünstigungsentzug	12	1,8%
Geschlossene Gruppe	11	1,7%
verlegt in anderes Heim	38	5,7%
Urlaubssperre	2	0,3%
pädagogisches Gespräch	41	6,2%
Berufs- und Arbeitsstellenwechsel	9	1,4%
Widerrufliche Entlassung	7	1,1%
zudem eine zweite Maßnahme	45	6,8%

Der Autor resümierte, angesichts des Dranges nach Hause »scheinen doch die verhängten Maßnahmen in ihrer beabsichtigten Härte der Isolierung und Einkerkering der noch minderjährigen Jugendlichen für diese selbst so wenig verständlich und gerecht, daß der Erziehungseffekt, dem entsprechend alle Maßnahmen der öffentlichen Erziehung unterzuordnen sind, gleich Null zu veranschlagen ist. Weiterhin ist aber zu fragen, ob bei den Jugendlichen nicht schwerste Verbitterung darüber ausgelöst wird, daß man seitens der Erzieher mit so harten Maßnahmen der Abstempelung und Freiheitsbeschränkung auf ihren Wunsch reagiert, Zuflucht und vielleicht auch die Lösung gewisser Konfliktspannungen bei ihren Eltern bzw. überhaupt bei Personen ihres Vertrauens aus dem Kreis der nächsten Familienangehörigen zu suchen.«³²⁰ Zudem seien, wie Thomae in der Zusam-

320 Das Problem der Entweichungen in der Öffentlichen Erziehung (Joachim Filbry), in: ALVR 38878, Bl. 507–570, hier 552. Der hier wiedergegebene Eindruck und die oben genannten Ergebnisse stimmen auch mit der vorgenommenen Durchsicht von rund 1.000 Einzelfallakten überein, in denen

menfassung vortrug, die meisten Delikte, die bei den ersten Entweichungen begangen würden, Erstdelikte. »Damit wird die Reaktion auf die Heimsituation selbst zum kriminogenen Faktor.«³²¹ Seine Auswerter zeigten sich insbesondere von der Härte der Maßnahmen der Heime gegen Entweichende betroffen und erhoben »starke Vorwürfe gegen eine derart ›repressiv‹ arbeitende öffentliche Erziehung«, wie Thomae vermerkte.³²²

In vielen Akten blieb offenbar die Entlassung aus der öffentlichen Erziehung besonders schlecht dokumentiert. Hier fand man zum Beispiel bei 25,8 Prozent der Fürsorgeerziehungs-Zöglinge und 36,4 Prozent der Freiwilligen Erziehungshilfe-Fälle keine Informationen über ihren ersten Aufenthaltsort nach dem Heim im Falle einer widerrufflichen Entlassung. Bei den dokumentierten Orten stand das Elternhaus mit einem Anteil von mehr als zwei Dritteln an erster Stelle, ganz im Gegensatz zu einer Vermittlung in Arbeitsstellen mit wohnungsmäßiger Unterbringung. Diese Rückkehr in ein oft weiterhin problematisches Milieu bezeichnete Thomae als eine Einschränkung der Erfolgchancen. Fast 50 Prozent der Minderjährigen in Fürsorgeerziehung und rund 30 Prozent derjenigen in Freiwilliger Erziehungshilfe wurden nach einer Entlassung auf Widerruf erst nach einem bis drei Jahren auch endgültig aus der öffentlichen Erziehung entlassen. Bei einem Fünftel der von Fürsorgeerziehung und einem Siebtel der von FEH Betroffenen wurde die Entlassung auch widerrufen. Bei Jungen war es zum Teil die Aufnahme in die Bundeswehr und bei Mädchen die Verheiratung, welche ein vorzeitiges Ende der öffentlichen Erziehung einläutete.

Nach der Entlassung fand nach der Beobachtung von Thomae und seinen Mitarbeitern oft eine Kumulierung der Verhaltensauffälligkeiten statt. In einer letzten kasuistischen Studie untersuchten sie die Deliktbelastung der Jugendlichen vor, während und nach der öffentlichen Erziehung. Demnach fand man in den Strafregisterauszügen bei 47 Prozent der männlichen und 15,1 Prozent der weiblichen Jugendlichen Eintragungen, die sich auf die Zeit nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung bezogen. Während der Zeit des Bestehens der öffentlichen Erziehung galt dies für 51,2 Prozent der männlichen und 22,9 Prozent der weiblichen Minderjährigen. Vor der Zeit der Heimerziehung allerdings wiesen sogar 73,2 Prozent der männlichen und 41,3 Prozent der weiblichen Jugendlichen Verhaltensauffälligkeiten auf, die bei Überschreitung der Altersgrenze strafbar gewesen wären. Somit wurde von einer Minderung der Deliktneigung durch die öffentliche Erziehung gesprochen. Thomae sprach von einem ähnlichen Ergebnis, wie es auch in der Studie von Pongratz und Hübner bei Nichtberücksichtigung geringfügiger Normübertretungen

allerdings nur bei gut 40 Prozent eine Entweichung, oft auch mehrfach, feststellbar war. Die uneinheitliche Aktenführung (fehlende Angaben usw.) ließ allerdings eine genaue statistische Auswertung nicht lohnend erscheinen.

321 Psychologisches Institut Bonn (Thomae): Probleme der öffentlichen Erziehung im Rheinland. Ergebnisse einer Aktenanalyse von 1960–1965 aus der öffentlichen Erziehung entlassenen Jugendlichen (Abschlussbericht 21.8.1973), in: ALVR 38879, Bl. 62.

322 Ebd., Bl. 66.

belegt war.³²³ Anhand der geringeren Deliktbelastung der Kinder aus ungünstigen Familien- und Wohnverhältnissen vor der Anordnung von Heimerziehung wurde scharf die Einweisungspraxis befragt, die Kinder und Jugendliche bereits aufgrund der schwierigen häuslichen Verhältnisse aus den Familien holte und nicht erst bei der Häufung von Delikten wie bei Kindern aus günstigen sozialen Verhältnissen. Der zeitgenössisch oft geäußerten Behauptung, dass die Berufstätigkeit der Mütter die Jugenddelinquenz begünstige, trat Thomae entgegen, denn gerade Kinder von »Nur-Hausfrauen« besaßen eine höhere Deliktbelastung.³²⁴ Auch der häufige Wechsel des Heimes, der Pflege- und Erziehungsstelle hatte keine Auswirkungen auf die spätere Deliktbelastung, ganz im Gegenteil zur Häufigkeit von Entweichungen, die gemäß der Studie wegen der dabei »gebildeten negativen Sozialisierungseffekte« einen Indikator für die soziale Bewährung bilden würden. Im Ergebnis allerdings egalisierte die öffentliche Erziehung die soziale Herkunft in dem Sinne, dass alle Minderjährigen danach eine ähnliche Deliktneigung zeigten. Thomae betonte in seiner Schlussbemerkung die »außerordentlich traditionsorientierte Einstellung« der öffentlichen Erziehung im Untersuchungszeitraum 1955 bis 1965, welche die aktuell in der Erziehungsarbeit stehenden Mitarbeiter zu einer Abgrenzung davon anregen sollte. Angesichts der mittlerweile erfolgten gesellschaftlichen Wandlungen hoffte er auf eine Reform der öffentlichen Erziehung.

2.6.3 Die öffentliche Erziehung in der Krise

Ein hohes Ausmaß an Reformbedürftigkeit hatten die Verantwortlichen im Landesjugendamt bereits vor dem Thomae-Gutachten in den 1960er Jahren ausgemacht. Geht man von einer Vorlage aus dem Jahr 1967 aus, zeigt sich ein komplexes Geflecht an Problemen.³²⁵ Darin wurde auf den Aufgabenzuwachs hingewiesen, den das Landesjugendamt seit dem Inkrafttreten des JWG zu bewältigen hatte. So seien durch die Pflichtaufgaben der FEH und der Versorgung der 18- bis 20-Jährigen in den letzten fünf Jahren rund 1.200 Minderjährige in die öffentliche Ersatzerziehung gelangt. Auch bei geistigen Regelwidrigkeiten sei die Fürsorgeerziehung bzw. Freiwillige Erziehungshilfe fortzuführen, solange keine andere Art der Hilfe bestehe (§ 75 Abs. 2 JWG). Ebenfalls »bei schwerstverwahrlosten, renitenten älteren Minderjährigen ist eine »praktische Unerziehbarkeit« nicht mehr als Ablehnungs-

323 Ebd., Bl. 73. Pongratz/Hübner unterschieden allerdings eine »Legalbewährung« von einer »beruflichen« und einer »sozialen Bewährung« (Pongratz/Hübner 1959, S. 13 ff.). Die Kriterien solcher Studien unterliegen aber dem gesellschaftlichen Wandel, was ihre Aussagekraft auf die Feststellung eines äußerlich regelkonformen Verhaltens als Anpassungsleistung reduziert. Vgl. auch Gehltomholt/Hering 2006, S. 131–138.

324 Psychologisches Institut Bonn (Thomae): Probleme der öffentlichen Erziehung im Rheinland. Ergebnisse einer Aktenanalyse von 1960–1965 aus der öffentlichen Erziehung entlassenen Jugendlichen (Abschlussbericht 21.8.1973), in: ALVR 38879, Bl. 85.

325 Denkschrift über die Lage der öffentlichen Erziehung im Rheinland (FEH und FE) mit handschriftlichen Streichungen [von Beurmann gefertigt, von Jans Pkt. 6 bis 8 gestrichen], in: ALVR 38874.



Mädchen in ihrem Zimmer vor dem Spiegel, Maria im Klee 1963

grund« anerkannt. Hinzu komme die bessere Analyse und Diagnostik der Erziehungsschwierigkeiten. Dies alles habe insgesamt einen Anstieg der in öffentlicher Erziehung untergebrachten Jugendlichen von 6.476 (1962) auf 7.277 (1967) und der Zahl der in Heimerziehung befindlichen Jugendlichen von 3.892 (3.6.1962) auf 4.491 (1.7.1967) bewirkt. Infolge der bereits beschriebenen Unterbringungsschwierigkeiten sei eine Zunahme der nicht Untergebrachten von 230 auf 600 zu verzeichnen. Zudem entzögen sich immer mehr bewusst durch Entweichung der Heimerziehung, was im Ergebnis einen Fehlbedarf von mindestens 400 Plätzen ausmache. Die weitere Entwicklung werde dadurch noch dramatischer, dass nach Absprachen der Sozialministerien von Rheinland-Pfalz und NRW die Plätze in Rheinland-Pfalz ab dem 1.5.1969 nur noch um 200 vermindert in Anspruch genommen werden könnten. So hätten bereits die fehlenden Heimplätze zu einer Zurückhaltung bei der Beantragung von Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe geführt. Nach Ermittlungen des Landeskriminalamtes und von Jugendämtern sei unter anderem mit einem weiteren Bedarf von 1.000 Plätzen zu rechnen, welche am dringendsten für lernbehinderte Schulkinder – hier verwies Beurmann auf zeitgenössische Wartezeiten von sechs Monaten –, schulentlassene Mädchen (bes. »Schwerstgefährdete«) und schulentlassene Jungen (vier Monate Wartezeit) benötigt würden.

So forderte sie in der Zusammenfassung die Beschaffung von 1.000 bedarfsangepassten Heimplätzen bis zum Jahr 1970 und die Schaffung von weiteren 600 Heimplätzen nach 1970. Die Planungen des Landesjugendamtes sahen sowohl den Ausbau der landschaftsverbandseigenen Heime wie von Einrichtungen freier Träger vor. So sollten der Bau eines Erziehungsheims für schulaltrige Jungen im Landesjugendheim Fichtenhain mit 120 Plätzen und der Bau eines Landesjugendheims für schulentlassene, besonders schwierige Mädchen (74 bis 90 Plätze) durchgeführt werden. Die Errichtung von vier Gruppenwohneinheiten im Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheim in Süchteln, die Errichtung von zwei Gruppenwohneinheiten im Abtshof, Hennef, die Errichtung von zwei Gruppenwohneinheiten im Halfeshof, Solingen, und der Erwerb eines bisher als Jugendwohnheim benutzten Geländes in Rheydt-Giesenkirchen sollten die landschaftsverbandseigene Fürsorge abrunden.

Bei den Heimen freier Träger waren der Neubau von vier Gruppenwohneinheiten für schulaltrige Jungen im Hermann-Josef-Haus in Urft, Ergänzungs- und Ersatzbauten für abgängige Plätze im Kinder- und Jugendheim Neu-Düsselthal, der Neubau eines Heimes für schulaltrige, lernbehinderte Kinder des Katholischen Erziehungsvereins der Rheinprovinz, der Ersatz- und Erweiterungsbau des Dorotheenheims in Düsseldorf durch einen Heimneubau in Hilden sowie Ersatzbauten »für unbrauchbar gewordene Gebäude« als notwendig erachtet worden. »Wenn nicht sofort und fortlaufend eine Verbesserung dieser Lage herbeigeführt wird, wird eines Tages eine wirkliche Erziehungshilfe nicht mehr möglich und ein Rückschritt in alte Bewahrungsanstalten die Folge sein.« Dies gelte es zu verhindern. Interessant an der von Beurmann 1967 entworfenen Vorlage ist, dass in dieser offenbar von ihrem Vorgesetzten drei Punkte gestrichen wurden, die dann nicht in die Vorlage vor dem LJWA eingingen. In diesen Punkten 6 bis 8 äußerte Beurmann ihre Meinung über die schwierige Rechtsposition, in die das Landesjugendamt komme, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht bewilligt würden. So verwies sie auf die Gefahr von Klagen und Zwangsmaßnahmen gegen den Landschaftsverband Rheinland bei Nichterfüllung der gesetzlichen Erziehungsaufgaben. Denn das Landesjugendamt habe Erziehungsrechte und Erziehungspflichten und könne sich nicht auf finanzielles Unvermögen berufen. So könnten Leistungsklagen nach Art. 19 Abs. 4 GG bzw. § 40 VwGO ein Verwaltungshandeln erzwingen. Dies berge auch die Gefahr von Regressansprüchen gegen den Landschaftsverband Rheinland bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gesetzlichen Erziehungsaufgaben (nach Art. 34 GG, § 839 BGB). Die Einflussnahme der Aufsichtsbehörden auf die Ausführung der öffentlichen Erziehung bedeute, dass das Land verpflichtet sei, dem Landschaftsverband Mittel für die öffentliche Erziehung zur Verfügung zu stellen. Beurmanns Vorgesetztem Karl-Wilhelm Jans gingen diese Ausführungen, die offensichtlich Druck ausüben sollten, zu weit, und er strich eigenhändig die Punkte durch.

Beurmann resignierte aber daraufhin nicht, sondern kämpfte weiterhin für die Stabilisierung der öffentlichen Erziehung im Rheinland. Einen Einblick, wie dramatisch sie offensichtlich die Situation einschätzte, gibt ein Brief von ihr an Jans vom 19.3.1968.³²⁶ Beur-

mann befand sich zum Zeitpunkt des Schreibens in Bad Wiessee zur Kur. Allerdings ließ ihr die Arbeit keine Ruhe. Aufgeschreckt von einigen Zeitungsartikeln, entfaltete sie darin eine »Notplanung zur Unterbringung schwererziehbarer schulentlassener Mädchen«. Auf diesen Notplan wird noch genauer einzugehen sein. Hier interessiert zunächst Beurmanns Situationseinschätzung: »Ich trage dies so dringlich – trotz der versprochenen Abschaltung zur Kur – vor, weil ich bei Fortdauer des jetzigen Zustandes den Zusammenbruch der Heimerziehung für schwierige Mädchen, die in öffentlicher Erziehung sind, befürchte.«³²⁷ Um Beurmanns Einschätzung zu verstehen, ist es notwendig, sie aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten. Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Unterbringung schulentlassener Mädchen keineswegs ein neues Problem der 1960er Jahre darstellte.³²⁸ Das Landesjugendamt hatte im Jahrzehnt zuvor schon mit gemischtem Erfolg versucht, Sonderabteilungen für als schwererziehbar eingestufte Mädchen in bereits bestehenden Heimen einrichten zu lassen. Diese den Einrichtungen Probleme machende Klientel stieß allerdings überall auf Ablehnung. Warum es trotz des nur begrenzten Erfolges nicht schon damals zu einer Implosion des Systems kam, wird deutlich, wenn man sich die Situation nach dem JWG anschaut. Wie bereits geschildert, vergrößerte es gegenüber dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz das Potential an Minderjährigen, die sich in öffentlicher Erziehung aufhalten konnten. Die Möglichkeit, Jugendliche zu entlassen, falls keine Aussicht auf Erfolg der Erziehungsarbeit abzusehen war, war nun nicht mehr gegeben, um das größte Problem, das sich auftat, zu benennen. Allein das Vorhandensein einer solchen Regelung stellt einerseits der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Erziehung kein gutes Zeugnis aus, zeigt doch selbst der Gesetzgeber so Zweifel an ihr. Andererseits spricht sie auch für einen ausgeprägten Realitätssinn, da die Möglichkeit einer frühzeitigen Entlassung als Druckventil enorm zur Stabilität des Systems beitrug. Denn die Minderjährigen, bei denen die Regelung angewandt wurde, hatten oft nicht nur sich selbst den Erziehungsbemühungen, vor allem durch häufiges Entweichen, widersetzt, sondern versuchten auch andere von einer entsprechenden Abwehrhaltung zu überzeugen.

Es ist schwierig einzuschätzen, welche Bedeutung der Regelung vor 1961 zukam. Das sonst so statistikbesessene Landesjugendamt veröffentlichte darüber keine Zahlen. Aus dem internen Schriftverkehr sind nur die letzten Zahlen vor Inkrafttreten des JWG überliefert.³²⁹ 1960 waren es 50 Minderjährige (29 Jungen und 21 Mädchen). 1961 schnellte die Zahl auf 72 Minderjährige empor (25 Jungen und 47 Mädchen). Offenbar aufgeschreckt von der Neuregelung, machte das Landesjugendamt besonders häufig Gebrauch von der Möglichkeit, potentielle Unruhestifter aus der öffentlichen Erziehung zu entfernen. 1962, also im kurzen Zeitraum von sieben Monaten vor Inkrafttreten des JWG, waren es immer noch 33 Minderjährige (15 Jungen und 18 Mädchen). Die Zahlen wirken in Relation zur Gesamtzahl aller Minderjährigen in öffentlicher Erziehung niedrig. Doch jeder dieser Jugendlichen brachte ein hohes Konfliktpotential mit in die Einrichtungen, das sich auf

327 Ebd.

328 Vgl. Kap. I.2.4.3.

329 Klingebiel an Jans (2.4.1965), S. 2 in: ALVR 38690.

andere Zöglinge ausbreiten konnte. Zudem vergrößerte das Jugendwohlfahrtsgesetz nicht nur die Zahl der als schwierig eingestuftten Fälle. Es behielt auch die Einschränkung der Unterbringungsmöglichkeiten bei. Als Ausführungsanweisung zum JWG bestimmte nämlich der Arbeits- und Sozialminister per Runderlass, dass Minderjährige in öffentlicher Erziehung nicht in einem Arbeitshaus untergebracht werden dürften.³³⁰

Das Landesjugendamt stand mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 vor einem Problem, das die Mädchen- wesentlich stärker als die Jungenerziehung betraf. Ließ sich die Unterbringung der männlichen Jugendlichen in die eigenen Anstalten anordnen, besaß es keine entsprechende Einrichtung mehr für schulentlassene Mädchen, nachdem Haus Hall geschlossen worden war. Gegenüber den privaten Einrichtungen verfügte es über keine Weisungsbefugnis. Diese konnten sich als eigenständige Einrichtung für oder gegen die Aufnahme entscheiden. Als das System im Kaiserreich entstand, hatte das Landesjugendamt über diesen Schwachpunkt nicht nachgedacht, zu offensichtlich war, dass die Einrichtungen im Eigeninteresse jederzeit bereit waren, Zöglinge aufzunehmen, um eine möglichst hohe Auslastung zu erzielen und somit wirtschaftlich überlebensfähig zu bleiben. Eine solche Perspektive lässt sich noch für die ersten Jahre der Nachkriegszeit nachweisen. Allerdings verlor sie an Bedeutung. In den 1960er Jahren spielten dann, wie bereits geschildert, vor allem viele katholische Frauenkongregationen mit der Schließung ihrer Häuser. Der Nachwuchsmangel und die Probleme, qualifiziertes weltliches Personal zu finden, minderten ihre Leistungsfähigkeit und damit auch ihre Bereitschaft, Mädchen aufzunehmen, die offensiv einen Heimaufenthalt ablehnten. Dadurch entstanden dem Landesjugendamt enorme Schwierigkeiten, für alle Zöglinge einen Platz zu finden. Folgt man den internen Aufzeichnungen, entstanden allein zwischen dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes im August 1962 bis 1965 aufgrund der neuen Regelung »erhebliche Unterbringungsschwierigkeiten« bei 111 Minderjährigen: »Von den kath. Mädchen waren nicht oder kaum unterzubringen 28, wurden aufgenommen, bereiteten aber so außerordentliche Schwierigkeiten, daß eine andere Unterbringung erforderlich wäre 14, sind als besonders schwierig zu bezeichnen, werden jedoch noch in den Heimen gehalten 18.«³³¹

Dazu gesellten sich 51 evangelische Mädchen. 34 fielen in die erste, neun in die zweite und acht in die dritte Kategorie. Nach 1965 verschlechterte sich die Situation. Eine Liste für die Jahre 1966 bis 1968 benannte die weiblichen Minderjährigen, deren Erst- oder Wiederaufnahme auf massive Ablehnung seitens der Heime stieß. Sie kam auf 66 Eintragungen.³³² Eine erweiterte Liste führte 334 Mädchen auf.³³³ Daran zeigt sich, dass es dem Landesjugendamt nicht gelungen war, das Problem in den Griff zu bekommen. Es verfolgte parallel zwei Lösungsansätze. Zum einen versuchte es verzweifelt, »Träger der freien Jugendhilfe zu bewegen, auf diesem Sektor [der Erziehung schulentlassener Mädchen] intensivere Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen.«³³⁴ Dabei ging es um ein dreifaches

330 Vgl. Klaus an den ASM NRW (9.9.1966), in: ALVR 40313.

331 Klingebiel an Jans (2.4.1965), S. 5 in: ALVR 38690.

332 Beurmann an Jans (13.3.1968), S. 2, in: ALVR 40313.

333 Ebd.

334 Beurmann an Dr. Jans Köln (12.5.1966), S. 5f., in: ALVR 40313.

Anliegen: »intensive, durch ärztliche, psychologische und sonstige Fachkräfte ausreichend fundierte Beobachtung, therapeutische Maßnahmen zur Ermittlung und Erprobung von wegen erzieherischer Beeinflussbarkeit, Sicherstellung der Aufnahme und erzieherischen Betreuung auch bei außerordentlichen Schwierigkeiten wie: Bereitschaft zu gewaltsamen Ausbruchversuchen, starke Renitenz, Verdacht auf lesbische Beziehung, ungebremste Gefährdung anderer durch verderbliche Reden [...]«³³⁵ Die genannten Ziele zeigen ein ambivalentes Bild auf. Einerseits geht es um eine Intensivierung und Modernisierung der Erziehungsarbeit. Andererseits spricht gerade der letzte Aspekt eine andere Sprache. Die Frage, wie erzieherische Betreuung möglich ist trotz der Renitenz der Minderjährigen, wird nicht thematisiert. Es entsteht der Eindruck, dass hier »die Sicherstellung der Aufnahme« – oder in anderen Worten die Verwahrung der Minderjährigen – im Vordergrund stand.

Wie schon in den 1950er Jahren stießen die Vorschläge bei den Heimträgern auf Ablehnung. Die Einrichtungen verwiesen auf den Nachwuchsmangel. Eine Ausweitung der Arbeit sei nicht möglich. Stattdessen müsse reduziert werden. So etwa argumentierten die Schwestern vom Guten Hirten in Köln-Lindenthal 1968, die zumindest vereinzelt als besonders schwierig eingeschätzte Mädchen aufnahmen: »Die Provinzialoberin [...] und die Schwestern des Heimes [Köln-Lindenthal] lehnten für ihre Einrichtungen eine derartige kleine Sondergruppe [für schulentlassene Mädchen] ab [...]. Schwester Maria S[...] und Schwester H[...] vertreten die Auffassung, man müsse das tun, was man könne, jedoch [...] ablehnen, wenn man nicht mehr könne, um die vorhandenen Kräfte wirkungsvoll einzusetzen. Ich [Beurmann] habe entgegnet, jedes einzelne Heim trete mit diesem einleuchtenden Satz ggf. aus seiner Verantwortung zurück. Das aber sei dem Landesjugendamt nicht möglich. Das Landesjugendamt könnte nicht wie das Heim mit einer Erklärung »für mich nicht tragbar« diese Minderjährigen abschreiben bzw. ablehnen.«³³⁶ Auch die wirtschaftliche Abhängigkeit der Heime änderte an ihrer ablehnenden Haltung nichts. Das evangelische Mädchenheim Ratingen beispielsweise hatte sich wegen einer finanziellen Unterstützung gegenüber dem Landesjugendamt verpflichtet, Minderjährige in allen Schwierigkeitsstufen aufzunehmen. Mit Verweis auf die Überarbeitung der Diakonissen und den Fachkräftemangel lehnte die Einrichtung es allerdings 1966 trotzdem ab, besonders renitente Mädchen aufzunehmen.³³⁷

Zu den Absagen gesellten sich zudem die ersten Schließungen von Einrichtungen, die den Platzmangel verstärkten. Als etwa die Dominikanerinnen von Bethanien 1966 für das Landesjugendamt überraschend die unmittelbare Schließung ihres Mädchenheimes ankündigten, bemühten sich die Verantwortlichen, dies zu verhindern.³³⁸ Als positiven Anreiz boten sie eine Reduzierung der Platzzahlen und eine Verbesserung der Arbeits-

335 Ebd.

336 Beurmann, Aktenvermerk betr. Besuch des Hauses vom Guten Hirten, Köln-Lindenthal am 13.9.1968 (17.9.1968), S. 4, in: ALVR 40313.

337 Beurmann an Jans (12.5.1966), S. 6, in: ALVR 40313.

338 Vermerk über die Besprechung am 1. Februar 1967 wegen der beabsichtigten Aufgabe des Erziehungsheimes für schulentlassene Mädchen in Maria im Klee Waldniel (28.2.1967), in: ALVR 40313.

betriebe an, gleichzeitig stand aber auch die implizite Drohung im Raum, umfangreiche Darlehen an den Landschaftsverband zurückzahlen zu müssen. Beides half nicht. Das Mädchenheim wurde einige Monate später geschlossen, und diese Schließung brachte das Landesjugendamt in arge Verlegenheit. Offen bekannte sein Leiter Jans: »Mit der Aufgabe dieses Heimes verschärft sich die Situation zur Unterbringung stark geschädigter schulentlassener Mädchen erheblich. Ich sehe keinerlei Möglichkeiten, hierfür Ausweichplätze in anderen Erziehungsheimen freier Träger zu gewinnen oder durch Umbauten zu schaffen.«³³⁹ Wie sehr sich die Einstellung der konfessionellen Träger gegenüber den Anfängen des dualen Systems gewandelt hatte, zeigt sich an der veränderten Haltung zur Frage, ob das Landesjugendamt eigene Heime betreiben sollte. Stand man solchen Plänen in der Entstehungsphase der öffentlichen Erziehung skeptisch bis ablehnend gegenüber, sprach man sich nun für die Errichtung einer neuen Landesjugendamt-Einrichtung aus. So unterstützte Otto Ohl vom Diakonischen Werk Rheinland in der Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses vom 7.12.1964 den Vorschlag des Landesjugendamtes, ein Heim für schwererziehbare schulentlassene Mädchen zu bauen.³⁴⁰

Damit ist schon der zweite Lösungsansatz angesprochen. Dieser bestand darin, die Heimdifferenzierung mit einem Ausbau des Netzes eigener Heime voranzutreiben. Für eine solche Lösung sprach auch, dass in den 1960er Jahren eine religiöse Entfremdung vieler Zöglinge erkennbar wurde. So wirkte oftmals die Konfessionalität einer Einrichtung als Verstärker der bereits bestehenden Antipathie gegen eine Heimunterbringung.³⁴¹ Auch aus diesem Gesichtspunkt entstanden umfangreiche Papiere im Landesjugendamt, in denen, wie eingangs bereits skizziert, die Gründung unterschiedlicher Sonderheime des Landschaftsverbandes, und zwar nicht nur für die schulentlassenen Minderjährigen, sondern auch für »Minderbegabte« und »suchtgefährdete Minderjährige«, gefordert wurde.³⁴² Als erzieherischer Ansatz sollte eine heilpädagogische Ausrichtung zum Erfolg der Erziehungsarbeit führen. Vor allem die, die sich offensiv nicht anpassten und häufig entwichen, standen im Fokus der Aufmerksamkeit: »Vorbehaltlich einer Nachprüfung im Einzelnen kann sicherlich vermutet werden, daß die Häufigkeit der Heimentweichungen mit gezielten heilpädagogischen Methoden am ehesten angegangen werden könnte.«³⁴³

Allerdings ließen sich die entwickelten Pläne in den 1960er Jahren nicht realisieren, da der Landschaftsverband offensichtlich mit dem Bau der Heime in Süchteln und des Abtshofs bei Hennef seine Möglichkeiten ausgereizt sah.³⁴⁴ Im Landesjugendamt reagierte

339 Jans an den Arbeits- und Sozialminister des Landes NRW (8.3.1967), S. 2, in: ALVR 40313.

340 Beurmann an Jans (12.5.1966), S. 7, in: ALVR 40313.

341 Vgl. zur religiösen Entfremdung vieler Jugendlicher am Beispiel des Heimes Maria im Klee Henkelmann 2010 sowie Beurmann an Jans (12.5.1966), S. 12, in: ALVR 40313 sowie Kap. III.6.

342 Klingebiel an Jans (2.4.1965), in: ALVR 38690.

343 Ebd., S. 13.

344 Vgl. Beurmann an Jans (12.5.1966), in: ALVR 40313, S. 5. »Das Anliegen »Neubau eines Mädchenheims« mußte gegenüber den Baumaßnahmen für schulentlassene Jungen zeitweise zurücktreten.« Vgl. zur Entstehung des LJA-Mädchenheimes Steinberg in Remscheid in den 1970er Jahren die umfangreichen Aktenbestände im ALVR.

vor allem Beurmann äußerst nervös auf diese Entwicklung, die in einer Vielzahl von Eingaben und Stellungnahmen vor allem den Bau eines Heimes für schulentlassene Mädchen gefordert hatte. Die bereits für die Pläne zur Weiterentwicklung der konfessionellen Heime aufgezeigte Ambivalenz zwischen einer Modernisierung der Erziehung und einer Verwahrung der Jugendlichen sollte sich nun erneut zeigen. In ihrem bereits zitierten Brief aus Bad Wiessee schlug sie daher einen Notplan vor. Dieser sah vor, das alte Gebäude des Dansweilerhofes oder das nicht mehr benutzte Säuglingsheim des Arbeitshauses für Frauen in Brauweiler als Übergangslösung herzurichten und darin 25 schulentlassene Mädchen unterzubringen.³⁴⁵ Berücksichtigt man, dass Beurmann und Jans in ihrer Darstellung der öffentlichen Erziehung im Rheinland die aus Platzmangel wieder belebte Einrichtung als ungewolltes Provisorium kritisch dargestellt und den als Ersatz konzipierten Neubau in Hennef begrüßt hatten, wird das Ausmaß an Verzweiflung deutlich.³⁴⁶ Beurmann ging es offensichtlich nur noch darum, systemstabilisierend die aufsässigen Minderjährigen unter Kontrolle zu bekommen. Diese Ausrichtung lässt sich auch an den Bemühungen nachweisen, die Sonderabteilung im Frauenhaus der Rheinischen Landesarbeitsanstalt Brauweiler zu reaktivieren. Einen entsprechenden Vorstoß wagte Landesdirektor Klausua wohl auf Drängen von Beurmann im September 1966.³⁴⁷ In einem Schreiben an den Arbeits- und Sozialminister bat er um die Genehmigung, zwei evangelische Mädchen dort unterzubringen, da sich kein Heimplatz für sie finden lasse. Klausua betonte, es handele sich um eine Ausnahme, doch ist zu vermuten, dass mit den beiden Fällen ausgetestet werden sollte, inwieweit sich das Verbot lockern ließ.

Um zu verstehen, warum sich im Landesjugendamt der Eindruck verfestigte, dass die Sache aus dem Ruder lief, empfiehlt es sich, genauer in den Blick zu nehmen, welche provisorischen Lösungsansätze das Landesjugendamt verfolgte. Eine gern gewählte Option wurde bereits im Abschnitt zur Statistik genannt: Der Anteil an nicht untergebrachten Minderjährigen lag in den 1960er Jahren deutlich höher als in den 1950er Jahren und erreichte 1966 und 1967 mit jeweils 8,1 Prozent aller Minderjährigen in öffentlicher Erziehung einen Spitzenwert.³⁴⁸ Die Zahlen verdeutlichen, dass es dem Landesjugendamt zunehmend schwerer fiel, seine als besonders schwierig eingestuften Zöglinge unterzubringen.³⁴⁹ Gleichzeitig wusste es, dass in den meisten Fällen die Unterbringung keine dauerhafte Lösung darstellte, da sich die Heime oftmals nach kurzer Zeit meldeten und das Landesjugendamt baten, die Minderjährige anderweitig unterzubringen. Das Problem der Abschiebung schwieriger Jugendlicher bestand schon in den 1950er Jahren, in der Regel ließ sich aber ein anderes Heim finden. Anders wurde es dagegen mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz: Das Landesjugendamt versuchte zunächst, die Einrichtung von einer Abschiebung abzubringen, musste aber am Ende nachgeben und wandte sich an ein ande-

345 Beurmann an Jans (13.3.1968), in: ALVR 38690.

346 Jans/Beurmann 1963, S. 52–55.

347 Klausua an den ASM NRW (9.9.1966), in: ALVR 40313. Das Antwortschreiben ist nicht erhalten.

348 Vgl. Kap. I.2.3.3.

349 Vgl. zu den konfessionellen Heimen, die noch bereit waren, entsprechend eingestufte Mädchen aufzunehmen, Beurmann an Jans (12.5.1966), S. 9f. in: ALVR 40313.

res Haus. Zähe Verhandlungen begannen, und wenn das Landesjugendamt erfolgreich war, begann sehr oft nach einer kurzen Zeit das gleiche Spiel von vorne.

Brigitte G. zum Beispiel geriet 1965 in Freiwillige Erziehungshilfe.³⁵⁰ Sie lebte zunächst in einer Einrichtung in Waldniel. Nachdem das Haus 1967 aufgelöst wurde, gelang es dem Landesjugendamt nicht mehr, sie für einen längeren Zeitraum unterzubringen. Bis zum Sommer 1968 wurde sie von einer Einrichtung zur nächsten geschoben. Insgesamt durchlief sie sechs verschiedene Heime und drei Landeskrankenhäuser. Aufschlussreich ist der Fall auch deswegen, weil er verdeutlicht, dass das Landesjugendamt nicht mehr nur auf Erziehungsheime zurückgriff, sondern auch andere Institutionen einbezog. Neben den erwähnten psychiatrischen Anstalten gewannen vor allem die Vorasyle und Aufnahmeheime eine zunehmende Bedeutung. Dieser Einrichtungstyp war dafür zuständig, eine sofortige Unterbringung für folgende Gruppen zu gewährleisten: Zum einen die Jugendlichen, die auf die Ersteinweisung warteten und sofort aus ihrem bisherigen Lebensumfeld herausgenommen wurden. Zum anderen die Entwichenen, die nach ihrer Festnahme irgendwo untergebracht werden mussten. In beiden Fällen ging es von der Idee her um einen kurzen Aufenthalt. Die Realität sah anders aus. Monika G. beispielsweise verbrachte im Reichenspergerhaus, einem Vorasyl in Köln, einen Monat.³⁵¹ Gerade die Situation in den Vorasylen geriet so außer Kontrolle. Die Einrichtungen waren nicht auf einen längeren Aufenthalt der Jugendlichen eingestellt. Die meisten der Minderjährigen, die schon mehrfach entwichen waren, unternahmen bald den nächsten Fluchtversuch. So entstand ein enormes Gewaltpotential. Monika G. beispielsweise zerstörte bei ihrem Fluchtversuch, den sie mit fünf anderen Mädchen unternahm, mehrere Türrahmen, Türen und Fenster und bedrohte eine Erzieherin mit einem Messer. Dabei bleibt zu betonen, dass die Gewalt in den Vorasylen nicht nur von den Minderjährigen ausging, sondern auch Erzieherinnen und Erzieher äußerst brutal vorgingen, worauf im Abschnitt zu den Heimrevolten und zum SSK genauer einzugehen sein wird.³⁵²

Angesichts der Aussichtslosigkeit weiterer Unterbringungsversuche entschied das Landesjugendamt daher oft, die Mädchen in »Arbeitsurlaub« zu geben und sie damit wieder in ihre Elternhäuser zurückzuschicken. Dabei handelte es sich in der Regel auch nur um ein Verschieben des Problems. Monika G. beispielsweise ließ sich auch dort nicht unter Kontrolle bringen und entwich, wobei der Vater aufgrund ihres renitenten Verhaltens vorher einen Herzanfall erlitten hatte. Sie wurde allerdings recht schnell gefasst und musste in das Rheinische Landeskrankenhaus. Andere hatten mehr Erfolg. Glaubt man Beurmann, wurde »stillschweigend die Fahndung nicht in der genügenden Intensität durchgeführt«,

350 Eine Auflistung von »schwierigen Fällen«, darunter auch Brigitte G., findet sich im Anschluss an Beurmann: an Jans (13.3.1968), in: ALVR 40313.

351 Raabe, 1. Vermerk betr. FE Monika G. (11.1.1968), sowie die Zusammenstellung der wichtigsten Daten ihrer Akte im Anschluss an Beurmann an Jans (13.3.1968), in: ALVR 40313.

352 Vgl. Kap. I.2.7. So wurde 1962 die Verbesserung der Sicherheit im Don-Bosco Heim in Köln diskutiert. Neben der Installation von Alarmanlagen ging es auch um die Frage, ob die Erzieher an Selbstverteidigungskursen teilnehmen sollten, vgl. Beurmann an den Arbeits- und Sozialminister (9.7.1962), in: HStAD, NW 648, Nr. 100.

offenbar bestand kein großes Interesse daran, die Mädchen in die öffentliche Erziehung zurückzuführen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass dem Landesjugendamt in den 1960er Jahren die Kontrolle zu entgleiten begann, was sich vor allem im Bereich der Mädchenerziehung bemerkbar machte. Warum aber bereiteten die schulentlassenen Jugendlichen solche Schwierigkeiten? Und warum gerieten so viele Jugendliche in das Fadenkreuz der Jugendämter, die öffentliche Erziehung beantragten? Hier ist an die bereits vorgestellte These von Markus Köster anzuknüpfen, wonach die öffentliche Erziehung »endgültig zu einem Sanktionsinstrument gegen ›Halbstarke‹ wurde«. ³⁵³ Diese These ist zu präzisieren, weil der Begriff »Halbstarke« unscharf ist. Bezieht man ihn ausschließlich auf die Minderjährigen, die direkt an den so genannten Halbstarkenkrawallen in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre beteiligt waren, kann er nur bedingt weiterhelfen, da es sich dabei vorrangig um männliche Jugendliche gehandelt hat und sich zudem nicht nachweisen lässt, dass die öffentliche Erziehung eine besondere Rolle bei den staatlichen Sanktionsmaßnahmen gegen die Halbstarke spielte. ³⁵⁴ Erkennbar ist nur, dass ein hoher Anteil der »Rädelsführer« der Krawalle bereits Erfahrungen mit Ersatzerziehung gemacht hatte. ³⁵⁵ Geht man allerdings von einem weiten Begriff aus und versteht ihn als »Etikett für eine *ganze* Jugendgeneration und deren Sozialisationsproblematik«, kann man einen guten Zugang zu den Problemen des Landesjugendamtes erhalten. ³⁵⁶ Für ein solches Verständnis spricht, dass, auch wenn an den Halbstarkenkrawallen fast ausschließlich männliche Jugendliche aus der Arbeiterschicht beteiligt waren, ihr Lebensgefühl von einer Mehrheit der Jugendlichen ihrer Generation angenommen oder geteilt wurde. ³⁵⁷ Die Halbstarke bildeten so einerseits eine »Speer Spitze [...]«. Nach und nach [...] wurden entscheidende Elemente des Halbstarke-Stils und ihrer weniger starren und strengen Verhaltensstandards, vor allem über das Engagement der Kultur- und Freizeitindustrie, gesellschaftlich integriert. ³⁵⁸ Andererseits wurden aber weiterhin bestimmte »halbstarke« Verhaltensweisen, wie etwa der häufige Besuch von Tanzlokalen, sanktioniert und trugen zur Einweisung in Fürsorgeerziehung bei, wie Lützke für das Rheinland belegt. ³⁵⁹

353 Köster 1999, S. 160. Die so genannten Halbstarke sind bislang intensiv erforscht worden; vgl. zum aktuellen Forschungsstand ebd., S. 13–17; vgl. zur Begriffsgeschichte ebd., S. 178–186; Kurme 2006.

354 Vgl. dazu Kaiser 1959, S. 222–229; vgl. zu den Diskussionen um Maßnahmen der Jugendfürsorge hinsichtlich der Halbstarkenkrawalle am Beispiel Bayerns Zahner 2006, S. 173–186.

355 Kaiser unterscheidet zwischen Mitläufern, Avantgardisten und Rädelsführern. 20,7 Prozent der Rädelsführer hatten Heimerziehung erfahren, dagegen 8,2 Prozent der Avantgardisten und nur 3,8 Prozent der Mitläufer. »Bei den Mitläufern betrug der Anteil der (ehemaligen) Fürsorgezöglinge 2,5 Prozent, bei den Avantgardisten dagegen 4 Prozent und schließlich bei den Rädelsführern 8,6 Prozent« (Kaiser 2006, S. 157).

356 Zinnecker 2002, S. 465.

357 Vgl. zur Frage nach der sozialen Herkunft Kurme 2006, S. 298–317; vgl. zum Lebensgefühl Schildt 1993, S. 346.

358 Kurme 2006, S. 342f., der hier der Interpretation von Maase 1992, vor allem S. 204ff. folgt. Dabei handelte es sich allerdings um einen langsamen Prozess, vgl. Köster 1999, S. 418 f.

359 Vgl. Lützke 2002, S. 242–251.

Dabei handelte es sich um die Generation der um 1940 Geborenen, die so ihre Jugend zwischen 1955 und 1965 durchlebte. Anders als die Jugendgeneration zuvor, die auch als »Jugend ohne Jugend« bezeichnet wird, konnte sie im Deutschland des Wirtschaftswunders unter bislang unbekanntem materiellen Bedingungen aufwachsen.³⁶⁰ Unter diesen Voraussetzungen zeigen sich deutliche Mentalitätsunterschiede. »Es handelt sich um die erste Generation, die den Eintritt in die kommerzielle Jugend- und Freizeitkultur probte.«³⁶¹ So entstand eine eigene, stark von den USA beeinflusste, jugendliche Teilkultur mit einem Lebensgefühl, wie es sich etwa in Mode, Musik und Sprache niederschlug.³⁶² Einige für den Kontext der Heimerziehung zentrale Elemente sollen hier zumindest angerissen werden. Kennzeichnend für das neue Lebensgefühl ist die Aussage eines Beteiligten an einem Halbstarckenkrawall in Hannover. Der Jugendliche betonte, gewalttätige Ausschreitungen seien nicht beabsichtigt gewesen. »Wir wollten lustig und selber mal außer Rand und Band sein.«³⁶³ Mit Wilfried Breyvogel kann man so die Halbstarcken als »frei, mobil und hedonistisch« charakterisieren.³⁶⁴ Damit eng verbunden entwickelte sich eine neue Körperlichkeit und ein veränderter Umgang mit Sexualität, wie es sich vor allem an einer anderen Art des Tanzens zeigt. »Tanz als befreites Bewegungsspiel des Körpers erobert die Tanzfläche und wird sie nicht mehr verlassen. [...] Körperanspannung und Hüftschwung, individualisierte Akrobatik und Körperreiz werden Erotik und sexuellen Wunsch im Bewegungsspiel des Rock 'n' Roll unvergänglich zusammenführen.«³⁶⁵ Auch das Männlichkeitsideal veränderte sich.³⁶⁶ Geht man von James Dean als großem Idol der Generation aus, gewann Nonkonformität sowie eine gewisse Lässigkeit an Bedeutung. Das traditionelle Bild der Arbeit als Selbstzweck verlor damit an Relevanz.

Vor allem die Krawalle der Halbstarcken wurden gesamtgesellschaftlich intensiv diskutiert. Auch wenn sich um Verständnis bemühte Positionen in den zeitgenössischen Diskussionen bemerkbar machten, so fällt doch auch eine Fülle von ablehnenden Stimmen auf.³⁶⁷ Das Lebensgefühl der Halbstarcken prallte auf den konservativen Zeitgeist der 1950er Jahre, der für die Reetablierung traditioneller Normen stand.³⁶⁸ Ein wichtiger Bestandteil dieser Reetablierung war die öffentliche Erziehung. Geht man allein von den genannten Kennzeichen »hedonistisch, frei und mobil« aus, lässt sich das enorme Konfliktpotential erahnen, das sich dann in den 1960er Jahren mit dem Aufkommen neuer devianter Jugendgruppen

360 Vgl. zur Lebenssituation der Jugendlichen in der unmittelbaren Nachkriegszeit Gehlthomholt/Hering 2006, S. 35–51, vor allem S. 35–41 und am Beispiel Westfalen Köster 1999, S. 383–396 sowie zu den materiellen Möglichkeiten der Jugend im Wirtschaftswunder Schildt 1993, S. 343.

361 Zinnecker 2002, S. 481.

362 Vgl. dazu grundlegend Maase 1992.

363 Zitiert nach Kaiser 1959, S. 211.

364 Breyvogel 2002, S. 450.

365 Ebd., S. 450 f.

366 Vgl. dazu Lindner 1996, S. 80.

367 Vgl. dazu einführend Kurme 2006, S. 243–263.

368 Vgl. Herbert 2002, vor allem S. 19–28.

wie den so genannten Gammlern noch steigerte.³⁶⁹ Dabei bleibt einzuschreiben, dass, wie später noch ausführlich gezeigt wird, die öffentliche Erziehung weiterhin vor allem Minderjährige aus der Arbeiterschicht im Fokus hatte.³⁷⁰

Es wäre allerdings zu einfach, die Auseinandersetzungen darauf zurückzuführen, dass das Landesjugendamt sich nur als Verteidiger konservativer Wertvorstellungen verstand, ohne dieses Konfliktpotential zu erkennen. Vielmehr, das zeigen die Ausführungen zur Heim- und Gruppendifferenzierung, ging es ihm darum, die Erziehungsarbeit zu modernisieren. Allerdings vollzog sich die Modernisierung, das wurde mit Blick auf die finanzielle Seite deutlich, recht langsam. Ein zweites Problem kommt hinzu, nämlich die Grenzen der Einflussmöglichkeiten des Landesjugendamtes. Das Landesjugendamt konnte den Prozess gegenüber den konfessionellen Heimen vor allem über Zuschüsse steuern und damit auch pädagogisch lenken. Auf notwendige Mentalitätsveränderungen der Erzieherinnen und Erzieher vor allem in den konfessionellen Heimen hinzuwirken war ihm dagegen nur begrenzt möglich. Dabei bleibt festzuhalten, dass die Erzieherinnen und Erzieher in den konfessionellen Einrichtungen durchaus Umbrüche wahrnahmen. So merkten verschiedene Schwestern vom Guten Hirten in Aachen-West während eines Heimbisuches im Jahr 1959 an, »daß ein erheblicher Wandel in der Achtung der Jugendlichen eingetreten sei. Man müsse damit rechnen, daß die Minderjährigen viel tiefer gestört seien als früher. Es fehle oft jeder Grund, auf den aufgebaut werden könne. Man müsse sehr weit von vorne anfangen. Dazu komme eine nicht mehr voraussetzende Anerkennung der Autorität der Erzieher. Die Autorität müsse stets neu erworben werden und aus der Persönlichkeit der Erziehenden folgen.«³⁷¹

Wenn man hier vorsichtig die Beobachtung und die Deutung einer angeblich größeren »Störung« trennt, dann fällt vor allem das zunehmende Unverständnis der Schwestern für ihre Zöglinge und deren Lebensgefühl auf. Dieses Unverständnis führte dazu, dass wichtige Bestandteile der jugendlichen Lebenswelt kaum oder gar keine Beachtung fanden. 1962 zum Beispiel erklärten sich die Schwestern wohl auf Anraten des Landesjugendamtes während eines Heimaufsichtsbesuches dazu bereit, sich für die Wünsche ihrer Zöglinge nach »Kosmetikpflege« zu öffnen.³⁷² Ein anderes zentrales Themenfeld, das Rauchen, wurde dagegen trotz entsprechender Anregung des Landesjugendamtes in besagtem Heim sehr defensiv behandelt. Nur in Ausnahmefällen wurde der Zigarettenkonsum gestattet. Als Grund brachte das Heim die Brandschutzgefahr vor.³⁷³ Anzunehmen ist aber, dass hier auch noch andere Motive eine Rolle spielten. Geht man von einem konservativen

369 Vgl. zu den Gammlern einfühend Gotthardt 2007 sowie mit Blick auf rheinische Fürsorgezöglinge Lützke 2002, S. 251–256. Insgesamt zur Jugendkultur der 1960er Jahre Siegfried 2006.

370 Vgl. Kap. I.2.6.2.

371 Reisebericht über den Revisionsbesuch mit Vertretern des Arbeits- und Sozialministeriums am 21.7.1959 im Haus vom Guten Hirten in Aachen-West, S. 2f. in: ALVR 39632.

372 Reisebericht über den Besuch im Kloster vom Guten Hirten, Aachen-West am 28.8.1962, S. 2 in: ALVR 39632. Ähnliche Konflikte zeigt Lützke 2002, S. 249 ff. auf.

373 Reisebericht über den Besuch im Kloster vom Guten Hirten Aachen-West am 28.8.1962, S. 2 in: ALVR 39632.

katholischen Frauenbild aus, wie es noch in den 1950er Jahren bestimmend war, gehörten weder Rauchen noch Schminken zu den gewünschten Verhaltensweisen.³⁷⁴ Erst in den 1960er Jahren begannen sich Änderungen abzuzeichnen. Die Kritik, dass die Heime zu sehr klösterliche Werte und Normen vermittelten und zu wenig auf das Leben in der Welt vorbereiten, erfuhr nun innerkatholisch mehr Zuspruch als in den 1950er Jahren.³⁷⁵ Im Hintergrund steht dabei ein gesamtgesellschaftlicher Mentalitätswandel. In den 1960er Jahren wurden »Normen und Leitbilder [...] wie Disziplin, Zuverlässigkeit, Gehorsam sowie Ein- und Unterordnung zunehmend überlagert von postmateriellen Selbstentfaltungswerten wie Emanzipation, Ungebundenheit, Partizipation und Lebensqualität.«³⁷⁶

Fasst man diese Beobachtungen zusammen, entsteht das Bild einer Modernisierung der öffentlichen Erziehung, die mit der gesellschaftlichen Modernisierung nicht Schritt halten konnte. Die öffentliche Erziehung geriet so zunehmend ins Abseits. Diese Verschiebung trat auch deswegen ein, weil trotz aller Verbesserungen ihr Kernproblem ungelöst blieb. Auch nach 1945 blieb die öffentliche Erziehung eine Zwangserziehung. In Zeiten, in denen das persönliche Freiheitsempfinden zunahm, musste dieser Grundwiderspruch die öffentliche Erziehung noch stärker in eine gesellschaftliche Randstellung führen als vorher. In einem besonders dynamischen Jahr wie 1968 bedeutete dies, dass die Zahl der Unruhen in den Heimen dramatisch anstieg.³⁷⁷ Die Heimkampagnen, die ein Jahr später starten sollten, sind so auch als Folgen dieses partiellen Zusammenbruchs vor allem der öffentlichen Mädchenerziehung zu verstehen.

2.7 Die Heimkampagnen, der SSK und die Reformversuche der öffentlichen Erziehung

2.7.1 Kumulierende Problemlagen 1968

Als 1968 die Proteste für eine Liberalisierung aller gesellschaftlichen Bereiche lauter und schärfer wurden, gehörte die Heimerziehung aufgrund der Repressivität der Fürsorgeerziehung, ihres vermeintlichen Klassencharakters und ihrer konfessionellen Monopolisierung mit zum Kernbereich der Kritik. So verbanden 1968 in Berlin Studierende und junge Dozenten kritische Theorie und Praxis der Sozialarbeit. Sie kritisierten nicht nur

374 Vgl. zum Rauchen die Debatte in der katholischen Fachzeitschrift *Jugendwohl* aus dem Jahr 1962, zusammengefasst von Ell 1962. Die Frage, ob das Rauchen von Mädchen unsittlich sei, wurde von den befragten Theologen unterschiedlich beantwortet. Wie wenig das Rauchen als jugendkulturelles Phänomen verstanden wurde, zeigen die dort thematisierten Lösungsvorschläge (S. 61). Dazu gehört die Idee, Bonbons als Ersatz für die Zigaretten anzubieten und über den verstärkten Einsatz von Gesellschaftsspielen und Basteleinheiten, am besten für wohltätige Zwecke, keine Langeweile unter den Mädchen aufkommen zu lassen.

375 Vgl. Henkelmann 2010.

376 Wolfrum 2005, S. 320; vgl. zum kulturellen Wandel auch Schildt/Siegfried 2009, S. 246 ff.

377 Einen Eindruck davon vermittelt Beurmann an Jans (19.3.1968), in: ALVR 40313.

mit »spektakulären Aktionen« die herrschende Heimerziehung, sondern eröffneten auch Gegenmodelle, die Jugendwohngemeinschaften Georg-von-Rauch-Haus und das Thomas-Weissbecker-Haus. Sie stellten gezielt Transparenz her, um »das Licht der Öffentlichkeit auf die menschenverachtenden Praktiken hinter Mauern, geschlossenen Türen und vergitterten Fenstern« in den Erziehungsheimen zu lenken.³⁷⁸ In den Jahren seit 1968 fanden Protestaktionen von Gruppen der Außerparlamentarischen Opposition auch in Heimen in Hessen, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen statt.³⁷⁹ Besonders Hessen erlangte mit der so genannten Heimkampagne gegen das Heim Staffelberg 1969 einige Bekanntheit. In Frankfurt bildeten sich erste Wohngemeinschaften von Zöglingen. Doch auch im Rheinland hat es Beispiele für Kritik, die versuchte Auflösung alter Heimstrukturen und alternative Modelle gegeben.

Kennzeichen aller Veränderungen war eine bereits in den 1960er Jahren zunehmende öffentliche Kritik an der Heimerziehung. Diese Kritik steht in einer langen Traditionskette. Im Kaiserreich hatten vor allem den Arbeiterparteien nahe stehende Zeitungen intensiv über Missstände in den Heimen und Probleme der öffentlichen Erziehung berichtet.³⁸⁰ Unter veränderten Vorzeichen flackerte die Kritik nach 1945 wieder auf. Geht man nur von den im Landesjugendamt diskutierten Artikeln und Rundfunkbeiträgen aus, deutet sich eine recht breite Opposition an – offenbar gründete sie auf tief greifende Ressentiments in Teilen der Bevölkerung gegen die Erziehungsheime.³⁸¹ Nachdem 1947 die Missstände im Mädchenheim Bethesda in Boppard, das auch dem Landesjugendamt Rheinland als Belegheim diente, scharf angegriffen worden waren, folgte 1953 eine ähnlich heftige Kritik in einer Reihe von Zeitungen an der Existenz einer Sonderabteilung für weibliche Fürsorgezöglinge im Arbeitshaus Brauweiler.³⁸² Drei Jahre später folgte ein weiterer die öffentliche Erziehung kritisierender Artikel. Wenn auch ohne regionalen Bezug, wurde im Rheinland ein Artikel der Bild-Zeitung 1956 unter der Überschrift »Man kann nicht nur Klaviere pfänden. Es gibt auch gepfändete Kinder« breit rezipiert. Der Artikel berichtete kritisch über das Schicksal eines Heimkindes und seine Einweisung: »Auf dem Weg zum Arzt versuchte ein Polizeibeamter, Albert am frühen Morgen von der Seite seiner Oma hinweg auf offener Straße »festzunehmen«. Der Junge flüchtete und schloß sich in Omas Waschküche ein. Sechs Polizei- und Verwaltungsbeamte erschienen, um ihn herauszuholen. Das alles

378 Kappeler 2008, S. 272; zu den Berliner Heimkampagnen vgl. auch Ahlheim u.a. 1971, S. 334–344.

379 Vgl. Almstedt/Munkwitz 1982, S. 29–41; Erfahrungsberichte in Gothe/Kippe 1970; Brosch 1971; Meinhof 1971; Liebel/Swoboda/Bott 1972; Körner/Müller/Keßler 1974; Gothe/Kippe 1975; Behnken/Zinnecker 1998.

380 Vgl. Kap. I.1.2.

381 Vgl. zur medialen Berichterstattung über die öffentliche Erziehung im Rheinland mit weiteren Beispielen und einer etwas anderen Einschätzung als hier vertreten Lütke 2002, S. 106–109.

382 Vgl. zu Boppard Lütke 2002, S. 84f. Im Fall der Arbeitsanstalt war der Artikel »Für einen Pfiff in den Bunker« in der »Münchener Illustrierten« Nr. 44 Auslöser einer großen Welle von Empörung. Der Artikel wurde in anderen Zeitungen aufgenommen: Westdeutsche Neue Presse Köln 8.10.1953, Neue Presse Düsseldorf 8.10.1953, Neue Ruhr Zeitung Essen 8.10.1953, Westdeutsches Tageblatt Dortmund 9.10.1953, vgl. dazu ausführlich HStAD, NW 648, Nr. 101.

geschah, weil er in der Schule seine Lehrerin ärgerte, aus ihrem Nest gefallene junge Vögel getötet und Äpfel aus dem Garten des Nachbarn geholt haben soll.«³⁸³

An ein anderes Publikum gerichtet und damit auch in einem anderen Stil geschrieben war eine umfangreiche Artikelserie in der Wochenzeitung »Die Zeit« aus dem Jahr 1961. Schon die Überschrift »Erziehung hinter Gittern?« zeigt die distanzierte Einstellung an.³⁸⁴ Darin wurden auch Heime wie der Dansweilerhof, in denen sich Fürsorgezöglinge des Landesjugendamtes befanden, offen angegriffen. Nur drei Jahre später beunruhigte das Landesjugendamt ein ähnlich kritischer Beitrag im Südwestfunk.³⁸⁵ Massiv verstärkten sich dann die Angriffe auf die Heimerziehung im Jahr 1968. So fragte zum Beispiel Anfang 1968 in der Zeitschrift »Brigitte« Maria Bömers die Heimerziehung am Beispiel der Einrichtung Kloster zum Guten Hirten in Köln an.³⁸⁶ Wenige Monate später, im Mai 1968, schrieb Ulrike Meinhof in der »Für Sie« einen »Bericht zur Situation der Heimkinder«, in dem sie über die Heimkarriere eines zu diesem Zeitpunkt flüchtigen Mädchens berichtete. Sie kritisierte den häufigen Wechsel der Beziehungspersonen, altertümliche Disziplinierungsrituale, die sittliche Enge und die Beschränktheit der Arbeits- und Qualifizierungsmöglichkeiten in den Heimen, wofür sie die Schuld nicht dem Erziehungspersonal, sondern den Verantwortlichen in »Politik, Behörden und Parteien« gab.³⁸⁷ Meinhof wollte sogar im Juli 1968 in den Mädchenheimen der Diakonissenanstalt Kaiserswerth eine Undercover-Reportage machen, doch verwehrte ihr die Anstaltsleitung die Mithilfe.³⁸⁸ Insbesondere die Kaiserswerther Mädchenheime waren ein Symbol für die nicht erfolgreiche Anpassung an die Wandlungen im Bereich der Heimerziehung. So waren in den 1960er Jahren zunehmend Plätze für erziehungsschwierige schulentlassene Mädchen gesucht worden, doch war die Kaiserswerther Diakonissenanstalt nur bereit, weniger schwierige Mädchen zu nehmen. Die radikale Reduktion der Platzzahl unter anderem aufgrund von Schwesternmangel und nicht vorhandenen weltlichen Erzieherinnen hätte beinahe bereits im Jahre 1963 zu einer Aufgabe der Arbeit geführt, doch wurde diese noch bis zum Ende der 1960er Jahre weitergeführt. Die Einstellung des Heimbetriebs in den Kaiserswerther Heimen 1969 repräsentierte insofern die schlechten materiellen Bedingungen, die alten pädagogischen Konzepte und den Mitarbeitermangel in der Heimerziehung.³⁸⁹

383 Bild-Zeitung 26.6.1956, S. 2, in: ALVR 40942.

384 Heinz Stuckmann, »Erziehung hinter Gittern?«, in: Die Zeit 17.11.1961, in: ALVR 40942.

385 Vgl. Jans an Wolff (25.2.1964), in: ALVR 40492.

386 Maria Bömers, »Für 65 Mädchen soll hier ein besseres Leben beginnen«, Brigitte 2/1968, S. 90–94 (zitiert nach ALVR 40943).

387 »Da sitzen sie, in ihren weißen Wänden, mit ihren blauen Schürzen und nähen die weiße Wäsche. Die weiße Kälte der Sachen läßt sie die menschliche Kälte dieser Umwelt doppelt spüren.« Vgl. »Die Flucht der Maria M.« (Ulrike Meinhof), in: Für Sie, Heft 10/1968 (7.5.1968), S. 90–101 (zitiert nach ALVR 40943); siehe ebenso den kritischen Artikel von Tilmann Moser, Heimzöglinge. Stiefkinder der Erziehung?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1.6.1968 (zitiert nach: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 76).

388 Vgl. Kaminsky 2008, S. 315 f.

389 Vgl. Protokoll betr. Besprechung mit dem Diakoniewerk Kaiserswerth 15.8.1969 (Jans), in: ALVR 41681.

Für den Dezember 1968 ist ebenfalls ein Flugblatt gegen die Heimerziehung einer »Gruppe der Antiautoritären« in Düsseldorf nachweisbar, das im Rheinischen Landesjugenheim Fichtenhain bei Krefeld unter die Türen verschiedener Gruppenhäuser geschoben worden war.³⁹⁰ Im Juni 1969 erschien in der Zeitschrift »Stern« der Artikel »Einzelhaft für Kinder – Wie in christlichen Heimen Fürsorgezöglinge mit aller Gewalt zu besseren Menschen erzogen werden.«³⁹¹ Anlass war der missglückte Selbstmordversuch eines Jungen im Erziehungsheim Buchenhof der Inneren Mission in Schweicheln. Die Reporterin Heide Weidle berichtete kritisch über Strafzellen (»Besinnungsstübchen«), rigide Methoden sowie eine Briefzensur in den Heimen und klagte den herrschenden Mitarbeitermangel an. Dieser Artikel »hat in Heimen im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland Unruhe ausgelöst«, wie Martha Beurmann an ihre westfälischen Kollegen schrieb.³⁹²

Im Heim Wolf an der Mosel, das in Rheinland-Pfalz liegt, doch von 1939 bis 1950 ein Heim des Provinzialverbandes Rheinland gewesen war und auch nachfolgend zum Teil mit rheinischen Minderjährigen belegt wurde, tauchten im August 1969 Studenten im Gottesdienst auf und verteilten Flugblätter, welche für die APO und gegen das Heim und dessen Erzieher mobilisieren sollten. Die Studenten waren ehemalige Schüler des örtlichen Gymnasiums und hatten sich dort bereits dem »Aktionszentrum unabhängiger und sozialistischer Schüler« (AUSS) angeschlossen. Anfang September 1969 kam es dann zu einer Diskussion zwischen zehn APO- und AUSS-Vertretern mit den Zöglingen. Laut dem Bericht des Einrichtungsleiters der am Anfang des Jahres in »Evangelischer Jugendhof Martin Luther King« umbenannten Einrichtung, Helmuth Schilling, fanden die Studenten allerdings unter den Minderjährigen, welche ihre vermeintliche Depravierung nicht erkennen wollten, keine Resonanz.³⁹³

2.7.2 Die Kritik des SSK und der Horizont der Alternativen

In Köln gründete sich im Juli 1969 als Produkt des Engagements von Sozialpädagogen und Studenten wie auch von Engagierten des Politischen Nachtgebets³⁹⁴ der Verein »Sozialpädagogische Sondermaßnahmen Köln« (SSK), der sich insbesondere um entlaufene, obdachlose Jugendliche (oft Fürsorgezöglinge) kümmerte.³⁹⁵ Neben dem Elend

390 Flugblatt 1968 über Heimerziehung »Gruppe der Antiautoritären« in Düsseldorf, Schützenstraße ..., in: ALVR 40468.

391 »Einzelhaft für Kinder – Wie in christlichen Heimen Fürsorgezöglinge mit aller Gewalt zu besseren Menschen erzogen werden« (Heide Weidle), in: »Stern« (22.6.1969), zitiert nach ALVR 40943.

392 LVR Rheinland (Beurmann) an LVR Westfalen-Lippe (2.7.1969), in: ALVR 40943.

393 Schilling 1970. Vgl. auch Kap. II.8.

394 Vgl. zur Geschichte des politischen Nachtgebets: Schmidt 2007, S. 220–224; Cornehl 2007; Kaminsky 2008, S. 228–239. So wurden z. B. im »Urkontaktzentrum« mit dem Namen »Etag« des »Vereins kritischer Christen« auch obdachlose Jugendliche untergebracht.

395 Später nannte sich dieser in »Sozialistische Selbsthilfe Köln« um. Vgl. Gothe/Kippe 1970; Gothe/Kippe 1975; Liegel 1999, S. 55–59; Landesjugendamt 2001, S. 56–70. Siehe die Charakterisierung aus der zeitgenössischen Perspektive: LVR (Klausia) an ASM/NRW (9.4.1970) und ASM/NRW an LVR (24.4.1970), in: ALVR 39105.

einer wachsenden Zahl obdachloser Jugendlicher³⁹⁶ waren dabei die Verhältnisse im Don-Bosco-Aufnahmeheim des Katholischen Männerfürsorgevereins in Köln Gegenstand des Protestes. Die Vorwürfe besagten, Minderjährige würden dort »oft monatelang hinter Gittern [vegetieren], sadistisch misshandelt [und] von einigen Erziehern sogar sexuell missbraucht«.³⁹⁷ Diese Skandalisierung erzeugte eine heftige öffentliche Reaktion, welche letztlich zur Schließung der Einrichtung führte. Insbesondere die mediale Verstärkung der Vorwürfe gegen die Heimerziehung führte zu einer Problematisierung der öffentlichen Erziehung durch Jugendämter und Landschaftsverband. Meilensteine in diesem Prozess der Medialisierung der Missstände waren der Film von Günter Wallraff »Flucht vor den Heimen« und der »Kinderheimreport« von Jürgen Roth im Jahr 1971.³⁹⁸

In Köln entstanden seit 1969 Wohngemeinschaften entlaufener Fürsorgezöglinge.³⁹⁹ Die Unterstützung der Häuser durch die Stadt Köln wurde ertrotzt und durch eine Vielzahl von Aktionen teilweise herbeigezwungen. Im März 1970 zum Beispiel wurde eine Art »Befreiungsaktion« im Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof, das auch nach Ansicht des Landesjugendamtes einige Mängel aufwies, durchgeführt, als ein Jugendlicher dort hin zurückgeführt wurde.⁴⁰⁰ Eine Massenflucht von Zöglingen war die Folge. Im Frühjahr 1971 wurde eine Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses gestört, wobei es zu Handgreiflichkeiten zwischen den SSK-Leuten und der herbeigerufenen Polizei kam. Die Aktionen schufen Aufmerksamkeit und hatten ihren Hintergrund in der auf der Seite der Linken verfolgten »Randgruppenstrategie«, welche gerade in den am weitesten aus der

396 Der SSK schätzte in seinem Papier über die Situation der »Streunenden Jugend« in Köln im Mai 1970 die Zahl der Jugendlichen ohne Wohnung auf mindestens 1.000 (vgl. Gothe/Kippe 1970, S. 181–185).

397 Behnken/Zinnecker 1998, S. 263. Vgl. zeitgenössisch u.a.: Seidel/Zils 1971, S. 155–205 (vgl. auch »Trautes Heim ...«, Politisches Nachtgebet am 5./6.5.1970, in: ALVR 39119; ferner: »Kinder klagen an. Sie schlagen und sie küssen es« [Politisches Nachtgebet in der Antoniterkirche, Köln, 2.+3. Juni [1970], in: ALVR 40468]; Ein Betroffenenbericht eines u.a. im Don-Bosco-Heim untergebrachten Jugendlichen in: Gothe/Kippe 1970, S. 101–116; Köster 2010.

398 »Flucht vor den Heimen. Aussagen und Selbstdarstellungen (Fürsorgezöglinge)«. Film von Günter Wallraff, ZDF 1971 und Sendemanuskript »Kinderheimreport« von Jürgen Roth [Hörfunk WDR 1, Dienstag 18.5.1971 (20.30 bis 21.30 Uhr)], in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 76 (später auch als: Roth 1973). Offenbar konnte nach Kritik der von Roth angegriffenen konfessionellen Heimträger und auf Vermittlung des LVR im November 1971 eine »Diskussion zur Sendung »Kinderheim-Report« von Jürgen Roth« am 8.11.1971 im WDR III. Programm 21.00 bis 22.00 Uhr stattfinden. Teilnehmer: Dr. Elisabeth Siebenmorgen (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter), Siegfried Hörrmann (Ev. Kinderdorf Tuttingen), Dr. Gerhard Iben (Erziehungswissenschaftliches Seminar der Philipps-Universität Marburg), Hubertus Junge (DCV), Jürgen Roth; Diskussionsleiter Ulrich Gembardt, siehe Aktenvermerk (20.8.1971) und Ms. ebd.

399 Siehe R16–1 Jahr Jugendkontaktzentrum Kerpener Strasse, Köln, 1.7.1970–1.7.1971 (Druck), in: ALVR 40468.

400 So die Untertitelung im Walraff-Film »Flucht vor den Heimen«. Zur Aktion im Erlenhof siehe Kap. II.3.

Gesellschaft ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen ein revolutionäres Potential erkennen wollte.⁴⁰¹

Der SSK erhielt insbesondere wegen seiner Hinweisfunktion auf eine gesellschaftliche Problemkonstellation anfänglich durchaus politische Rückendeckung, insbesondere bei der SPD und der FDP und wohl auch von Einzelnen aus den Reihen der CDU.⁴⁰² Zudem unterstützten Prominente wie der Schriftsteller Heinrich Böll die Arbeit des SSK.⁴⁰³ Auch die Meinungen im LJWA zum SSK, der mit der Obdachlosigkeit der Jugendlichen und damit indirekt der Heimplatznot der öffentlichen Erziehung Politik machte, waren nicht einheitlich.⁴⁰⁴ Man schwankte zwischen Unterstützung und völliger Ablehnung der Arbeit. So erlangte der lange nicht anerkannte Verein durch ein Go-in beim Arbeits- und Sozialministerium in Düsseldorf im Mai 1972 und den Beistand vieler anderer Gruppen die öffentliche Anerkennung seiner Anlaufstelle für obdachlose Jugendliche (»Kontaktzentrum«). Die Besetzung des Büros des Oberbürgermeisters von Köln im April und die Belagerung des Jugendamtes der Stadt im Mai 1973 führten zu einer Vereinbarung mit der Stadt zur finanziellen Absicherung des Konzeptes.⁴⁰⁵ Auch wenn letztlich im August 1973 der Bruch der städtischen Politik mit dem SSK stattfand, weil dieser sich die weitere Aufnahme obdachloser Jugendlicher nicht verbieten ließ und in den Unterbringungshäusern zum Teil unhaltbare Zustände entstanden,⁴⁰⁶ war mit den dort vorgeführten Alternativen ein Veränderungsdruck auf die klassische Jugendhilfe entstanden.⁴⁰⁷

Neben dem Ausbau von Erziehungsberatungsstellen besonders in den 1960er Jahren kam es seit 1969 zu so genannten öffentlichen Erziehungshilfen im Bereich von acht Jugendämtern.⁴⁰⁸ Dort betreuten dann 18 Sozialarbeiter jeweils 10–15 junge Menschen ambulant, was eine Verkürzung der Heimerziehung und weniger Heimrücknahmen zur Folge hatte. Das Landesjugendamt rühmte sich 1970 der Förderung von sechs Wohngemeinschaften mit 48 Plätzen seit 1969/70. Die Forderung von »sozialkritischen Grup-

401 Vgl. zur Randgruppenstrategie zeitgenössisch: Randgruppenkonferenz in Berlin. Berichte und Materialien, in: Rote Presse Konferenz 2 (1970), Nr. 54 (27.2.1970), in: ALVR 39119; Gothe/Kippe 1970, S. 68–82; ansonsten Steinacker 2007.

402 Gothe/Kippe 1975, bes. S. 66–90; R16–1 Jahr Jugendkontaktzentrum Kerpener Strasse, Köln, 1.7.1970–1.7.1971 (Druck), in: ALVR 40468.

403 Siehe die Widmung: »Der SSK erfüllt eine wichtige und notwendige Aufgabe, der die Behörden hilflos gegenüberstehen.« (Heinrich Böll), in: Gothe/Kippe 1975, S. 2. Böll kaufte zudem ein Haus in Köln-Ehrenfeld, in dem der SSK sein »Soziales Zentrum« einrichten wollte (ebd., S. 161f.).

404 Sven Steinacker (Bergische Universität Wuppertal) bereitet eine ausführliche Arbeit hierüber vor. Hier ist nicht der Raum, um eine ausführliche Geschichte dieser Auseinandersetzungen zu schreiben. Vgl. Niederschriften der LJWA-Sitzungen am 25.3.1970 u. 19.5.1970, in: ALVR 39105.

405 Hilferuf – Verbot vor der Tür (Zur Lage des SSK, Textheft) Sept. 1973, in: ALVR 40468.

406 Nach eigenen Angaben lag die Zahl der betreuten Jugendlichen von Mai bis September 1973 bei ca. 400. Im September 1973 sollen in zwei Kontaktzentren und zwölf Wohngemeinschaften, in Einzelwohnungen und Privatwohnungen rund 283 Jugendliche betreut worden sein (ebd.).

407 Siehe hierzu Steinacker 2010.

408 Siehe das Konzeptpapier von Jans hierzu, in dem er durchrechnet, dass diese Form der Betreuung sehr viel billiger als ein Heimaufenthalt sei: Modellversuch für eine neue Art der Durchführung der öffentlichen Erziehung (Jans, 7.11.1968), in: ALVR 39119.

pen« – besonders ist hier der SSK zu nennen –, durch Wohngemeinschaften die Heimerziehung überflüssig zu machen, wurden vom Landschaftsverband als nicht realisierbar angesehen.⁴⁰⁹ Das Landesjugendamt setzte neben dem Modellversuch offene Erziehung mit der ambulanten Betreuung von Jugendlichen »in angemieteten Zimmern« auf zwei Formen der Wohngemeinschaften, einmal in Form von selbstständigen Institutionen und zum anderen auf »Trabanteninstitutionen der Heime«, so genannte ausgelagerte Gruppen. Zudem unterstützte man die örtlichen Kommunen bei der pädagogischen und administrativen Betreuung solcher neuer Aufgaben im örtlichen Zuständigkeitsbereich, wozu auch der SSK zählte.⁴¹⁰ Anfangs wurde der SSK von Seiten des Landesjugendamtes unterstützt, das sich offenbar davon auch ein Auffangen der allerorten um sich greifenden Proteste und politischen Aktionen gegen die traditionellen Formen der Heimerziehung erhoffte. Später suchte der SSK eine Abgrenzung insbesondere zur Heimaufsicht des Landesjugendamtes und skandalisierte die frühen Versuche mittlerweile abgespaltener Gruppen, ein Übereinkommen mit diesem zu finden.⁴¹¹

Am eindrücklichsten geschah dies für das Landesjugendamt in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde, die der SSK beim Arbeits- und Sozialminister gegen die Heimaufsicht des Landesjugendamtes im Oktober 1972 einlegte.⁴¹² Dabei ging es um die eidesstattlichen Aussagen von aus dem Reckestift geflohenen Jugendlichen, die von Prügel, einem Zwang zum Besuch des Gottesdienstes, mangelnden Informationen über Berufsausbildungsmöglichkeiten, mangelnder Belehrung über das Beschwerderecht, einer Briefzensur, diskriminierenden und schikanösen Vorschriften bezüglich Kleidung und Haartracht berichteten, deren Nichteinhaltung bestraft würde. Zudem hätten sich im Sommer 1972 bei einem Brand in der »geschlossenen Gruppe« die Minderjährigen nur befreien können, weil es ihnen gelang, ein Fenster aufzubrechen. Ferner sei einem bei einem Fluchtversuch abgestürzten Jungen erst eine halbe Stunde später medizinische Hilfe zu Teil geworden. Der SSK habe insgesamt in drei Jahren ca. 30 Beschwerden beim Landesjugendamt Rhein-

409 Landschaftsverband Rheinland 1970, S. 123. Auf der 43. Sitzung des LJWA am 23.2.1970 verwies Jans (mit Ergänzungen von Beurmann) auf »Neue Entwicklungen in der öffentlichen Erziehung« und erwähnte die Jugendwohngemeinschaften in Frankfurt und Köln (Auszug aus Niederschrift über die 43. Sitzung des LJWA am 23.2.1970, in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 73).

410 Diskussionsgrundlage für Herrn LD und Herrn LR 4 (Pressekonferenz 5.9.1973, Kr.[aus]), in: ALVR, NL Klausur 51.

411 So Gothe/Kippe 1975, S. 11–30. Im Juli 1969 wandte sich der Erzieher Rudolf May aus dem Don-Bosco-Heim in Köln an den Landschaftsverband und trug den Plan vor, der »Bewegung, bevor sie sich formiert, durch eine gezielte Aktion Einhalt zu gebieten«. Dafür wollte er Gebäude im Stadtgebiet anmieten, um schwierige Jugendliche in diesen in offener Form mit einem Team zu betreuen (Vermerk Dernbach an LR 4, 25.7.1969, in: ALVR 39119); vgl. auch LJA (Beurmann) an Landesdirektor (8.4.1970), in: ALVR, NL Klausur 35. Bei diesem Gespräch mit zwei Sozialarbeitern, die im Auftrag des SSK Wohngemeinschaften führen wollten, beriefen sie sich auf den Vorsitzenden des LJWA, Scheve, der gesagt habe, es könnten weitere Kollektive gegründet werden, wenn man Sozialarbeiter bringe.

412 SSK an MAGS 17.10.1972 (Abschr. an Bundesarbeitsminister Arend, Bundesgesundheitsministerin Strobel, LD Klausur, Leiter JA Köln, Ev. Kirche im Rheinland), in: ALVR 39146.

land abgegeben, die alle nicht verfolgt worden seien, weshalb die »Heimaufsicht als Farce« bezeichnet wurde.

Der Verlauf dieser Beschwerde, die letztlich vom Arbeits- und Sozialministerium zurückgewiesen wurde, macht deutlich, dass die Heimaufsicht des Landesjugendamtes angesichts des Veränderungsdrucks sehr viel umfangreichere Recherchen anstellte als zuvor. Dabei stellte sich heraus, dass die Beanstandungen keineswegs aus der Luft gegriffen waren. So wurde vom Heim zwar ein Zwang zum Gottesdienstbesuch bestritten und wurden nur »religionspädagogische Gespräche« erwähnt, was allerdings angesichts des im Hintergrund hierzu geführten Schriftwechsels zwischen dem Landesjugendamt und der Einrichtung getrost als Euphemismus gekennzeichnet werden kann. So wurden zum Beispiel auch körperliche Züchtigungen abgestritten, doch räumte der Erziehungsleiter ein, es gebe Ausnahmen, wenn zum Beispiel Erzieher von Jugendlichen mit einem Schraubenschlüssel mit dem Tod bedroht würden. Er räumte eine gewisse »Dunkelziffer« ein. Zum Gottesdienstzwang wurde darauf verwiesen, dass nur ein katholischer Junge im Heim sei. Es gebe keinen Zwang, aber man »dränge und schiebe« die Minderjährigen zum Gottesdienst, da man der Meinung sei, das Evangelium habe diesen etwas zu sagen. Zwei Jugendliche lehnten hier kategorisch eine Teilnahme ab. Sie müssten dann in die »halbgeschlossene« Gruppe. Obwohl der Landesjugendamt-Vertreter Kraus hiergegen Bedenken anmeldete, sah das Heim organisatorisch keine andere Möglichkeit, um die Aufsicht zu gewährleisten. In dieser Gruppe hatten alle Jugendlichen immer Blue Jeans (aus Arbeitsgründen) zu tragen, wogegen Kraus ebenfalls aus pädagogischen Gründen intervenierte. In seiner Auswertung resümierte er, dass in 90 Prozent der Anklagen Aussage gegen Aussage stehe, aber das Reckestift dasjenige Heim sei, gegen das die meisten Beschwerden vorliegen. Er zweifelte insbesondere die Qualität und Arbeit des Heimleiters an.⁴¹³

In einem zusammenfassenden Bericht über das Reckestift aufgrund der Reiseberichte zwischen 1961 und 1972, der Strafbuchauszüge und der Beschwerden zwischen 1960 und 1972 stellte der Bearbeiter des Landesjugendamtes fest, dass bei einer Belegung von 120 Minderjährigen neben dem Heimleiter und dem Erziehungsleiter 15 Erzieher und Helfer und zwei Hausvorsteher sowie an den Arbeitsplätzen 38 Bedienstete arbeiteten. Vor 1965 lag die Zahl der Strafen laut den Strafbuchauszügen unter 100, stieg 1966 auf 161 und 1968 auf 248 (1969: 217 und 1970: 239). Mehr als 50 Prozent der Jugendlichen waren mehrmals eingetragen. Besonders der Arrest als Strafe stieg seit 1965 (da waren es noch unter zehn Fälle) bis 1968 auf 78 Fälle. Die Anzahl der im Strafbuch eingetragenen Schläge war besonders in den Jahren 1964 bis 1967 (Höchstzahl 1966: 17 mal) sehr hoch. Nach Entweichungen wurde am häufigsten Arrest verhängt. Andere Gründe für Strafen waren Aggression gegen Erzieher, Prügeleien unter Minderjährigen, Arbeitsverweigerung, Trunkenheit, Beleidigung und Gehorsamsverweigerung. Die Anzahl der Beschwerden stieg von jährlich zwei bis fünf in den Jahren 1960–1967 auf 1968/69 je sieben und erreichte 1970 insgesamt 15. Beschwerdeführer waren bis 1970 meist die Eltern und ab 1971 vorwiegend die Minderjährigen selbst.

413 Vermerk Dienstaufsichtsbeschwerde des SSK; hier Protokoll über die Besprechung in den Düsselthaler Anstalten (Landesoberverwaltungsrätin Meyer) (23.10.1972), in: ALVR 39146.

Dabei gab es seit 1964 keine Beschwerden mehr über die Ernährung. Es dominierten der persönliche Bereich von Schule, Arbeit und Freizeit, das Zusammenleben mit den Erziehern und mit anderen Jugendlichen und Einwände gegen das Heim als »Erziehungsstätte« an sich. Dabei wurden immer wieder die Fragen Kirchgang, Haartracht, Ausgang, Arbeitszeit, Strafen wie Schläge, mangelnde Mitsprache, Briefkontrolle, Bekleidung, Prügeleien der älteren Jugendlichen mit den jüngeren, übertriebene Forderungen nach Sauberkeit und Ordnung zum Gegenstand.

Als Konsequenzen schlug der Bearbeiter die Überprüfung der bisherigen Praxis der Heimbesuche vor. Es sollte regelmäßig eine Jugendsprechstunde mit anschließender Erzieherkonferenz in der Einrichtung erfolgen und die Fort- und Ausbildung der Erzieher unterstützt werden. Doch auch die Frage nach Erziehungsziel und -stil sei zu stellen.⁴¹⁴ So hatte ein Praktikant gegenüber dem SSK einen Bericht gegeben, der nicht nur die Schläge von Erzieherseite skandalisierte, sondern auch von einer Anleitung dazu sprach. Das Rechtfertigungsmuster der Erzieher gegenüber von ihm erhobenen Vorwürfen sei gewesen: »Wir sitzen doch alle im gleichen Boot, ich kann nicht dafür, daß ihr im Heim seid, ihr wollt euch doch nur drücken usw.«

Die mangelnde Einhaltung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen (es war zu lange gearbeitet worden) wurde vom Reckestift eingeräumt und abgestellt. Zum angeblich unzureichenden Beschwerderecht der Minderjährigen wurde auf einen öffentlichen Briefkasten auf dem Gelände verwiesen. Die rigiden Regelungen zum Ausgang (nur am Wochenende) wurden gelockert, erlaubt wurde nun Ausgang auch an Wochentagen. Zudem wurde der Zwang zu einer einheitlichen Kleidung in der geschlossenen »Gruppe 8« zumindest anerkannt und mit dem Verweis auf die Auflösung dieser Gruppe beantwortet. Hinsichtlich der inkriminierten Züchtigungen (besonders ein Erzieher war dabei von verschiedenen ehemaligen Zöglingen erwähnt worden) verwies das Sozialministerium in seiner Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Insgesamt könne dem Landesjugendamt aber keine mangelhafte Aufsichtsführung vorgeworfen werden.⁴¹⁵

Gerade an diesem Beispiel, das zu einer umfangreichen Aktenüberlieferung geführt hat, wird klar, wie stark das Landesjugendamt mittlerweile selbst auf eine Änderung der Verhältnisse in den Heimen hinzuwirken versuchte, wenngleich es nach außen das Heim und damit seine eigene Heimaufsicht verteidigte.

Insbesondere der bereits erwähnte Rudolf Kraus, Nachfolger der langjährigen Leiterin des Referats Öffentliche Erziehung Martha Beurmann, war durchaus ein Kritiker der faktischen Heimerziehung, doch wollte er eine Reform im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.⁴¹⁶ Zudem war ein Heimaufsichtsbericht von ihm über das Kontaktzentrum im

414 Vermerk Bönsch (2.11.1972), in: ALVR 39146.

415 MAGS an SSK (13.8.1973), in: ALVR 39152.

416 Vgl. Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Jugend, Familie und politische Bildung, 2.5.1973, Düsseldorf: Beitrag Prof. Dr. Dr. Rudolf Kraus (Ruhr-Universität Bochum): Kritische Anmerkungen zur Heimerziehung, in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 72. Kraus wurde nach eigener Auskunft die Referatsleitung nach einem »SSK-Go-in«

Hotel Astor Anfang August 1973 mit dafür verantwortlich, dass die Vereinbarung mit dem SSK von der Stadt Köln aufgekündigt wurde. Er hatte dort unhaltbare Zustände attestiert.⁴¹⁷ Der SSK sah sich nachfolgend vor die Alternative gestellt, einer Zusammenarbeit auf der Ebene einer Kapazitätsbeschränkung zuzustimmen oder aber seine Anerkennung und Förderungsfähigkeit als Träger zu verlieren. Nach weiteren Verhandlungen⁴¹⁸ kam es im Februar 1974 schließlich zur Zurückziehung der Anerkennung als Träger und der Schließung der Häuser unter anderem aufgrund Geld- und auch Personalmangels.⁴¹⁹ Der wieder kleiner werdende SSK machte schließlich in Form einer begrenzten Selbsthilfegruppe (»Wir packen an«) von Betreuern und Jugendlichen, welche die Annahme von staatlichen Geldern verweigerte, weiter. Vom SSK wurde diese Entwicklung als Emanzipation von der Entmündigung durch den modernen Sozialstaat begriffen.

2.7.3 Das Landesjugendamt zwischen Ablehnung der Kritik und Lernprozessen

Das Landesjugendamt wurde in diesen Auseinandersetzungen immer wieder scharf angegriffen, der Unfähigkeit geziehen und fand sich oft in der Rolle als Hüter eines vergehenden Systems der Jugendhilfe wieder. Es lernte allerdings in diesen Auseinandersetzungen mit dem SSK, die zum Teil in Form von Sympathie oder Ablehnung auch quer durch die Mitarbeiterschaft des eigenen Amtes gingen.⁴²⁰ Im Landesjugendwohlfahrtsausschuss wurde in einer Sitzung im Februar 1970 beschlossen, alternative Formen, wie der SSK sie forderte, zu unterstützen, allerdings die Aufsicht über die Projekte zu behalten, was zum Beispiel die Ablehnung der gemeinsamen Unterbringung von Jungen und Mädchen betraf.⁴²¹ Ein erstes »Arbeitspapier des Landesjugendamtes Rheinland für neue Formen

aufgrund einer Sofortentscheidung des Landesdirektors übertragen, da Beurmann auch gesundheitsbedingt nicht mehr »problemregelnd« eingreifen konnte (Kraus in einer E-Mail vom 15.7.2010 an die Verfasser).

- 417 Vgl. Auszug aus der Niederschrift über die 41. Sitzung des LJWA vom 14.8.1973 (mit Bericht von Kraus) und Diskussionsgrundlage für Herrn LD und Herrn LR 4 (Pressekonferenz 5.9.1973, Kr.[aus]), in: ALVR, NL Klausula 51.
- 418 Vgl. u. a. Ergebnisprotokoll über eine gemeinsame Besprechung zwischen dem Verein Sozialpädagogische Sondermaßnahmen Köln (SSK), dem DPWV-Ortsverband Köln, dem Städtischen Jugendamt Köln und dem LJA Rheinland am 6.11.1973 in Köln (Deters, 7.11.1973), in: ALVR, NL Klausula 51.
- 419 MAGS an Verein SSK e.V. (auch an Oberstadtdirektor Köln, Regierungspräsidenten Köln, LVR, Polizeipräsidenten Köln), 8.2.1974, in: ALVR 40252; Gothe/Kippe 1975, S. 66–90.
- 420 Vgl. Beurmann an Landesdirektor (7.9.1970), in: ALVR, NL Klausula 35; Vermerk Rehbein an LR 4 (11.2.1971), in: ALVR 39100.
- 421 Auszug aus Niederschrift über die 43. Sitzung des LJWA am 23.2.1970, in: ALVR 39119 (auch in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 73). Auch in einem Erfahrungsaustausch der Obersten Landesjugendbehörden im April 1970 über Aktionen gegen die öffentliche Erziehung in Heimen legten die versammelten Vertreter die Richtschnur fest: keine Akzeptanz oder Förderung von Aktionen außerhalb der Legalität, jeder Träger soll sich eine Rechtsform geben und einem anerkannten Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anschließen, keine räumliche Ballung von Wohngruppen mit einer maximalen Stärke von acht Personen, die untere Altersgrenze sollte etwa 16 Jahre betragen, die Auswahl der Minderjährigen habe durch das LJA zu erfolgen, das

der Durchführung der öffentlichen Erziehung« definierte im März 1970 als Ziel die Öffnung für die Aufnahme von Minderjährigen in Familien und Wohngemeinschaften. Es war an Gruppen von nicht mehr als fünf bis sieben Jugendlichen mit dem Mindestalter 17 Jahre gedacht. »Die Sozialisation durch das Zusammenleben in der kleinen Gruppe hat als Grundlage stärkere Selbsterfahrung, Du-Konfrontierung, Wir-Bindung, Selbstorganisation und gezielte einzel- und gruppentherapeutische Einflußnahme zum Abbau fehlerhafter Verhaltensmuster.« Die anvisierten neuen Formen dürften sich aber nicht gegen die öffentliche Erziehung richten. Sie unterständen der Heimaufsicht, und die Jugendlichen könnten nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten teilnehmen.⁴²²

In einer Heimleiterkonferenz wenige Wochen später kam die Frage nach einer neuen Konzeption des Landesjugendamtes auf. Karl-Wilhelm Jans meinte jedoch, der Kreis der Anwesenden, der nicht nur Mitarbeiter des Landesjugendamtes, sondern auch der Träger und Leiter der Einrichtungen der öffentlichen Erziehung umfasste, sei zu groß. Eine verbindliche Konzeption könne an diesem Tag nicht erstellt werden. Er deutete jedoch an, dass Reformen auch die Erhöhung der Haushaltspläne bedeuten könnten. Zudem sollte man »dynamische Formen in unseren Heimen überdenken, diese beginnen beim Haarschnitt und hören bei der Kleidung auf, die auch heute oft noch Kinder aus Fürsorgeheimen bekommen, damit sie nicht entweichen.«⁴²³ Im Landesjugendamt hatte ein Umdenkungsprozess eingesetzt. Dem mit revolutionärem Impetus antretenden SSK brachte dieser Prozess jedoch nicht schnell genug Ergebnisse bzw. festigte in seinen Augen erneut eine, wenn auch verbesserte Form der Fürsorgeerziehung.⁴²⁴ Als Landesdirektor Klausua im April 1971 aus dem Urlaub heraus seine Überlegungen an Landesrat Jans schrieb, überschchnitt sich dies offenbar mit Planungen, die bereits im Landesjugendamt angelaufen waren.⁴²⁵ Klausua, der wohl kurz vorher in den USA gewesen war, meinte: »Wenn wir Entwicklung, Bewußtseinswandel, Aktionen und Proteste in diesem Bereich zusammenhalten, können wir durchaus nicht nur das gute Gewissen derjenigen vertreten, die sich mit ihren Maßnahmen im Recht und zufrieden wissen.« Er war mit dem Erfolg der öffentlichen Erziehung insgesamt nicht zufrieden. »Wir fanden damals kein anderes Konzept der öffentlichen Erziehung, abgesehen von einer Intensivierung der Erzieherausbildung, der Verstärkung des Personals, der Verkleinerung der Gruppen, der Verbesserung der Berufsausbildung,

auf keinen Fall auf ihr Auswahl- und Belegungsrecht verzichten dürfe (siehe Auszug aus der Sitzung der Obersten Landesjugendbehörden am 16./17.4.1970 in Essen, in: ALVR 39105).

422 Arbeitspapier des LJA Rheinland für neue Formen der Durchführung der öffentlichen Erziehung (Köln, 12.3.1970), in: ALVR 39119 (auch in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 72). Das Papier wurde am 17.3.1970 mit den SSK-Vertretern Hentze und May diskutiert, die das Verbot von gemischt-geschlechtlichen Gruppen nicht akzeptieren und die Frage für spätere Besprechungen offen halten wollten (vgl. Protokoll über die Besprechung am 17.3.1970, Pfister, in: ALVR 39119).

423 Aktenvermerk: Heimleiterkonferenz am 24.3.1970, in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 72.

424 Gothe/Kippe 1975, S. 112–119.

425 LD Klausua an Jans 4.3.1971, in: ALVR, NL Klausua 35 (auch in: ALVR 40252). So handschr. Bemerkung: »Das war im Urlaub diktiert, überschneidet sich mit heutigen Erwägungen.«

des Gemeinschaftsbewußtseins, der Teilhabe unserer Jugendlichen am Erziehungsprozeß (hier besonders Abtshof). Andererseits habe ich auch durchaus nicht den Eindruck, daß die Gegenseite in Gestalt ihrer Wohngemeinschaften etwa den Stein der Weisen gefunden hätte. [...] Trotzdem oder gerade deshalb müssen wir versuchen, unter dem Eindruck in der Öffentlichkeit und gegen unsere eigenen Erfahrungen oder Sorgen für den Erziehungsbe- reich nach einem Idealkonzept zu suchen, gleichgültig wie es aussieht, was es kostet, ob es durchführbar ist. Erst an so einem Konzept kann man messen, was fehlt, warum es fehlt, wo die Verantwortung liegt. Und einem Ideal, das man fast nie erreichen kann, kann man sich zumindest mehr oder weniger nähern. Es setzt Maßstäbe. [...] Im Grunde sollte es uns freuen, daß nun endlich einmal die öffentliche Meinung für unsere Schützlinge Partei ergreift, nachdem sie jahrzehntelang unter der Diskriminierung (»Fürsorgezögling«) der Gesellschaft leiden mußten. Gegen diese Diskriminierung waren wir ja immer zu Felde gezogen. Daß nun ein anderes Kind mit einem anderen Bade ausgeschüttet wird, ist bedauerlich, aber menschlich.«

Es sollten nach Klausas Vorschlag in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Bund und Ländern neue Ideen entwickelt werden. In der Antwort auf die Überlegungen seines Vorgesetzten unterstrich Jans seine eigenen Überlegungen, die er seit mehreren Jahren in Vorträgen immer wieder vorgebracht habe, wonach »die stärkere mitverantwortliche Einschaltung der Jugendämter« hinsichtlich offener und ambulanter Betreuung von Minder- jährigen notwendig sei. Hier sei es auch eine Aufgabe des Landesjugendamtes, vermehrt Erziehungsbeistandschaften anzuregen. Er verwies auf das Beispiel des Landesjugendamtes Hannover, das seit zehn bis fünfzehn Jahren einen »Schutzhelferdienst« (ähnlich wie die »Bewährungshilfe«) durch beim Landesjugendamt angestellte Sozialarbeiter durch- führe. Für den nur langsamen Wandel im Bereich der öffentlichen Erziehung machte Jans explizit das »Generationenproblem« verantwortlich: »Die Älteren Erfahrenen sind kaum mehr in der Lage, umzulernen, die Jüngeren, ganz Neuen denken so radikal anders in der Sache und auch vielleicht gesellschaftspolitisch, daß der gute Mittelweg wieder nur sehr schwer zu finden ist.«⁴²⁶

In der Folge regte das Landesjugendamt eine einheitliche Neufassung der Heimord- nungen an. Es sollten insbesondere die sich als konflikthaft und schwierig herausstellenden Bereiche der Züchtigung, der Arreststrafen, des Briefgeheimnisses, der Arbeitszeitbegren- zung und der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit eindeutig geregelt werden. Anfänglich fühlten sich dabei die konfessionellen Träger bzw. ihre Wohlfahrtsverbände übergangen. Doch letztlich einigte man sich 1972, eine »Grundordnung« für die Erziehungsheime zu schaffen, welche »die im Grundgesetz verankerten Grundrechte der Jugendlichen wahr- ren« sollte.⁴²⁷ Im Mai 1972 beschloss der Landesjugendwohlfahrtsausschuss »Allgemeine

426 Jans an LD (15.3.1971), in: ALVR 40252.

427 Protokoll der AG Ev. Heimerziehung vom 31.1.1972 im Haus der Diakonie, Düsseldorf (E. Steppat) und Vermerk üb. Gespräch am 30.3.1972, 10 Uhr in Münster über Fragen der Heimordnung (FE- FEH) zwischen den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (Schöppe, 6.4.1972), in: ADWRh, Evange- lischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 72.

Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung (Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung)«, die in einem ersten Teil insbesondere jene Grundrechte in der Heimerziehung betonten.⁴²⁸ Daraufhin wurden Mitte Juni 1972 30 Heime aufgefordert, eine Heimordnung zu erstellen. Bis September 1973 legten 27 Heime Entwürfe hierfür vor, nur sieben davon konnten vom Landesjugendamt ungeändert genehmigt werden.⁴²⁹ Bei 20 Heimen waren »Einzelverhandlungen erforderlich«, darunter auch für die Landesjugendheime Erlenhof und Abtshof. Im Wesentlichen ging es bei diesem Prozess der Umsetzung der Richtlinien des Landesjugendwohlfahrtsausschusses zur Durchführung der öffentlichen Erziehung um Grundsatzfragen wie Strafen, Ausgang, Entweichung, Entlassung, Briefzensur und die weltanschauliche Konzeption.⁴³⁰ Die Heimordnungen sollten »dem Verständnishorizont der Kinder und Jugendlichen« gerecht werden und deren zum Teil zuvor erfolgte Mitwirkung bei der Entstehung der Entwürfe »nicht als ›Beschäftigungstherapie‹ – wie es ein Heimleiter formulierte – erscheinen«. Das Landesjugendamt schlug einen »Musterentwurf« vor, den zum Beispiel die drei Heime, welche sich nicht in der Lage gesehen hatten, einen eigenen Entwurf zu fertigen, zu übernehmen gebeten wurden.⁴³¹

Die konzeptionelle Einflussnahme des Landesjugendamtes auf die Heime freier Träger war in diesem Punkt sehr massiv geworden, was von diesen beklagt wurde.⁴³² Die teilweise Neuausrichtung der öffentlichen Erziehung erzwang eine transparentere Formulierung der weltanschaulichen bzw. pädagogischen Ausrichtung der Erziehung in den Heimen und damit eine Reflexion über die eigenen Grundlagen der Arbeit insbesondere in konfessionellen Heimen. Zugleich fand eine Intensivierung der Heimaufsicht statt, was sich darin zeigte, dass 1972/73 die Beratungskräfte für die Heimaufsicht in Form des Einsatzes von jungen Sozialwissenschaftlern und Pädagogen verdoppelt wurden.⁴³³

Im Rheinland konstituierte das Landesjugendamt 1972 einen »Arbeitskreis Zielplanung«, der sich arbeitsteilig über eine Neukonzeption Gedanken machte.⁴³⁴ Vorgesehen waren eine Bestandsaufnahme der Heime und der Klientel wie auch anzuregende Veränderun-

428 Siehe LVR (LJA) an die zur Durchführung der öffentlichen Erziehung belegten Heime 15.6.1972 (mit Allgemeinen Richtlinien ... vom 9.5.1972), in: ALVR 40467. Abgedruckt in: Bäuerle/Markmann 1974, S. 267–275.

429 Vorlage an den LJWA Nr. 5/203 Ju (LVR, 25.9.1973), in: ALVR 52024.

430 Vgl. Heimordnungen, in: ALVR 40688.

431 Es handelte sich um die Einrichtungen Gertrudisheim (Düsseldorf), Jugendhaus (Düsseldorf) und Haus an der Linde (Bensberg). Siehe am Beispiel der Einrichtung in Viersen-Süchteln den Verlauf des Reformprozesses, beschrieben von Köhler-Saretzki 2008, bes. S. 10–76 sowie das Kapitel zu Viersen-Süchteln in diesem Band (II.6).

432 So z.B. in dem Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit Diözesan-Caritas-Direktor Dr. Brisch und Vertretern der katholischen Heime für Jugendliche in öffentlicher Erziehung am 10.12.1973 zum Thema: Heimerziehung (Raabe, 14.12.1973), in: ALVR 52024.

433 Diskussionsgrundlage für Herrn LD und Herrn LR 4 (Pressekonferenz 5.9.1973, Kr.[aus]), in: ALVR, NL Klausur 51. Nach Auskunft von Kraus handelte es sich um drei Diplomwissenschaftler aus seinem Bochumer Lehrbereich und einen reformorientierten Sozialarbeiter (Kraus in einer E-Mail vom 15.7.2010 an die Verfasser).

434 Siehe die Protokolle der seit April 1972 tagenden Arbeitsgruppe »Rahmenplanung ›Öffentliche Erziehung«, in: ALVR 39269, 39270; sowie die erstellten Papiere und weitere Niederschriften von

gen hinsichtlich der Fragen wie Differenzierung, Bildung, Ausbau offener und ambulanter Angebote usw. Die Vorschläge des Landesjugendamtes kumulierten schließlich im »Rahmenplan der Öffentlichen Erziehung des LVR«, dessen »Band A« noch 1973 und dessen zweiter Teil im Mai 1974 vorgelegt wurde. Dieser sah die Schaffung von Diagnoseeinrichtungen, eine Verbesserung der Kooperationen der Eltern, Jugendämter und Einrichtungen vor. Zudem sollte die bis dahin verfolgte Differenzierung des Feldes der öffentlichen Erziehung durch Intensivgruppen im Heim, Familienpflegestellen mit »hauptberuflichen Eltern« und anderen Formen wie Wohngemeinschaften, Wohngruppen, Jugendpensionen und Jugendwohnheimen verstärkt werden. Der weitere Aufbau von Therapiemöglichkeiten, verbesserte schulische Bildungsmöglichkeiten innerhalb wie außerhalb der Heime sowie die Anpassung der beruflichen Bildung an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes wie durch die Einführung eines Berufsvorbereitungsjahres und entsprechende Berufsvorbereitungslehrgänge waren ebenfalls angestrebt.⁴³⁵ Der Plan wurde allerdings zu einer Dauerdiskussion, die noch weitere Jahre anhielt und zunehmend den Charakter eines Prozesses erhielt.⁴³⁶

All dies war begleitet von einer Zunahme der Mittel, die im Bereich Jugendwohlfahrt eine Rolle spielten. So fand allein im Bereich der öffentlichen Erziehung eine Verdoppelung der Ausgaben von 1970 (65,0 Mio DM) auf 1975 (126,8 Mio DM) statt.⁴³⁷ Nimmt man die Mittel für die Mutter- und Kindförderung, für die Jugendpflege sowie für die Investitionen der freien Träger hinzu, so fand eine Steigerung um rund 160 Prozent statt. Dies geschah bei einer gleichzeitigen Halbierung der sich in Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe befindlichen Minderjährigen, deren Zahl von 7.170 (1970) auf 3.346 (1975) sank und sich nachfolgend auf diesem Niveau bis Ende der 1970er Jahre einpendelte.⁴³⁸ Dabei steigerten sich die verausgabten Finanzmittel noch einmal um 50 Prozent bis zum Ende des Jahrzehnts. Diese Entwicklung zog im Endeffekt eine Reformierung des Systems der Jugendhilfe nach sich. Diese geschah allerdings auf der weitergeltenden Rechtsbasis des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Das System der Heimerziehung differenzierte sich weiter aus und erprobte viele neue Modelle. Den radikalen Kritikern war dies jedoch zu wenig. Ihr Ziel einer grundlegenden Änderung der gesellschaftlichen Bedingungen konnte

Sitzungen in: ALVR 38524, 38525 u. 38566. Die einzelnen Abhandlungen können hier nicht vorgestellt werden.

435 Vgl. LVR, Abt. Jugendwohlfahrt, LJA Rheinland, Rahmenplan für die öffentliche Erziehung: Zielvorstellungen, Köln 1974 (hekt.). In der Sitzung des LJWA am 14.5.1974 wurde die Beratung der Vorlage in den Unterausschuss »Öffentliche Erziehung« delegiert (ALVR 41446).

436 So war für den Text aufgrund der Notwendigkeit der ständigen Fortschreibung »die Vervielfältigung in Loseblattausgabe« gewählt worden. Eine zweite Auflage nach »ausführlicher Diskussion und Überarbeitung« wurde nach Zustimmung des LJWA und des Landschaftsausschusses im Juni 1977 vorgelegt (siehe Vorbemerkung zur zweiten Auflage ..., in: Rahmenplanung für die Öffentliche Erziehung: Band B. Zielvorstellungen, S. 3–4). Im September 1979 wurde dann der dritte Teil der Rahmenplanung für die öffentliche Erziehung, der aus den Zielvorstellungen entwickelte Maßnahmenkatalog, genehmigt. Vgl. Landschaftsverband Rheinland 1980, S. 137.

437 Landschaftsverband Rheinland 1980, S. 134.

438 Ebd., S. 139.

nicht erreicht werden.⁴³⁹ Zumindest die rechtlichen Grundbedingungen sind durch die Verabschiedung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990 verändert worden, das die Instrumente der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe bundesweit endgültig abschaffte.

439 Vgl. hierzu Gothe/Kippe 1975, S. 112–119.